

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.11.2017

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.11-36/17

Zulassungsnummer:

Z-40.11-141

Antragsteller:

Christen & Laudon GmbH
Kunststoff-Apparatebau
Staffelstein
54655 Malbergweich

Geltungsdauer

vom: **16. November 2017**

bis: **16. November 2022**

Zulassungsgegenstand:

**Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sieben Anlagen mit 63 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. Mai 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische, einwandige Flachbodenbehälter und entsprechende Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz mit einer inneren Schutzschicht (Vliessschicht oder Chemieschutzschicht). Die Behälter und Auffangvorrichtungen sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 80 °C betragen, sofern in den Medienlisten nach Absatz (4) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind.

(4) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 3 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.13 entsprechen.

¹ Medienlisten 40-2.1.1; 40-2.1.2 und Medienliste 40-2.1.3, Stand: September 2017; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Behälter müssen Wanddicken aufweisen, die durch eine statische Berechnung nach der Berechnungsempfehlung 40-B1³ des DIBt ermittelt wurden. Dabei ist eine Betriebstemperatur von mindestens 30 °C zugrunde zu legen. Die mechanischen Werkstoffkennwerte und die entsprechenden Abminderungsfaktoren sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Chemieschutzschicht bzw. innere Vliesschicht und die Oberflächenschicht nach Anlage 3 Abschnitt 2 gehören nicht zum tragenden Laminat.

(2) Bei Aufstellung der Behälter in einem Gebiet mit Gefährdung durch Erdbeben ist die Berechnungsempfehlung 40-B3⁴ des DIBt zu beachten.

(3) Bei Anbindung eines Kalottendaches entsprechend Anlage 1.1 Blatt 3, ist das Überlaminat nach den Angaben der statischen Berechnung vom 10. August 1994 ("Statische Berechnung für GFK-Flachbodentank, Anschluss des oberen Kalottenbodens an den Zylinder, Dimensionierungsansätze", Aufsteller: Dr.-Ing. Niemann) herzustellen.

(4) Bei der Außenaufstellung sind Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-4⁵ und Schneelasten gemäß DIN EN 1991-1-3⁶ zu berücksichtigen.

(5) Sofern keine genauen Nachweise über die betriebsbedingten maximalen Über- und Unterdrücke geführt werden, sind sowohl kurzzeitig als auch langfristig folgende Werte für den statischen Nachweis anzusetzen:

$$p_{uk} = p_u = 0,005 \text{ bar (Überdruck = resultierender Innendruck)}$$

$$p_{uk} = p_u = 0,003 \text{ bar (Unterdruck = resultierender Außendruck)}$$

Die langfristig wirkenden Drücke sind nur dann anzusetzen, wenn sie auch wirken können.

(6) Stutzen für flüssigkeitsführende Rohrleitungsteile müssen Wanddicken aufweisen, die mindestens der Nenndruckstufe PN 6 entsprechen; andere Stutzen müssen mindestens der Nenndruckstufe PN 1 entsprechen.

(7) Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen Wanddicken aufweisen, die entsprechend Absatz (1) unter sinngemäßer Beachtung des Abschnitts 5 der Berechnungsempfehlung 40-B1 des DIBt³ ermittelt wurden. Die Auffangvorrichtung muss eine solche Höhe aufweisen, dass bei dem in ihr stehenden leeren Behälter bei Aufstellung im Freien durch Windlast keine unzulässigen Kippmomente auftreten können. Dies gilt auch bei einer Aufstellung des Behälters in einer Auffangvorrichtung entsprechend Abschnitt 3.1 (2). Auf Anlage 6 Abschnitt 4 (2) wird hingewiesen.

(8) Die zulässigen Tragkräfte für die Befestigungspunkte für Hebeösen und Leiter sind in den Anlagen 1.10 und 1.11 angegeben.

(9) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig. Es wird empfohlen, Prüfämter oder Prüfsachverständige für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Kunststoffbau zu beauftragen, z. B.:

- Prüfamt für Baustatik der LGA in Nürnberg,
- Deutsches Institut für Bautechnik (für Typenprüfungen).

³ Berechnungsempfehlung für stehende Behälter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen – 40-B1, Ausgabe: Februar 2016, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

⁴ Berechnungsempfehlungen für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, 40-B3, Ausgabe: April 2013, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

⁵ DIN EN 1991-1-4:2010-12 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12

⁶ DIN EN 1991-1-3:2010-12 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁷). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (3).

2.2.5 Nutzungssicherheit

(1) Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 2000 l müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein (siehe Anlage 1.7), deren lichter Durchmesser mindestens 600 mm beträgt. Der Durchmesser der Einsteigeöffnung muss jedoch mindestens 800 mm betragen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Befahren des Behälters erfordert spezielle Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen (Leiter, Schutzanzug, Atemgerät usw.),
- Die Stutzhöhe der Einsteigeöffnung überschreitet einen Wert von 250 mm.

Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

(2) Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen eine Besichtigungsöffnung mit einem lichten Durchmesser von mindestens 120 mm erhalten. Weitere Stutzen für Befüllung, Entleerung, Ent- und Belüftung usw. sind gemäß Anlagen 1.6, 1.8 und 1.9 herzustellen.

(3) Zur Bedienung und Wartung darf eine ortsfeste Bühne und eine Leiter am Behälter befestigt werden. Die Anforderungen an die Leiter sind der DIN 18799-1⁸ zu entnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Metallkonstruktion keine unzulässigen Zwängungen auf das Bauteil ausübt. Die Verankerungspunkte am Behälter sind nach Anlage 1.11 bzw. Anlage 1.12 auszuführen.

(4) Die Standsicherheit der Bühnen- und Leiterkonstruktion selbst ist in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Einwirkungen nach dem Merkblatt der LGA Nürnberg⁹ nachzuweisen.

(5) Bei Ausrüstung der Behälter mit Leiter und Bühne sind die hierfür gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) einzuhalten.

(6) Bei Außenaufstellung der Auffangvorrichtungen ist der Zwischenraum Behälter/Auffangvorrichtung gegen eindringendes Regenwasser gemäß Anlage 1.4 Blatt 3 bzw. Blatt 5 abzudecken.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Behälter und Auffangvorrichtungen werden komplett im Werk Staffelstein oder in einem am Verwendungsort errichteten Herstellwerk des Antragstellers hergestellt. Alternativ dürfen die Behälter und Auffangvorrichtungen von Mitarbeitern des Antragstellers am Verwendungsort aus einzelnen werkmäßig vorgefertigten Behälterteilen durch Überlaminieren zusammengefügt werden, wobei die Einzelteile im Werk Staffelstein, 54655 Malbergweich herzustellen sind.

(2) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(3) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt 1 einzuhalten.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4 Abschnitt 2 erfolgen.

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

⁸ DIN 18799-1:1999-08 Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

⁹ Merkblatt "Bühnen-, Podest- und Leiterkonstruktionen auf Flachbodenbehältern aus Kunststoffen", Fassung 6.2.2017; LGA Nürnberg, Prüfam für Baustatik

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m³ bei zulässiger Füllhöhe (gemäß Abschnitt 3.3.3),
- zulässige Betriebstemperatur (bei nicht atmosphärischen Bedingungen),
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad),
- zulässige Volumenströme beim Befüllen und Entleeren,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Außenaufstellung zulässig/nicht zulässig (entsprechend statischer Berechnung),
- Art der inneren Schutzschicht.

bei Außenaufstellung:

- Böengeschwindigkeitsdruck q in kN/m² an der Oberkante des Behälters bzw. an der Öffnung der Entlüftungsleitung,
- charakteristischer Wert der Schneelast s_k in kN/m² auf dem Boden.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m³,
- Außenaufstellung zulässig/nicht zulässig (entsprechend statischer Berechnung),
- Art der inneren Schutzschicht.

bei Außenaufstellung:

- Böengeschwindigkeitsdruck q in kN/m² an der Oberkante der Auffangvorrichtung.

(4) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 3.3.5.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte¹⁰ mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

¹⁰

Als Bauprodukte gelten hierbei die komplett im Werk Staffelstein oder in einem am Verwendungsort errichteten Herstellwerk des Antragstellers hergestellten Behälter und Auffangvorrichtungen oder, wenn die Behälter und Auffangvorrichtungen erst am Verwendungsort aus werkmäßig vorgefertigten Einzelteilen zusammengefügt werden, die im Werk Staffelstein hergestellten Einzelteile.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 5.1 Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich (siehe Anlage 5.1).

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte entsprechend Anlage 5.1 Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter und ggf. zugehörigen Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 6 einzuhalten.

(2) Die Behälter dürfen auch in folgenden allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Auffangvorrichtungen aufgestellt werden (siehe auch Anlage 1.4 Blatt 5):

- Z-40.21-31 Auffangvorrichtungen aus PE, Wickelrohr,
- Z-40.21-73 Auffangvorrichtungen aus PE, verschweißte Tafeln.

Auf Abschnitt 3.3.2 (2) wird hingewiesen.

(3) Bei Festlegung der Aufstellbedingungen ist davon auszugehen, dass die Behälter nach diesem Bescheid dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

(4) Die Behälter und Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

(5) Behälter, die außerhalb von Auffangräumen oder Auffangvorrichtungen aufgestellt werden sollen, dürfen unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsspiegels keine lösbaren Anschlüsse oder Verschlüsse (z. B. Rohrleitungsanschluss, Einsteigeöffnung, Besichtigungsöffnung) haben.

3.2 Ausführung

3.2.1 Montage

(1) Bei der Aufstellung der Behälter und Auffangvorrichtungen ist Anlage 6 zu beachten.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ zu treffen.

3.2.2 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (am Verwendungsort aus werkmäßig vorgefertigten Einzelteilen zusammengefügte Behälter bzw. Auffangvorrichtungen) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen. Dabei sind an den Behältern und Auffangvorrichtungen die in Anlage 5.1 Abschnitt 2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Herstellungsnummer des Behälters bzw. der Auffangvorrichtung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Anlage 5.1 Abschnitt 2),
- Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhandigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

¹¹

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

3.3 Nutzung

3.3.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Wenn der Einbau einer Leckagesonde erforderlich ist, ist eine Leckagesonde mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zu verwenden.

3.3.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienliste 40-2.1.1 bis 2.1.3 des DIBt¹ verwendet werden, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen für die Anwendung eingehalten werden. Ein Wechsel der Lagermedien bedarf der Zustimmung in Form einer gutachtlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen¹². In der Regel sind dafür Innenbesichtigungen des Behälters erforderlich.

(2) Bei Aufstellung der Behälter in einer Auffangvorrichtung entsprechend Abschnitt 3.1 (2) ist zu überprüfen, ob auch nach den Maßgaben der im Abschnitt 3.1 (2) genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine ausreichende Beständigkeit des für die Auffangvorrichtung verwendeten Werkstoffs vorliegt.

(3) Behälter, die im Auffangraum aufgestellt werden, dürfen auch zur Lagerung anderer Flüssigkeiten als nach der unter Absatz (1) genannten Medienliste verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen¹² nachgewiesen wird, dass die Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2I} nicht größer als 1,4 sind und keine zusätzlichen Bestimmungen (z. B. von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichende Prüfungen, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Behälter) erforderlich sind¹³.

(4) Vom Nachweis durch Gutachten nach Abschnitt 3.3.2 (3) sind ausgeschlossen:

- a) Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C
- b) Explosive Flüssigkeiten (Klasse 1 nach GGVS¹⁴/GGVE¹⁵)
- c) Selbstentzündliche Flüssigkeiten (Klasse 4.2 nach GGVS/GGVE)
- d) Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden (Klasse 4.3 nach GGVS/GGVE)
- e) Organische Peroxide (Klasse 5.2 nach GGVS/GGVE)
- f) Ansteckungsgefährliche und ekelerregende Flüssigkeiten (Klasse 6.2 nach GGVS/GGVE)
- g) Radioaktive Flüssigkeiten (Klasse 7 nach GGVS/GGVE)
- h) Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyle, Brom

(5) Die Flüssigkeiten nach Absatz (1) oder (3) müssen für die ggf. verwendete Leckagesonde zulässig sein.

3.3.3 Nutzbares Behältervolumen

(1) Der zulässige Füllungsgrad von Behältern muss so bemessen sein, dass die Behälter nicht überlaufen. Überdrücke, welche die Dichtheit oder Standsicherheit der Behälter beeinträchtigen, dürfen nicht entstehen.

(2) Der zulässige Füllungsgrad der Behälter ist nach Maßgabe der Anlage 7 zu bestimmen. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

¹² Informationen sind beim DIBt erhältlich

¹³ Für die Lagerung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 3.3.2 (3) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Ergänzung der bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) erforderlich.

¹⁴ GGVS Gefahrgutverordnung Straße

¹⁵ GGVE Gefahrgutverordnung Eisenbahn

(3) Für Flüssigkeiten mit einem kubischen Ausdehnungskoeffizient $\alpha \leq 1,50 \cdot 10^{-3}/K$, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nicht als giftig oder ätzend eingestuft sind, kann Absatz (1) als erfüllt angesehen werden, wenn der Füllungsgrad 95 % des Fassungsraumes nicht übersteigt.

(4) Bei Behältern mit Kegeldach ist der zugrunde gelegte Fassungsraum (100 % als Basis für den Füllungsgrad nach Absatz (1)) auf die Schnittkante Zylinder/Kegeldach zu beziehen. Die dem zulässigen Füllungsgrad entsprechende Füllhöhe darf die Anschlusshöhe des Regenabweisers nicht übersteigen.

3.3.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck der statischen Berechnung,
- ggf. Abdruck des erforderlichen Prüfberichts zur statischen Berechnung,
- ggf. Abdruck des benötigten Gutachtens nach Abschnitt 3.3.2 (3),
- ggf. Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises der für den Verwendungszweck geeigneten Leckagesonde sowie der zur Verwendung kommenden Überfüllsicherung (wenn die Leckagesonde bzw. die Überfüllsicherung zum Lieferumfang des Antragstellers gehört).

3.3.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen wiederkehrende Prüfungen der Behälter gefordert werden, ist dies in der Kennzeichnung zu vermerken. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung im ordnungsgemäßen Zustand ist.

(4) Die tatsächliche Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der statische Nachweis geführt wurde, nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.

(5) Beim Befüllen darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten. Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen.

(6) Die gegebenenfalls verwendete Leckagesonde gemäß Abschnitt 3.3.1 ist in ständiger Alarmbereitschaft zu betreiben.

(7) Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung der gegebenenfalls verwendeten Leckagesonde unverzüglich ein Fachbetrieb (z. B. Einbaufirma) zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Wenn im Auffangraum bzw. in der Auffangvorrichtung Leckageflüssigkeit festgestellt wird, muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ nach Schadenbeseitigung und einwandfreiem Betrieb der Leckagesonde zulässig.

(8) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV¹⁶ zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

¹⁶

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

3.4 Unterhalt, Wartung

(1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe zu verwenden, die in Anlage 3 angegeben sind und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung beschrieben sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ zu klären.

(3) Bei der Reinigung des Innern von Behältern aus Produktionsgründen oder für eine Inspektion sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Behälter restlos leeren.
- Bei wasserlöslichen oder mit Wasser emulgierbaren Flüssigkeiten mit Wasser abspritzen. Bei eventuellen Ablagerungen Behälter mit bis zu 10 K über der zulässigen Betriebstemperatur warmem Wasser füllen. Nach einigen Stunden Einwirkungszeit entleeren. Eventuell noch feste Rückstände mit Spachtel aus Holz oder Kunststoff ohne Beschädigung der Innenfläche des Behälters entfernen. Keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
- Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

(4) Wird die Einsteigeöffnung des Behälters zu Reinigungs-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geöffnet, so ist vor dem Verschließen die Behälterinnenseite auf Schäden hin zu untersuchen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die der Einsteigeöffnung gegenüberliegende Fläche nicht beschädigt worden ist (z. B. durch herabfallendes Werkzeug während der Arbeiten am Behälter). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.

3.5 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Auffangvorrichtungen durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter gegebenenfalls zu entleeren.

(2) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der gegebenenfalls vorhandenen Leckagesonde ist nach den Bestimmungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für die Leckagesonde durchzuführen.

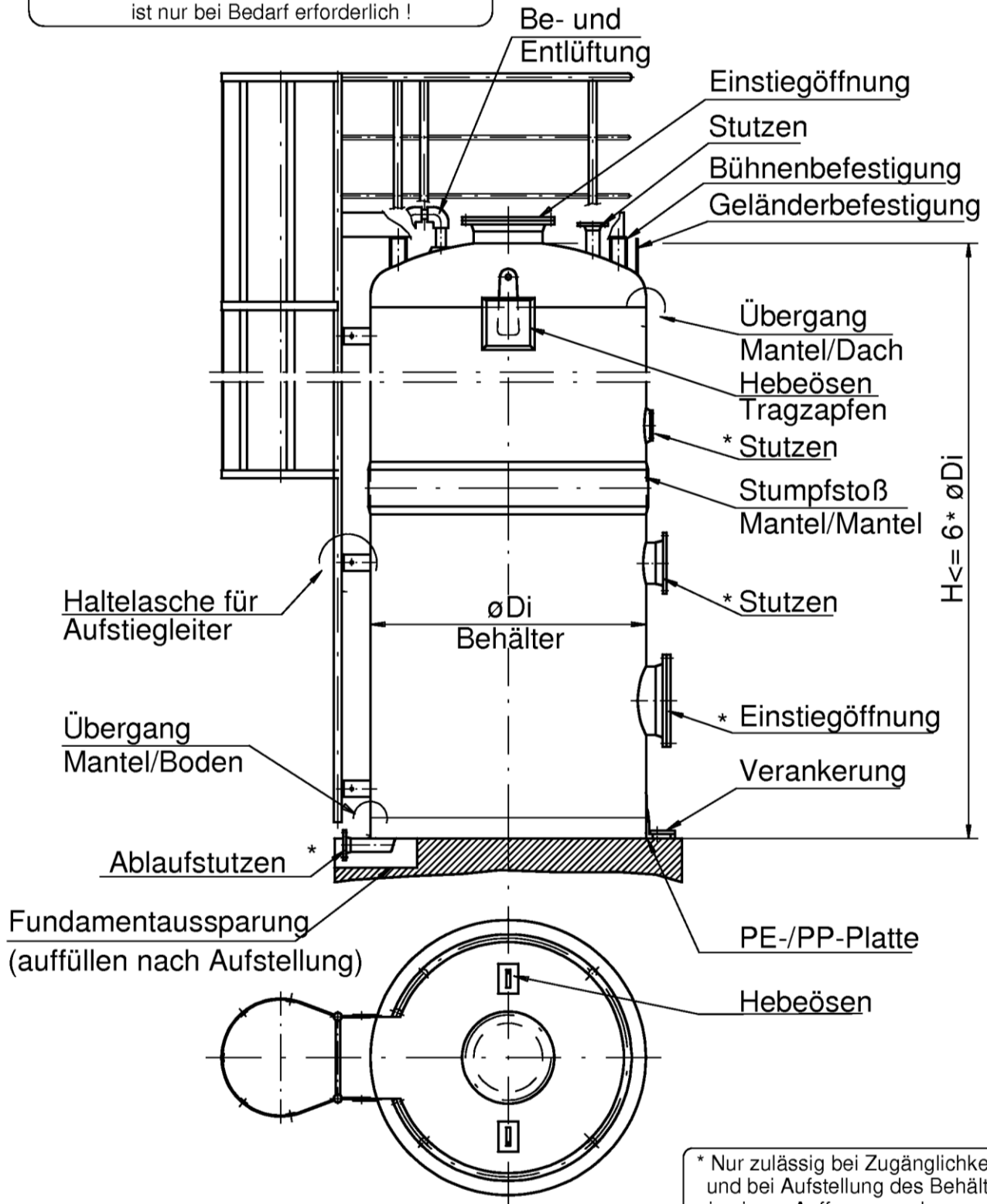
(3) Der Betreiber hat zu veranlassen, dass bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen wiederkehrende Prüfungen der Behälter gefordert werden, die Behälter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ einer Innenbesichtigung unterzogen werden.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

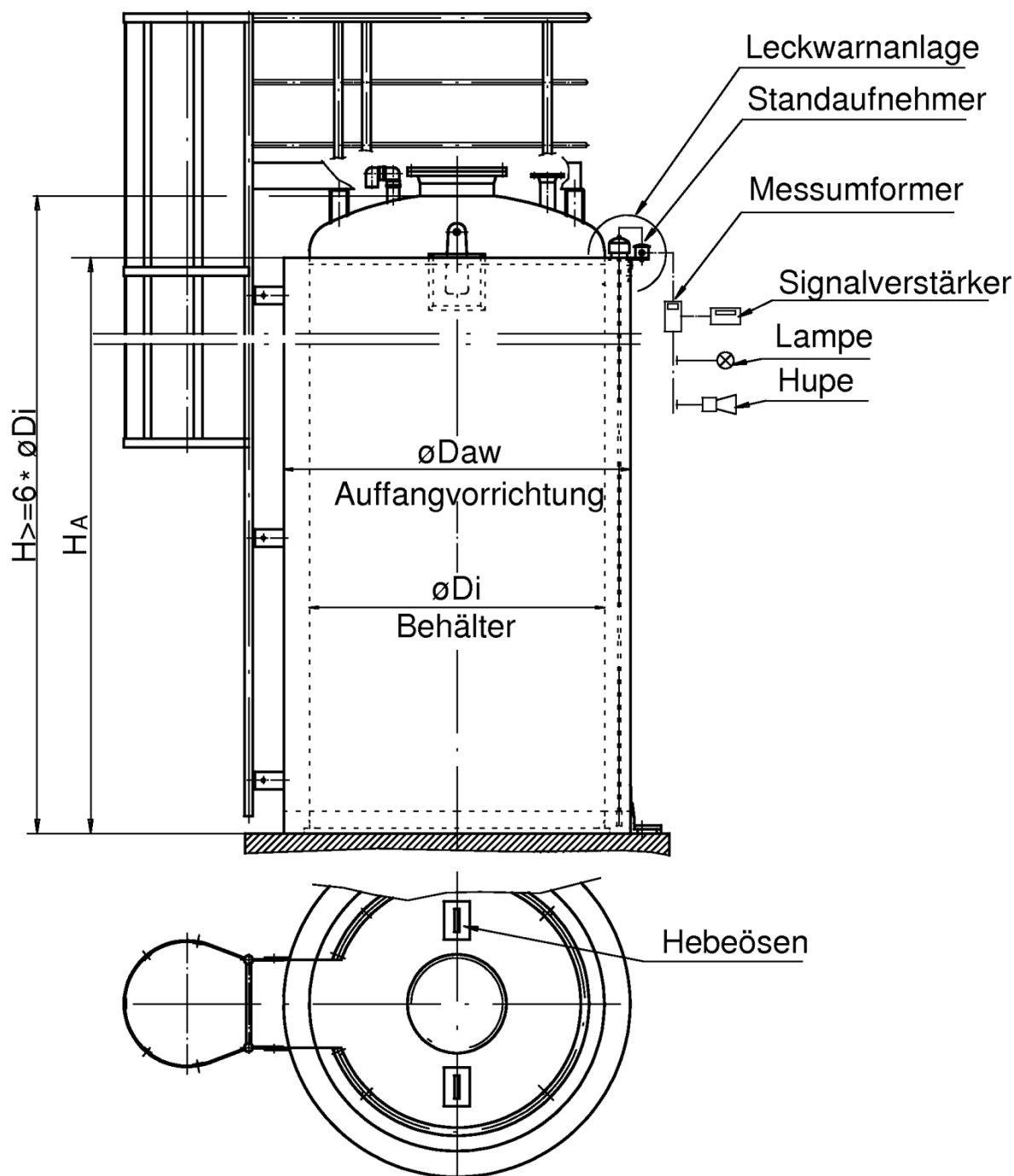
Die Anordnung einer Leiter und einer Bühne
ist nur bei Bedarf erforderlich !



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Behälter
Zusammenstellung

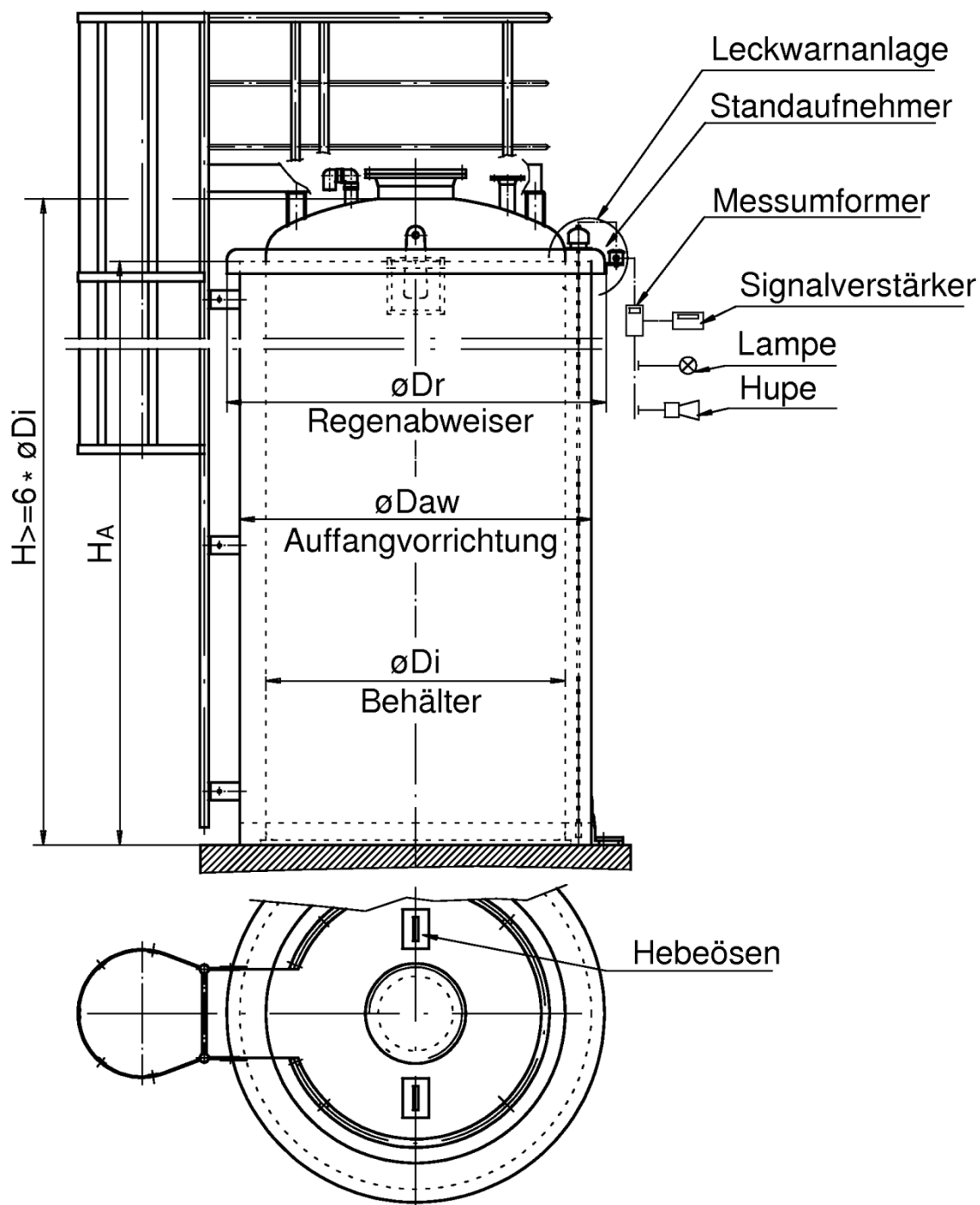
Anlage 1
Blatt 1/3



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Behälter mit Auffangvorrichtung
Innenaufstellung

Anlage 1
Blatt 2/3

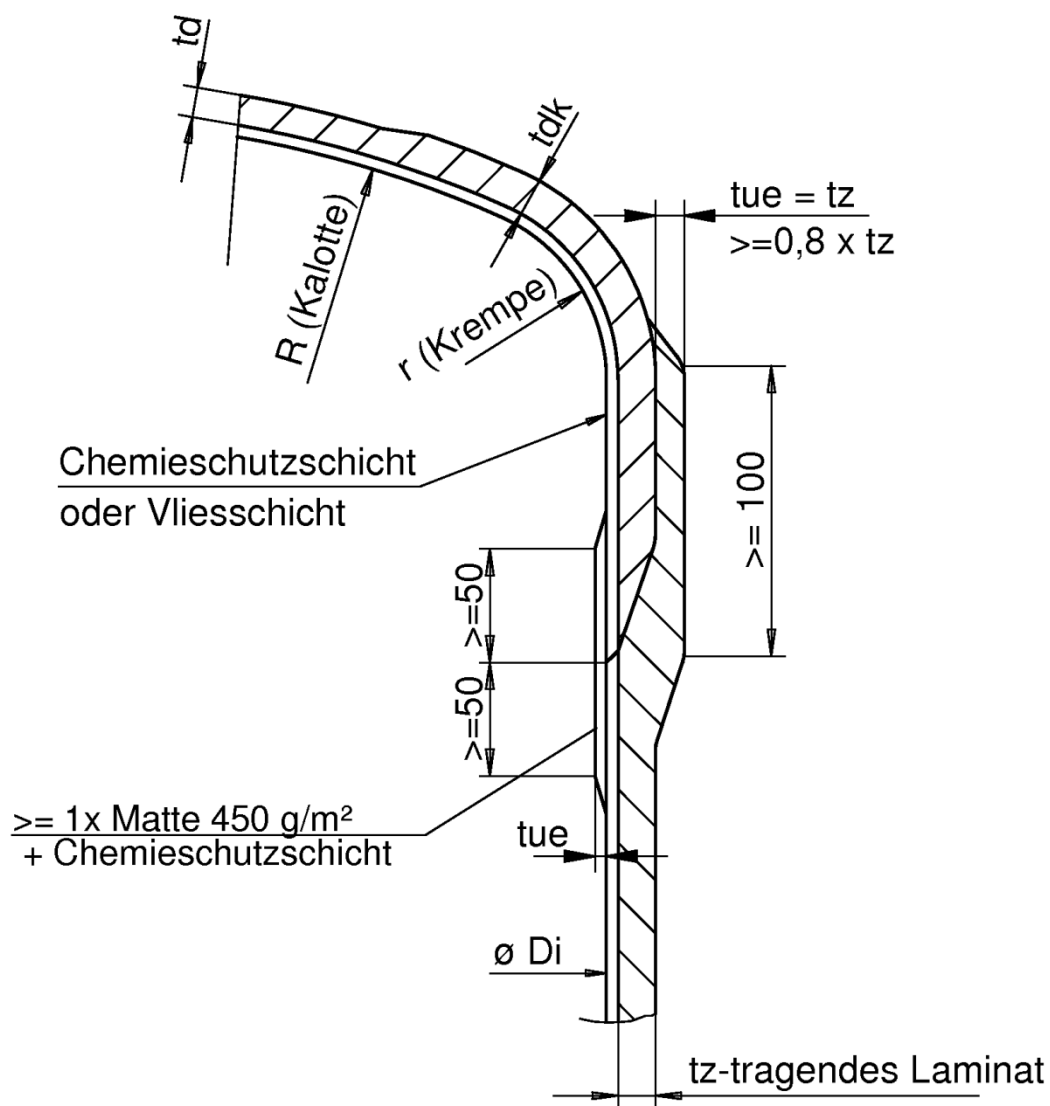


Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Behälter mit Auffangvorrichtung

Anlage 1
Blatt 3/3

angewickelt



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

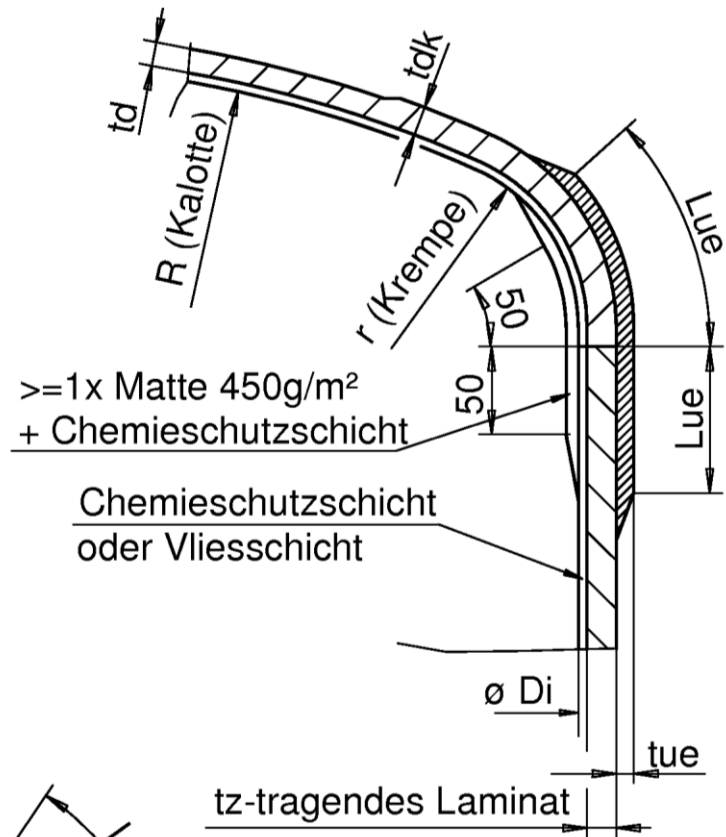
Übergang Mantel / Dach
angewickelt

Anlage 1.1
Blatt 1/6

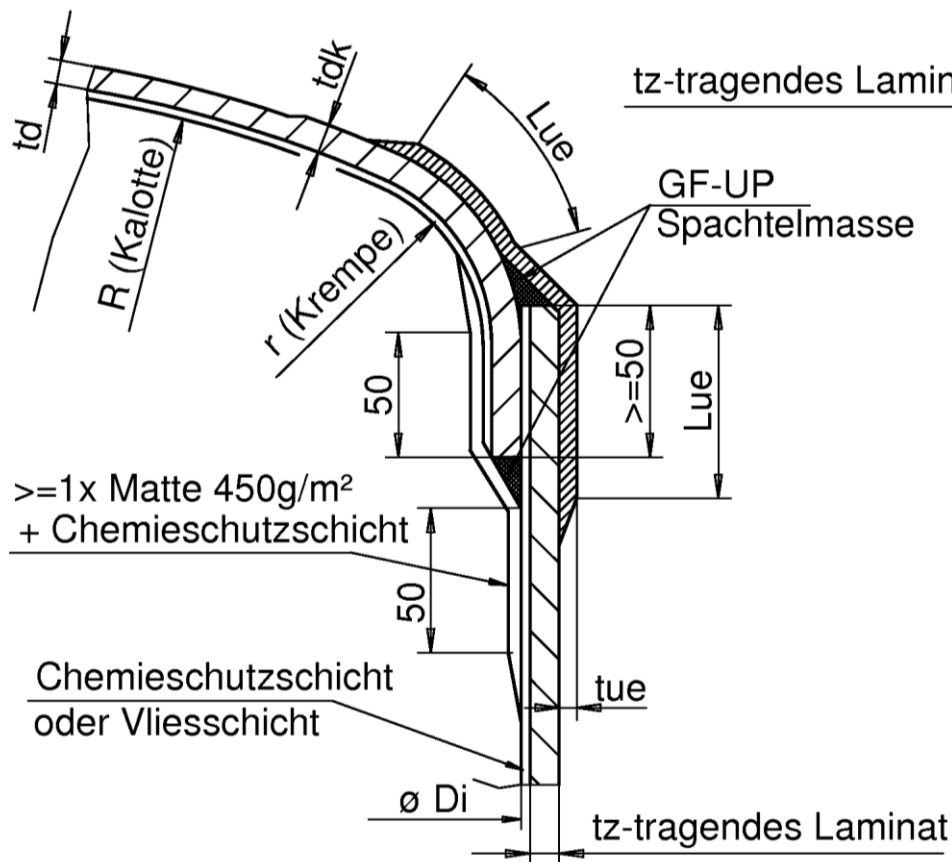
stumpfgestoßen

$\varnothing Di \leq 2000 \text{ mm}$
 $tue \geq 3 \times \text{Matte } 450 \text{ g/m}^2$
 $Lue \geq 100 \text{ mm}$

 $\varnothing Di > 2000 \text{ mm}$
 $tue \geq 4 \times \text{Matte } 450 \text{ g/m}^2$
 $Lue \geq 150 \text{ mm}$



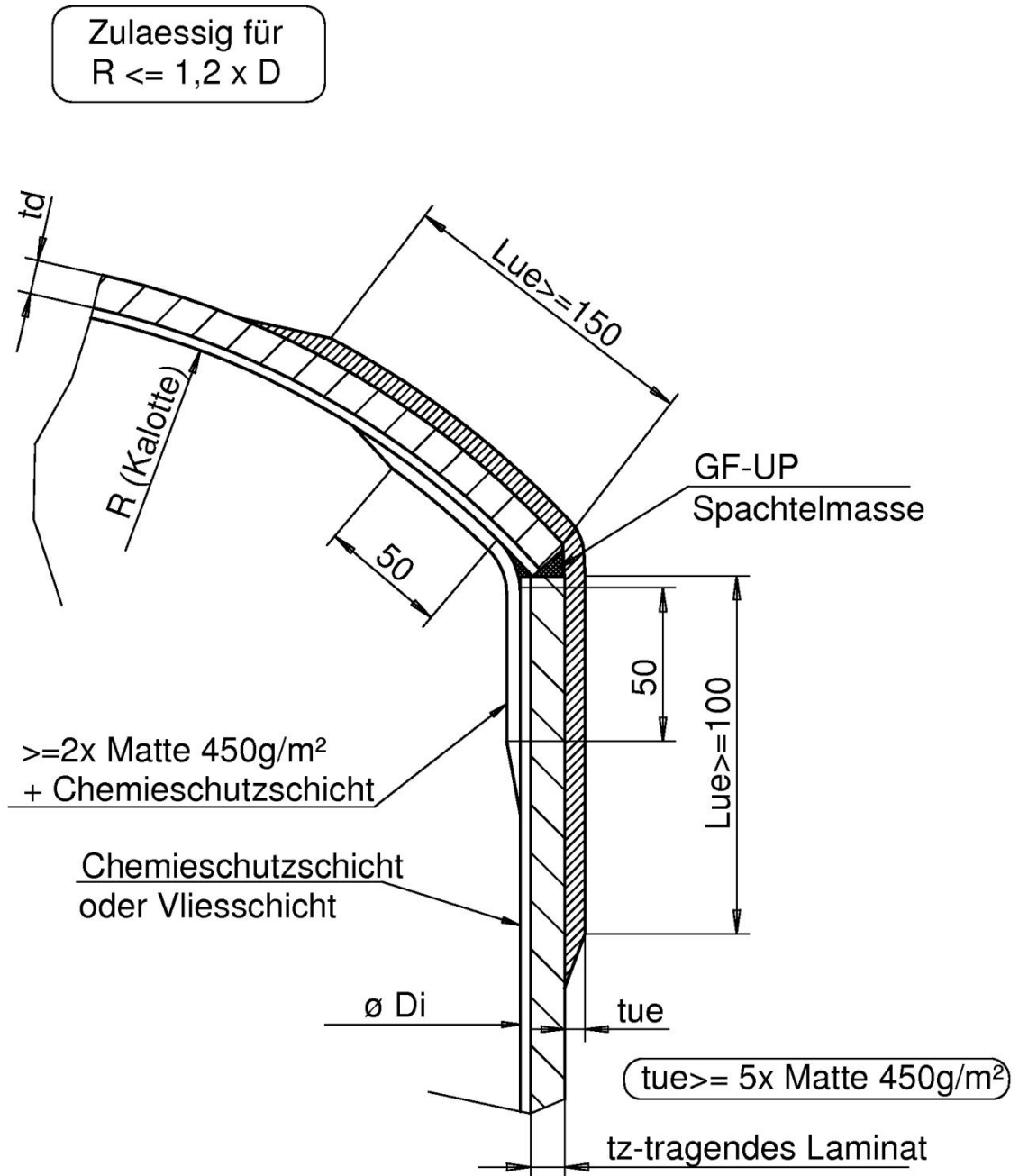
eingeschoben



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Dach
stumpfgestoßen / eingeschoben

Anlage 1.1
Blatt 2/6



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Dach
Kalottendach

Anlage 1.1
Blatt 3/6

angewickelt

z.B. Befestigung für
Dachrandgelaender

$\geq 3 \times \text{Matte } 450\text{g/m}^2$
+ Aussenschutzschicht

Wasserablauf-
öffnungen $\geq \varnothing 20$

GF-UP
Spachtelmasse

Gegebenenfalls Rippen nach
statischer Berechnung

stumpfgestoßen

tue+Chemieschutzschicht

Gegebenenfalls Rippen nach
statischer Berechnung

Chemieschutzschicht
oder Vliesschicht

tz-tragendes Laminat

$\geq 1 \times \text{Matte } 450\text{g/m}^2$
+ Chemieschutzschicht

Chemieschutzschicht
oder Vliesschicht

tz-tragendes Laminat

Für angewickelt / stumpfgestoßen

Hinweis für Bemessung:

max. Durchbiegung: $f \leq D/200$

für die Lasten Eigengewicht und Schnee
bzw. für Verkehrslast: $p_v \leq 1.0 \text{ KN/m}^2$

tue $\geq 3 \times \text{Matte } 450 \text{ g/m}^2$

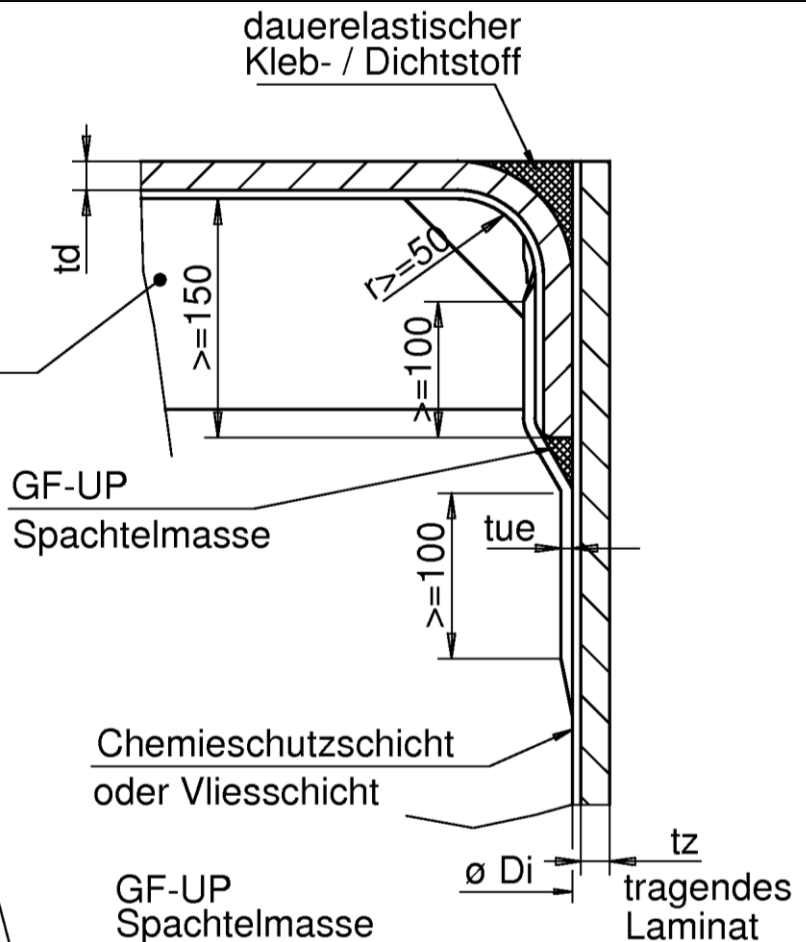
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Dach
Flachdach

Anlage 1.1
Blatt 4/6

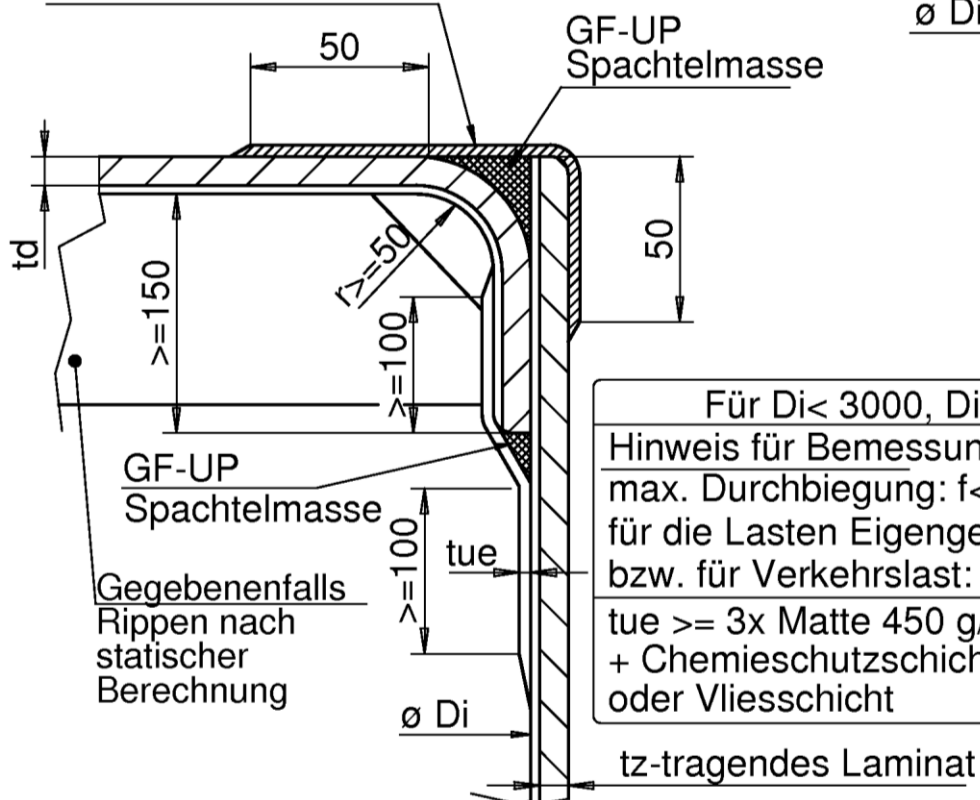
$D_i < 3000$

Gegebenenfalls Rippen nach
statischer Berechnung



$D_i \geq 3000$

$\geq 3 \times$ Matte 450g/m²
+ Aussenschutzschicht



Für $D_i < 3000$, $D_i \geq 3000$:

Hinweis für Bemessung:

max. Durchbiegung: $f \leq D/200$

für die Lasten Eigengewicht und Schnee
bzw. für Verkehrslast: $p_v \leq 1.0 \text{ KN/m}^2$

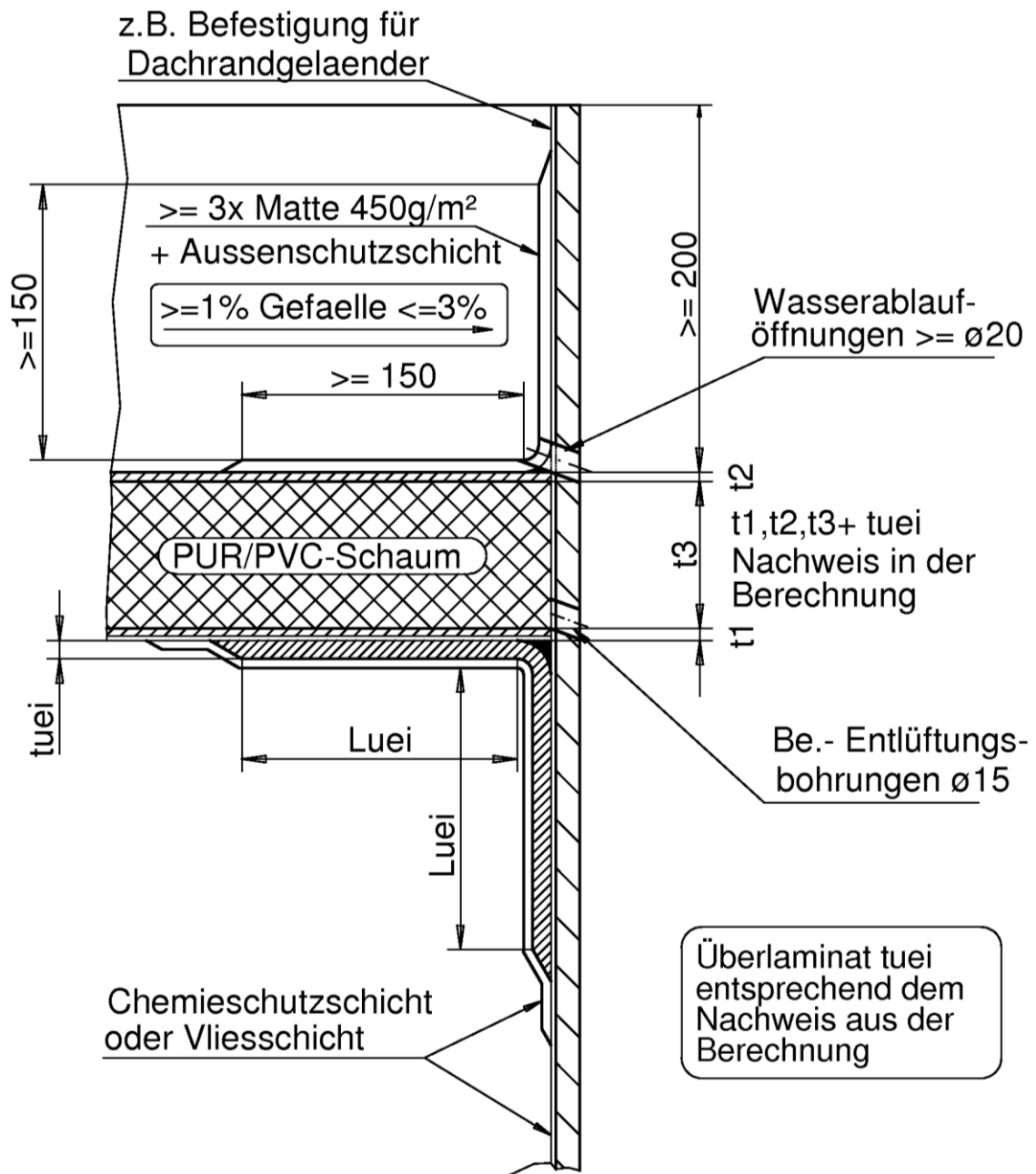
$tue \geq 3 \times$ Matte 450 g/m²
+ Chemieschutzschicht
oder Vliesschicht

tz-tragendes Laminat

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Dach
Flachdach eingeschoben

Anlage 1.1
Blatt 5/6



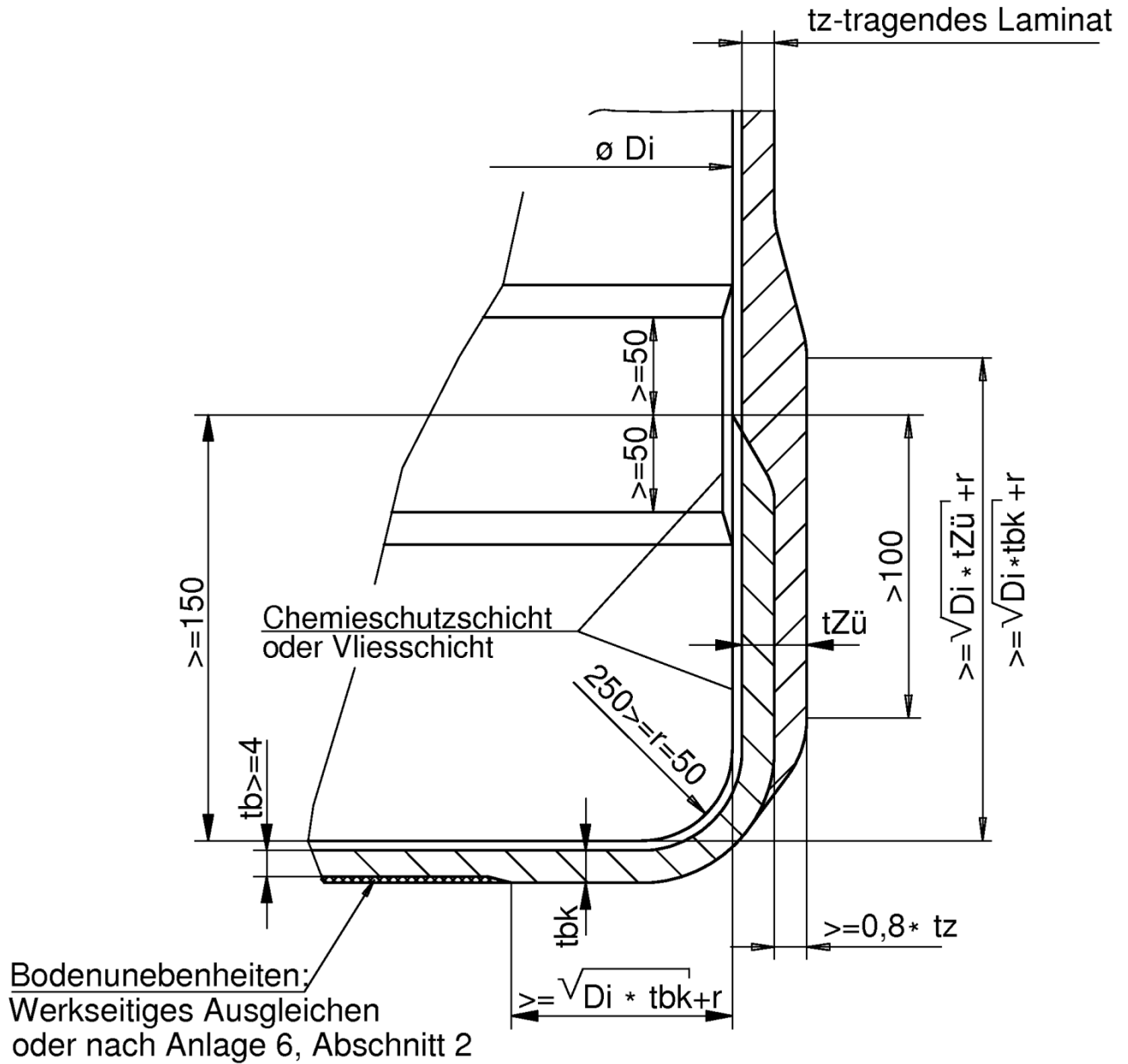
tuei $\geq 3 \times \text{Matte } 450\text{g/m}^2$

Hinweis für Bemessung:
max. Durchbiegung: $f \leq D/200$
für die Lasten Eigengewicht und Schnee
bzw. für Verkehrslast: $p_v \leq 1.0 \text{ KN/m}^2$

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Dach
Dach Sandwichbauweise

Anlage 1.1
Blatt 6/6

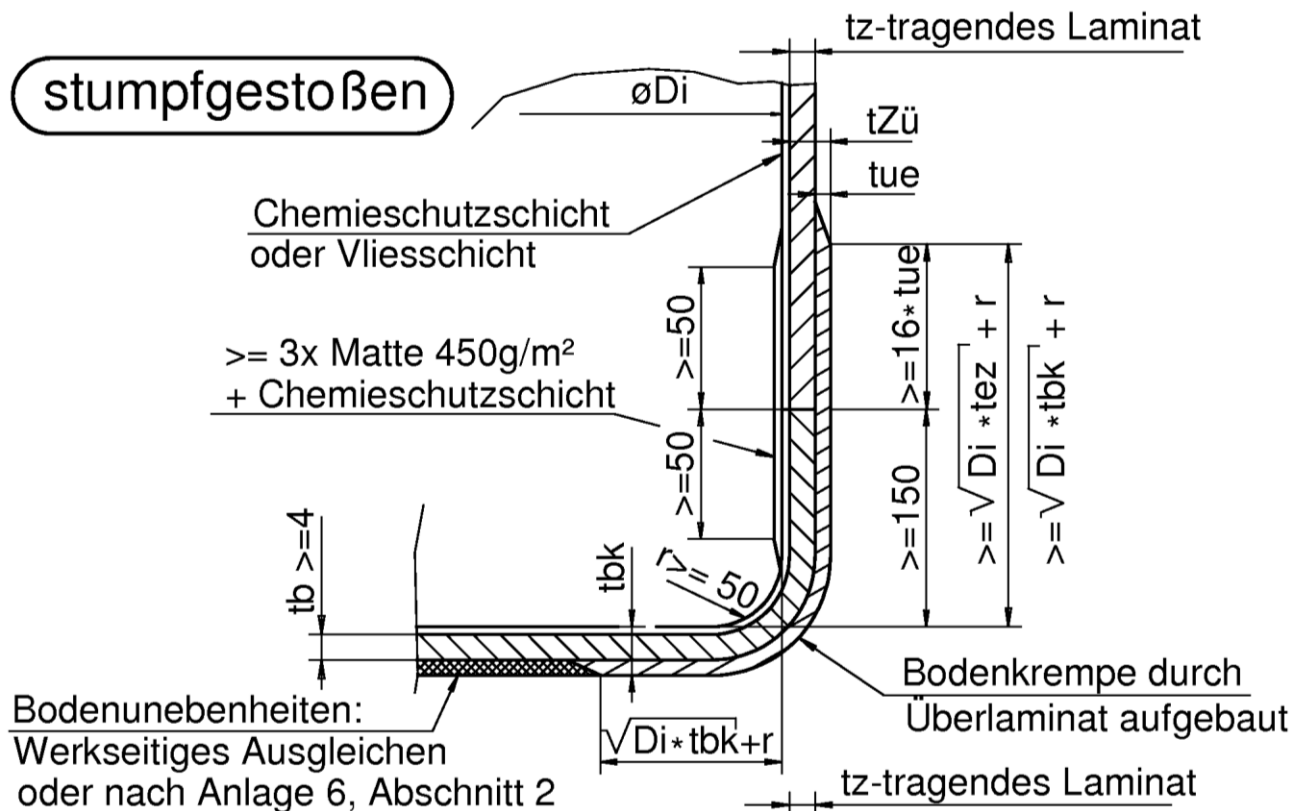


Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

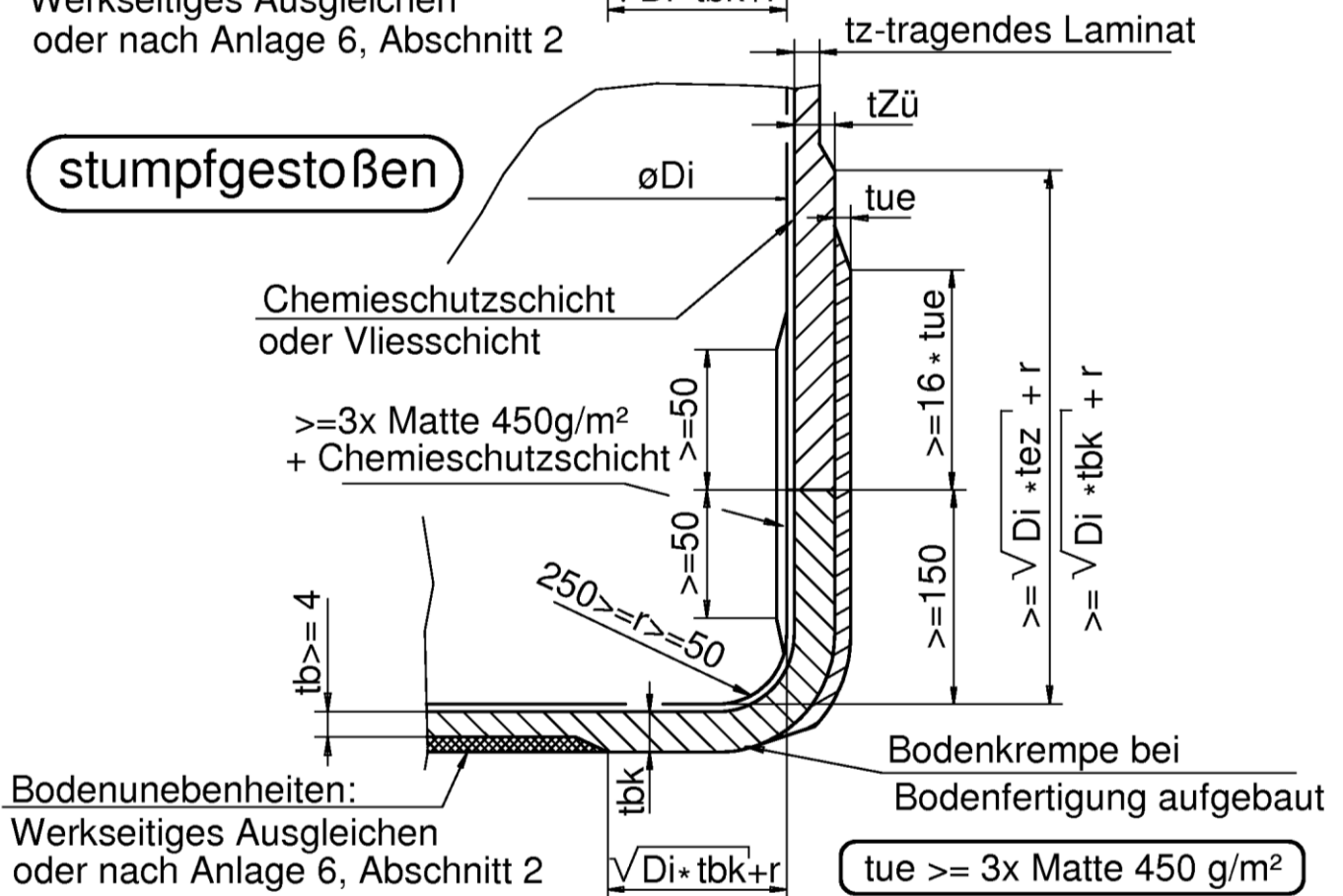
Übergang: Mantel / Flachboden
stumpfgestoßen - angewickelt

Anlage 1.2
Blatt 1/6

stumpfgestoßen



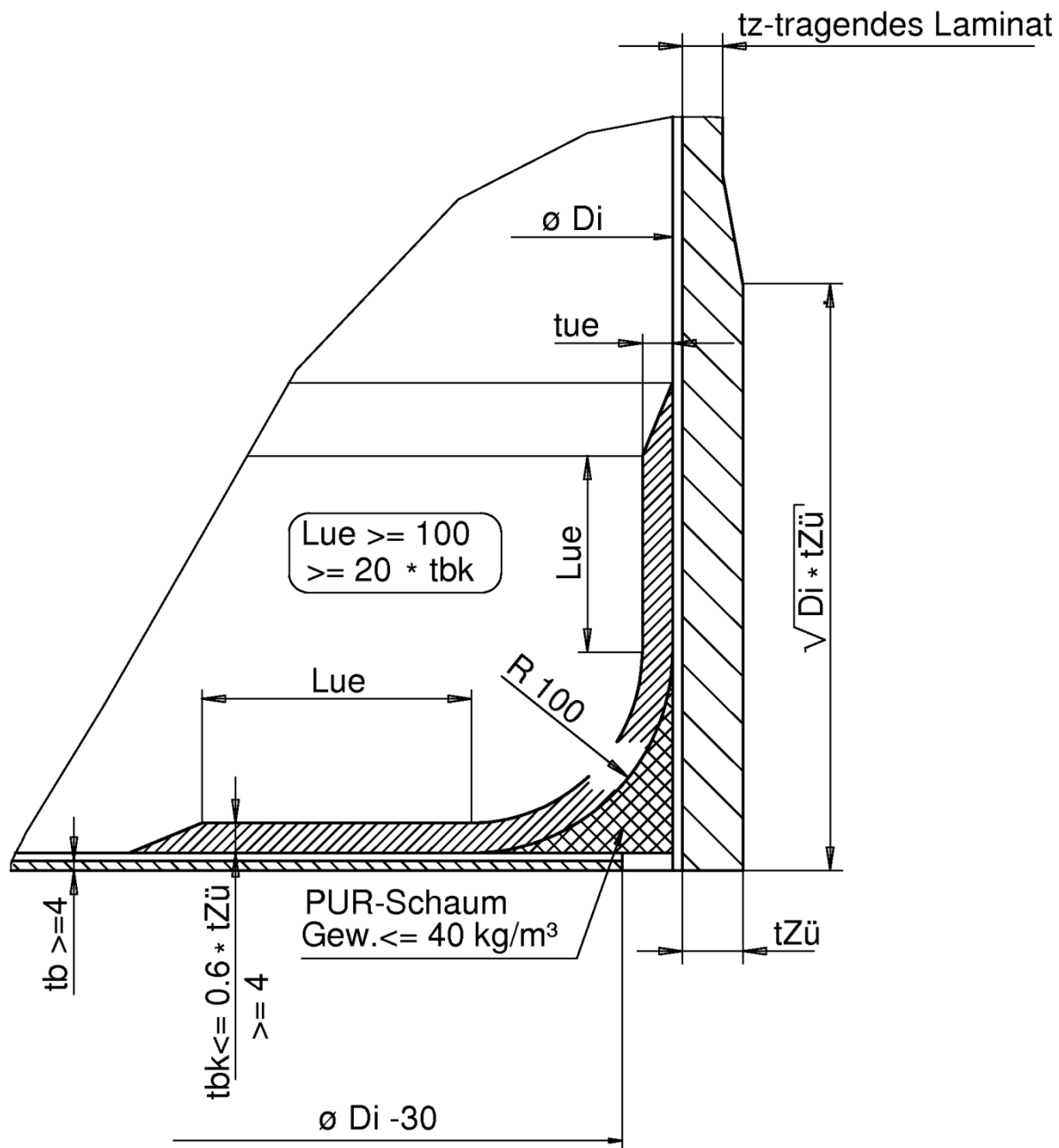
stumpfgestoßen



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Flachboden
stumpfgestoßen

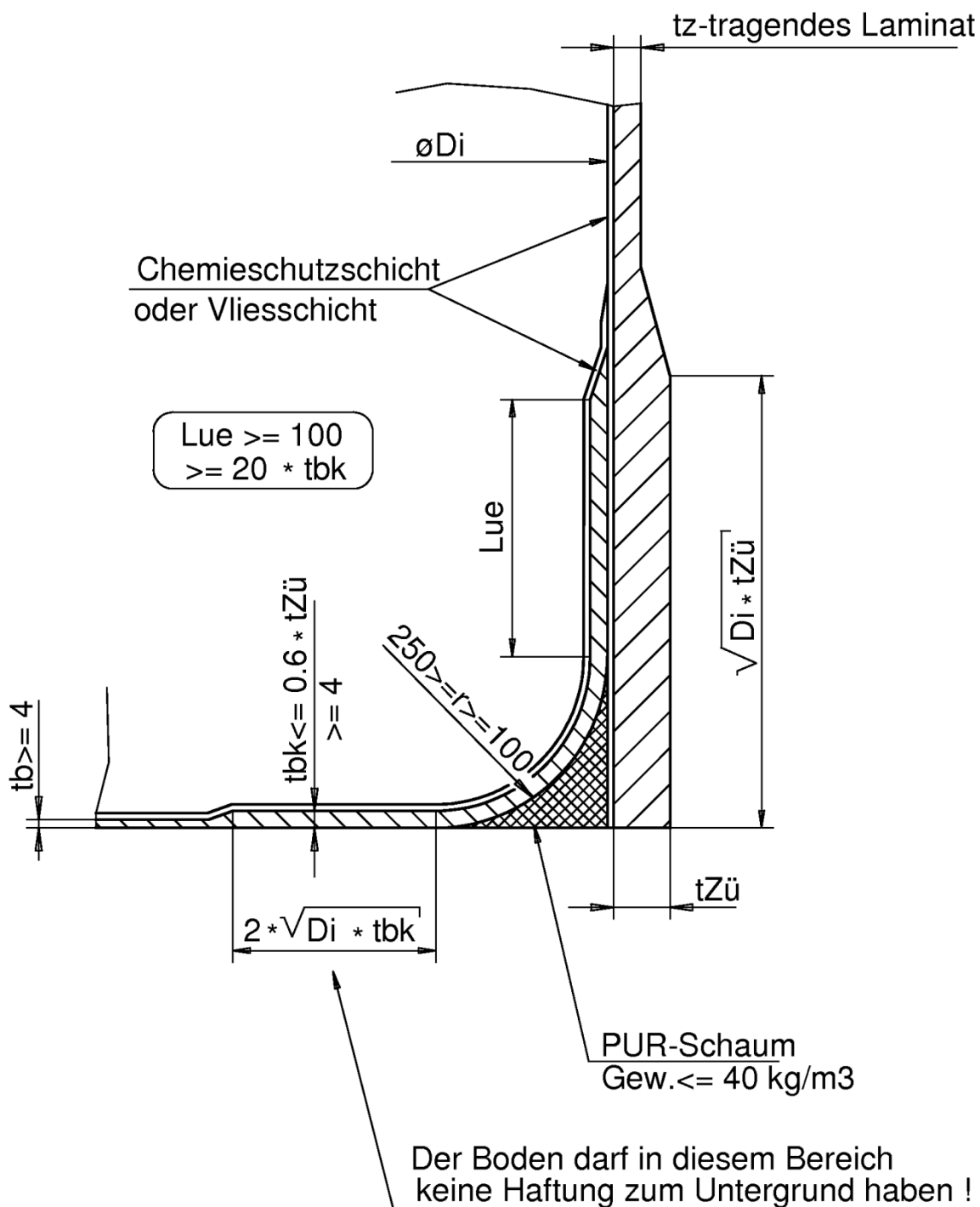
Anlage 1.2
Blatt 2/6



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Flachboden
Membranboden vorgefertigt

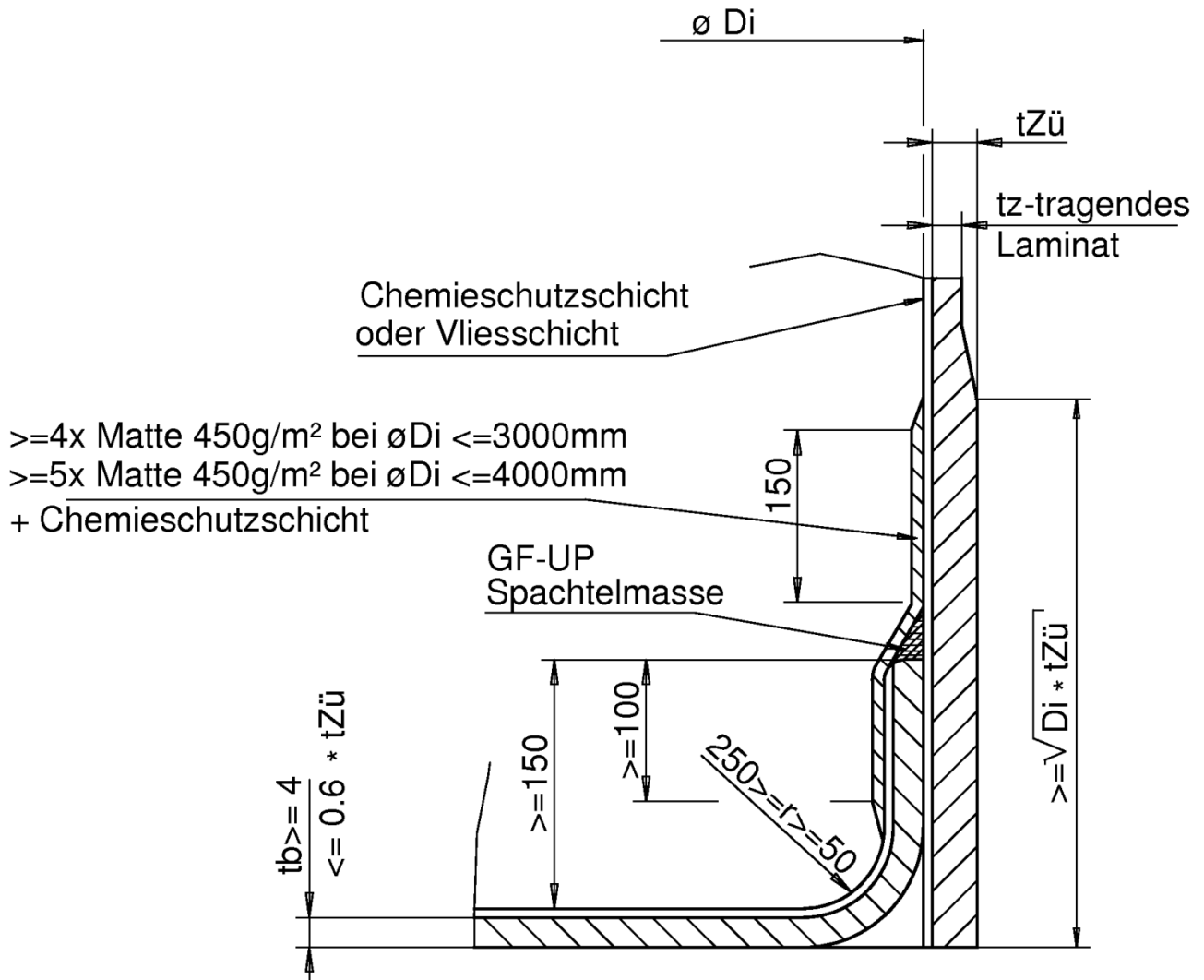
Anlage 1.2
Blatt 3/6



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Flachboden
Membranboden einlamiert

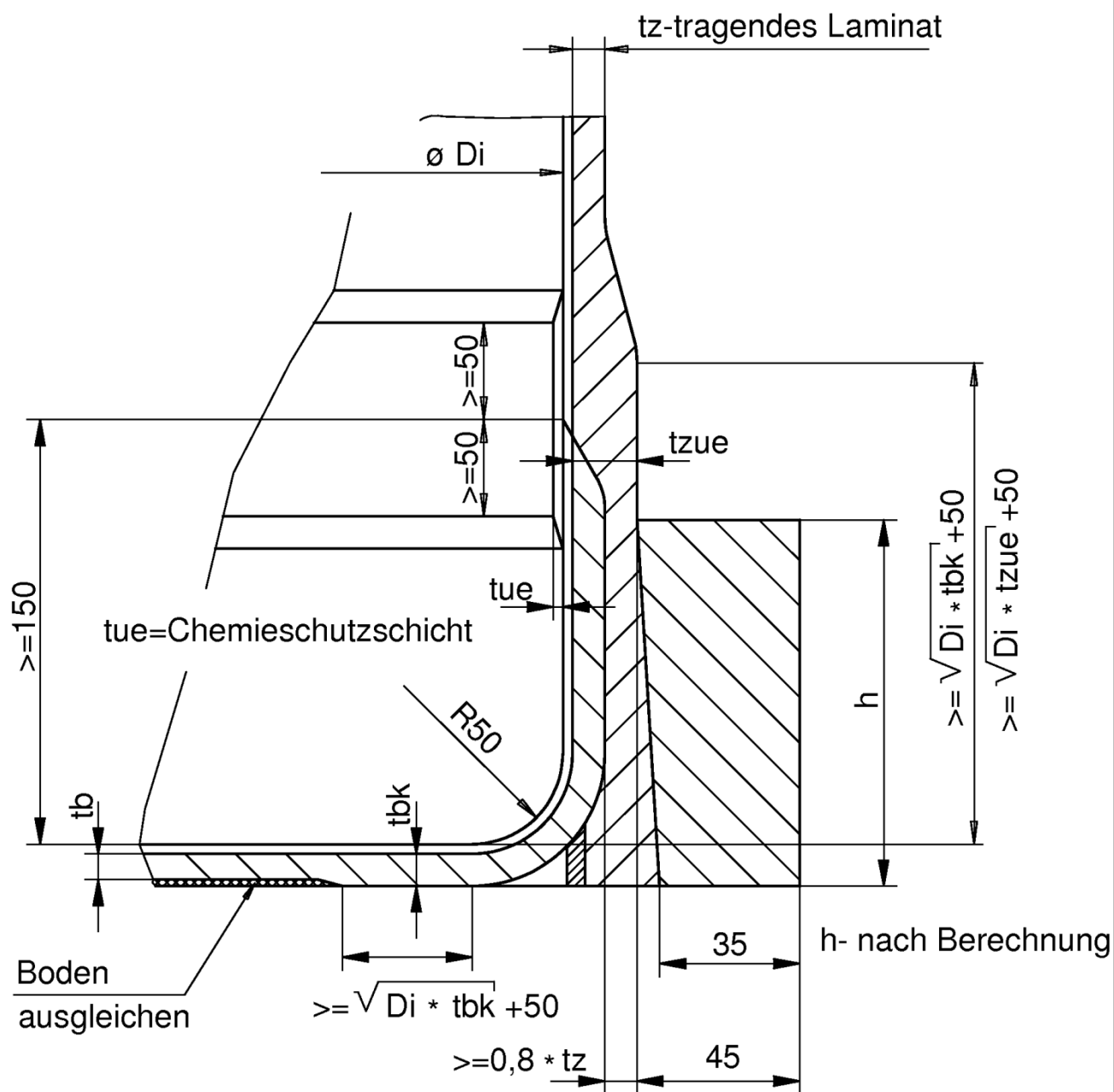
Anlage 1.2
Blatt 4/6



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Flachboden
eingeschoben

Anlage 1.2
Blatt 5/6



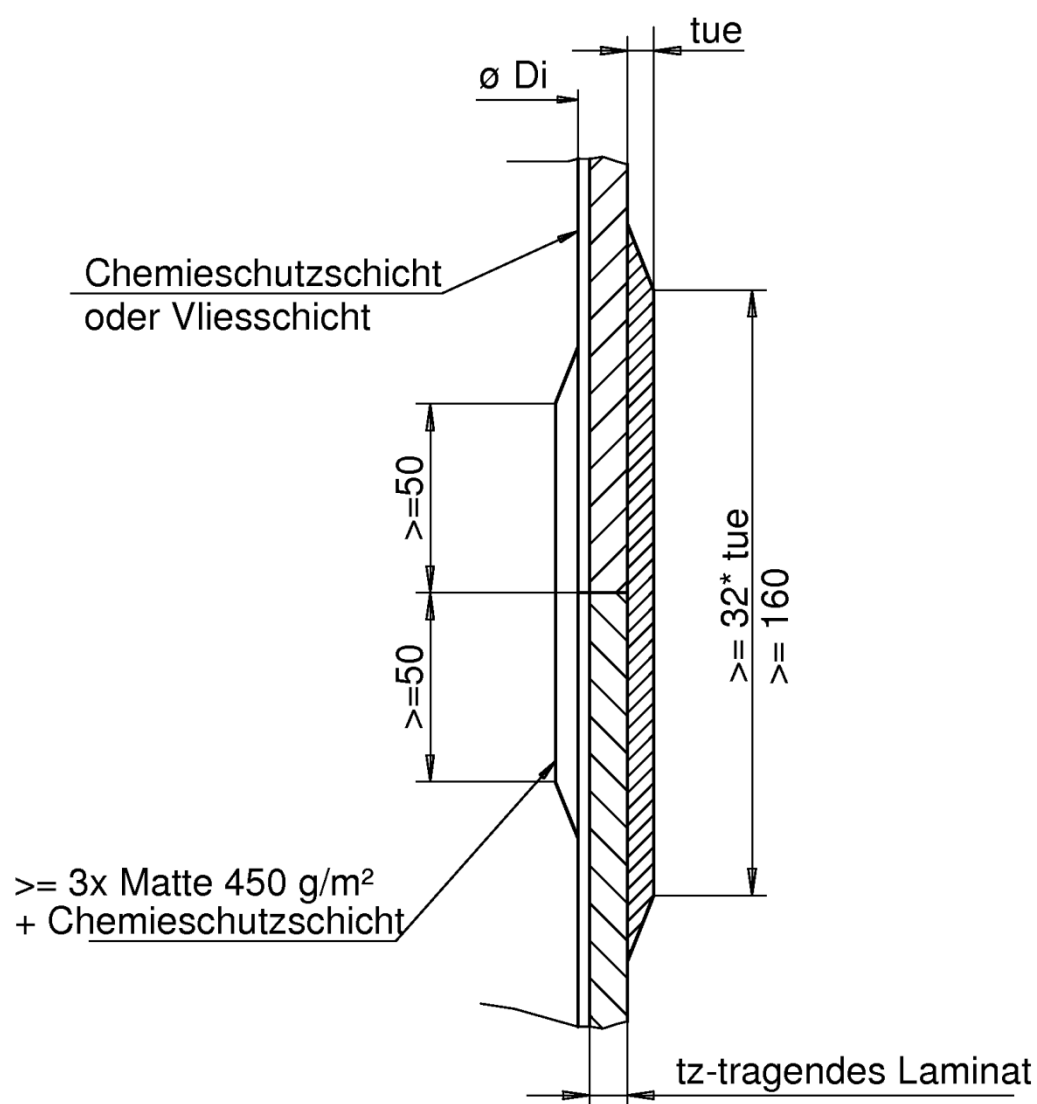
elektronische kopie der abz des dibt: z-40.11-141

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang: Mantel / Flachboden
angewickelt

Anlage 1.2
Blatt 6/6

$tue \geq 3 \times \text{Matte } 450 \text{ g/m}^2$

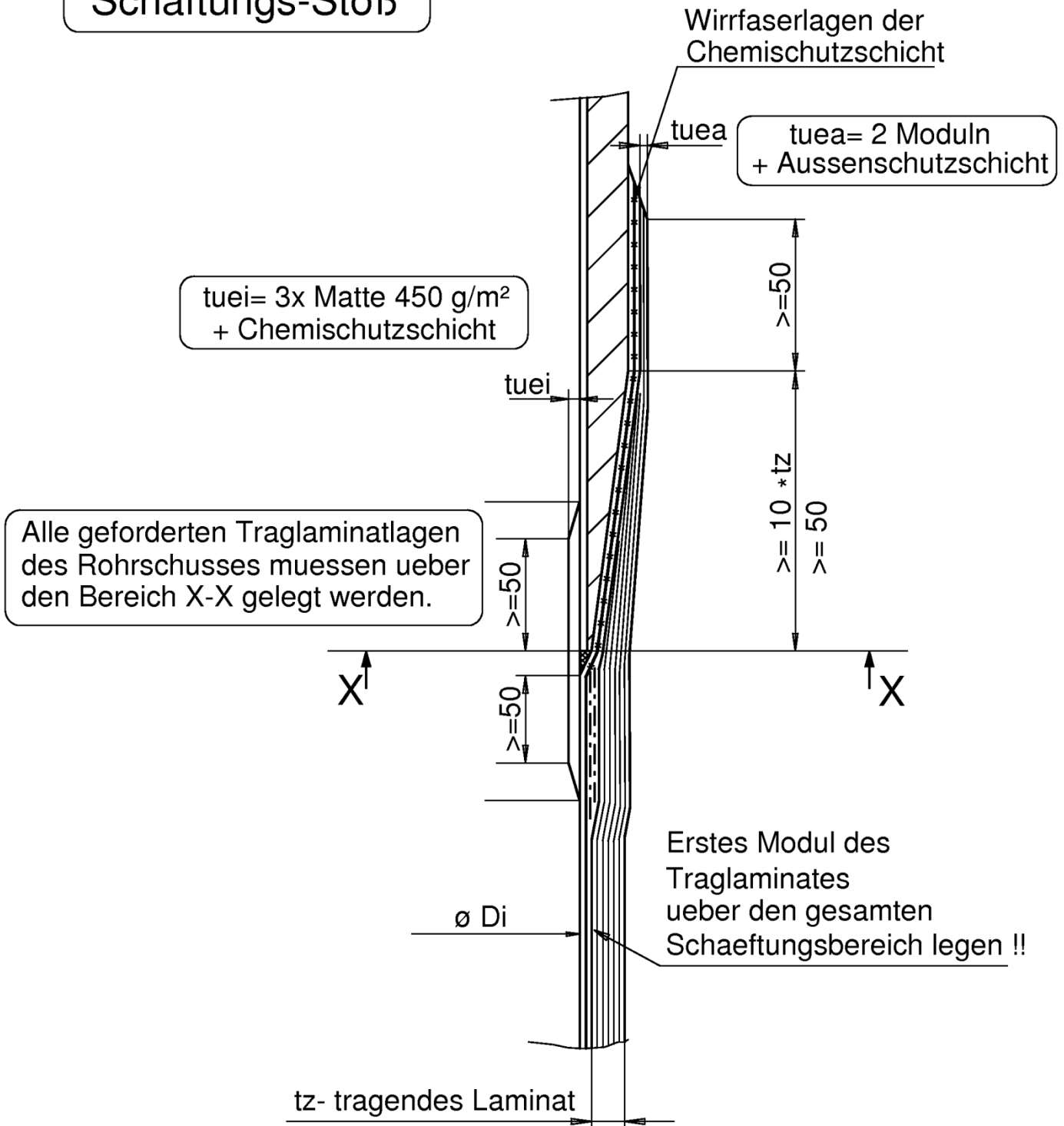


Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang Mantel / Mantel
Zylinderstumpfstoß

Anlage 1.3
Blatt 1/2

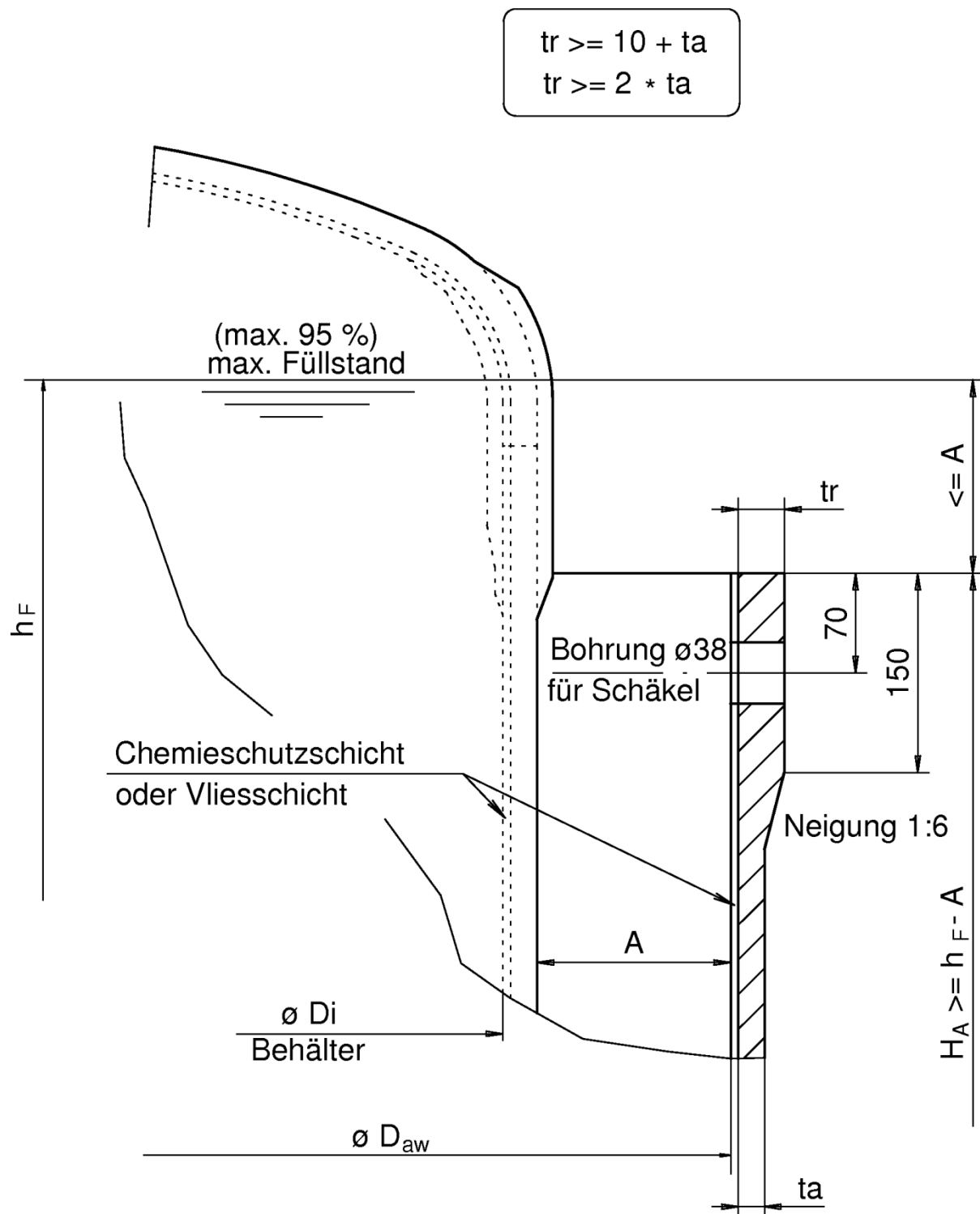
Schäftungs-Stoß



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Übergang Mantel / Mantel
angewickelt

Anlage 1.3
Blatt 2/2

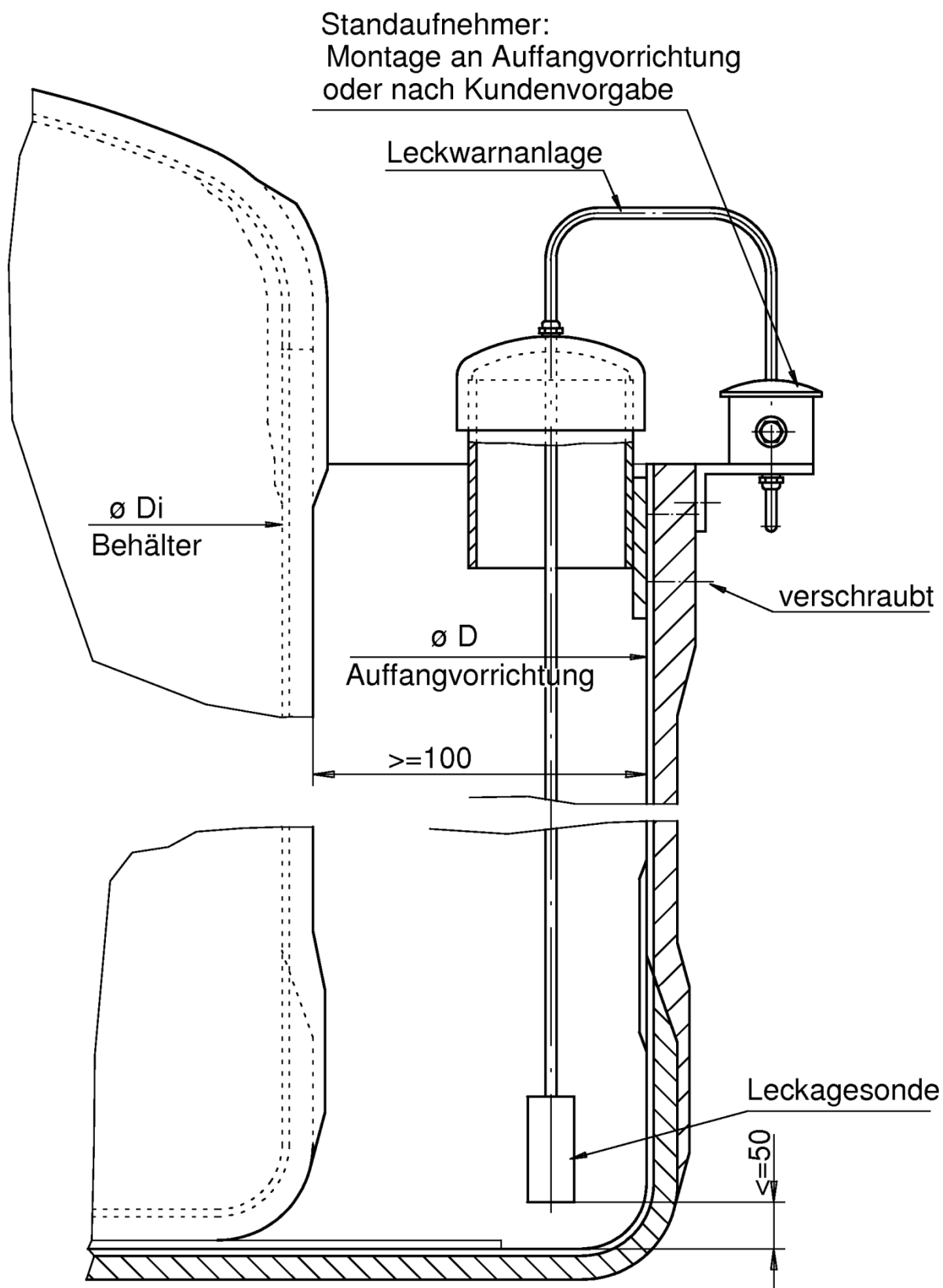


elektronische kopie der abz des dibt: z-40.11-141

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Randverstärkung und Mindesthöhe der Auffangvorrichtung

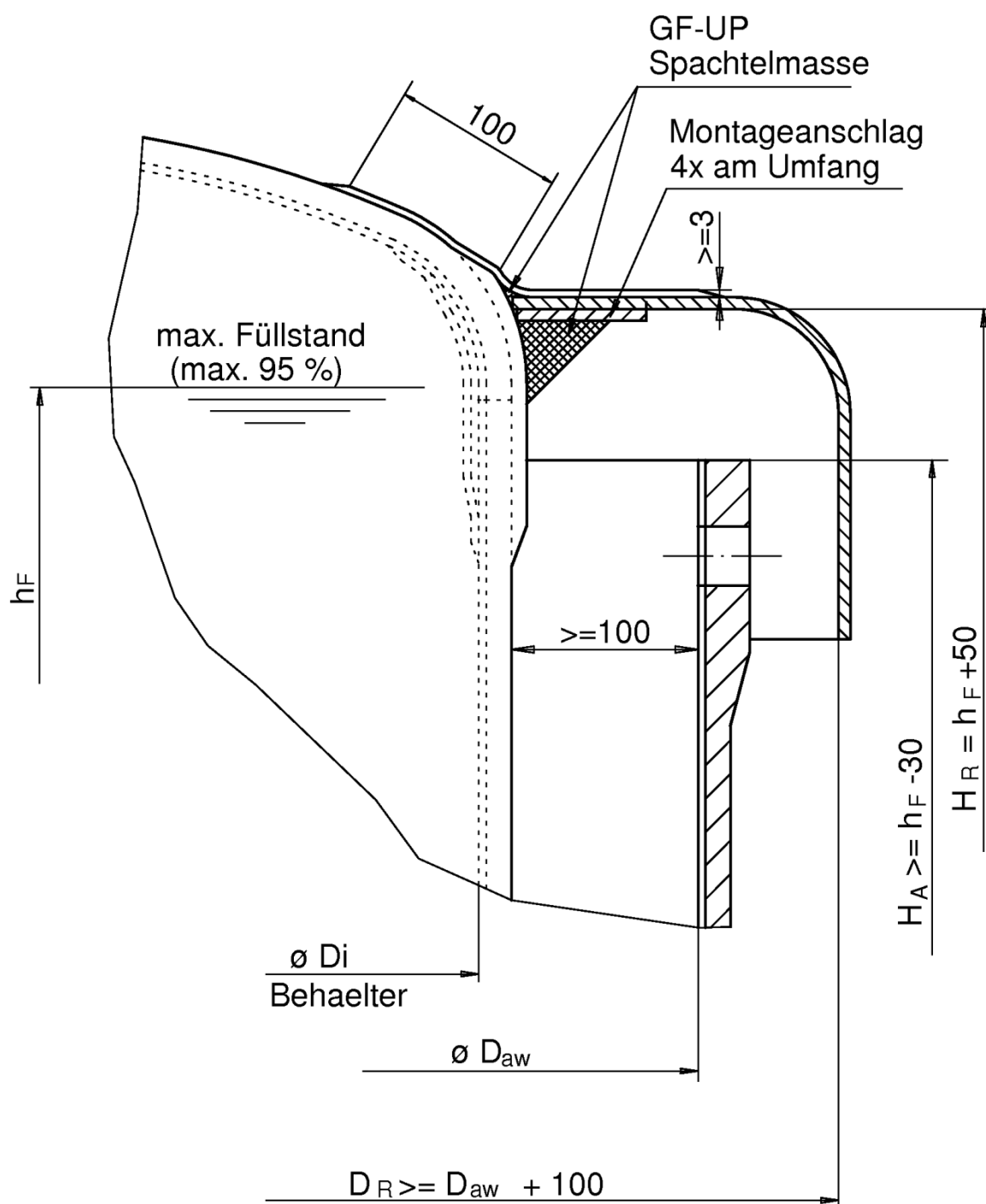
Anlage 1.4
Blatt 1/5



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Befestigung Leckwarnanlage
an Auffangvorrichtung

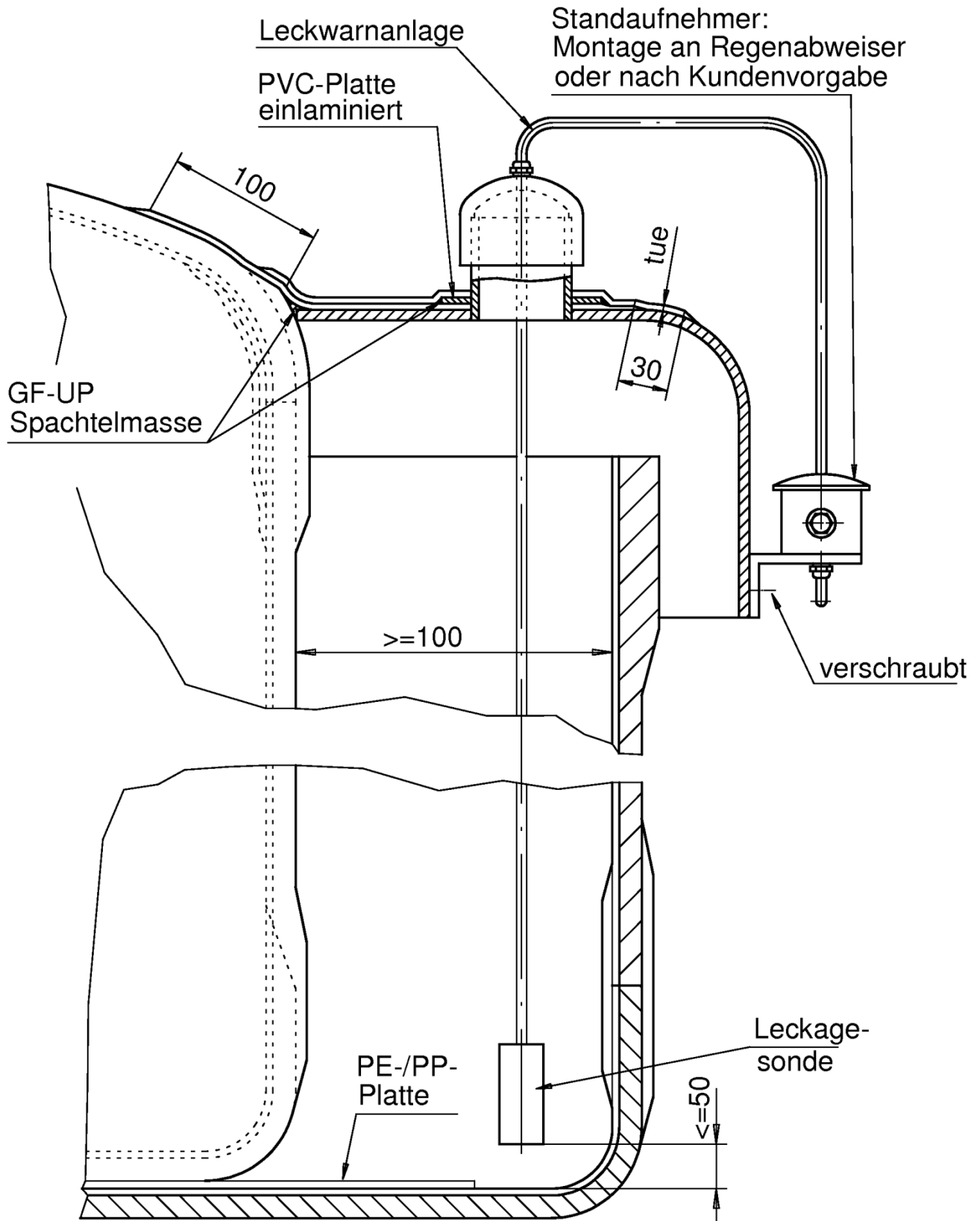
Anlage 1.4
Blatt 2/5



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Regenabweiser
für Auffangvorrichtung

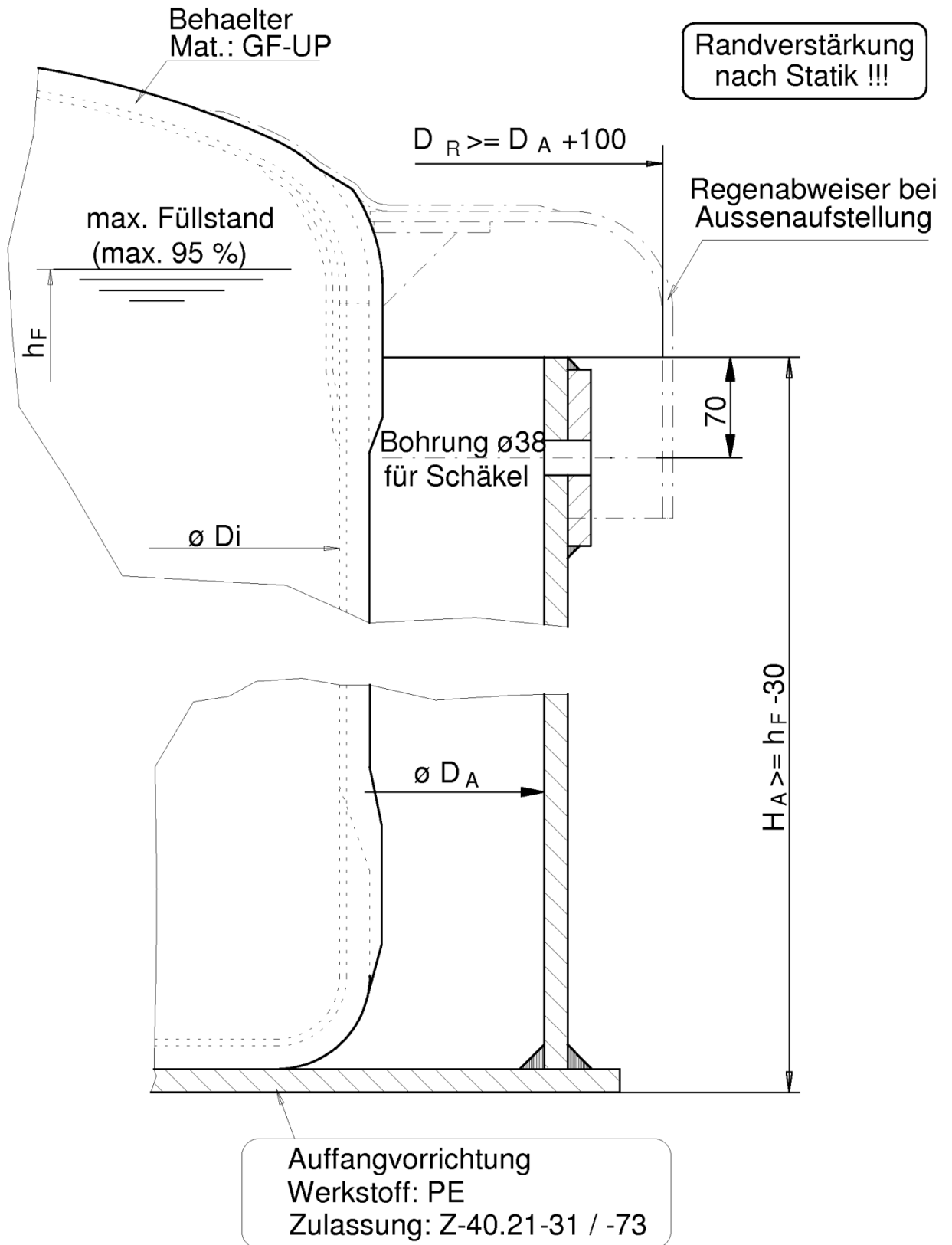
Anlage 1.4
Blatt 3/5



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Befestigung Leckwarnanlage
am Regenabweiser

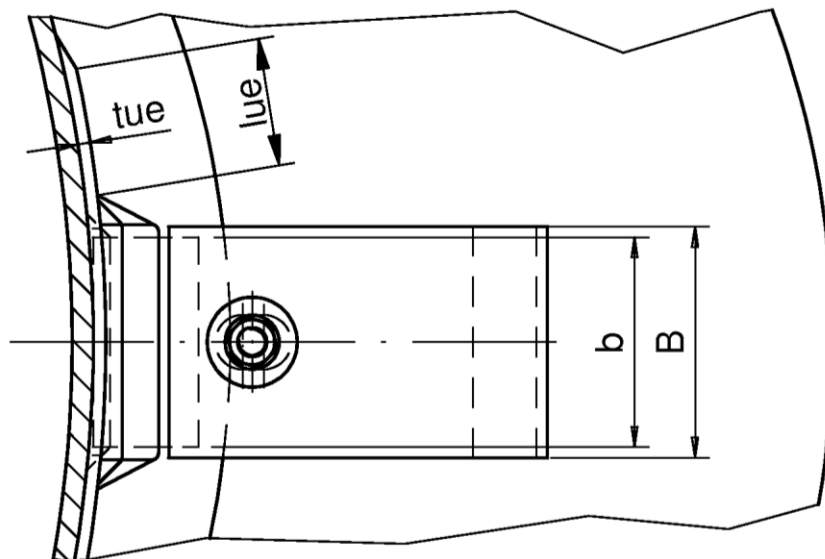
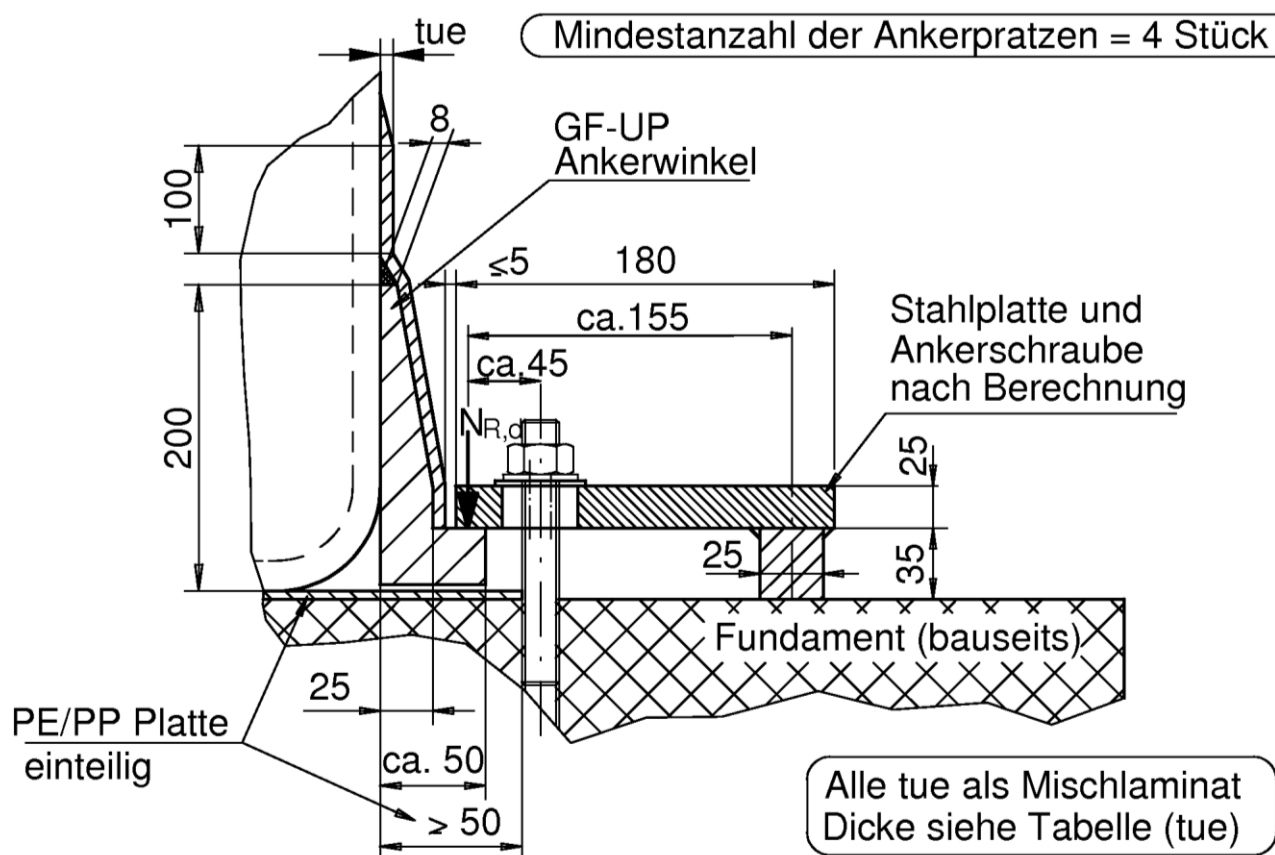
Anlage 1.4
Blatt 4/5



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

GF-UP Behälter in
PE-Auffangvorrichtungen

Anlage 1.4
Blatt 5/5



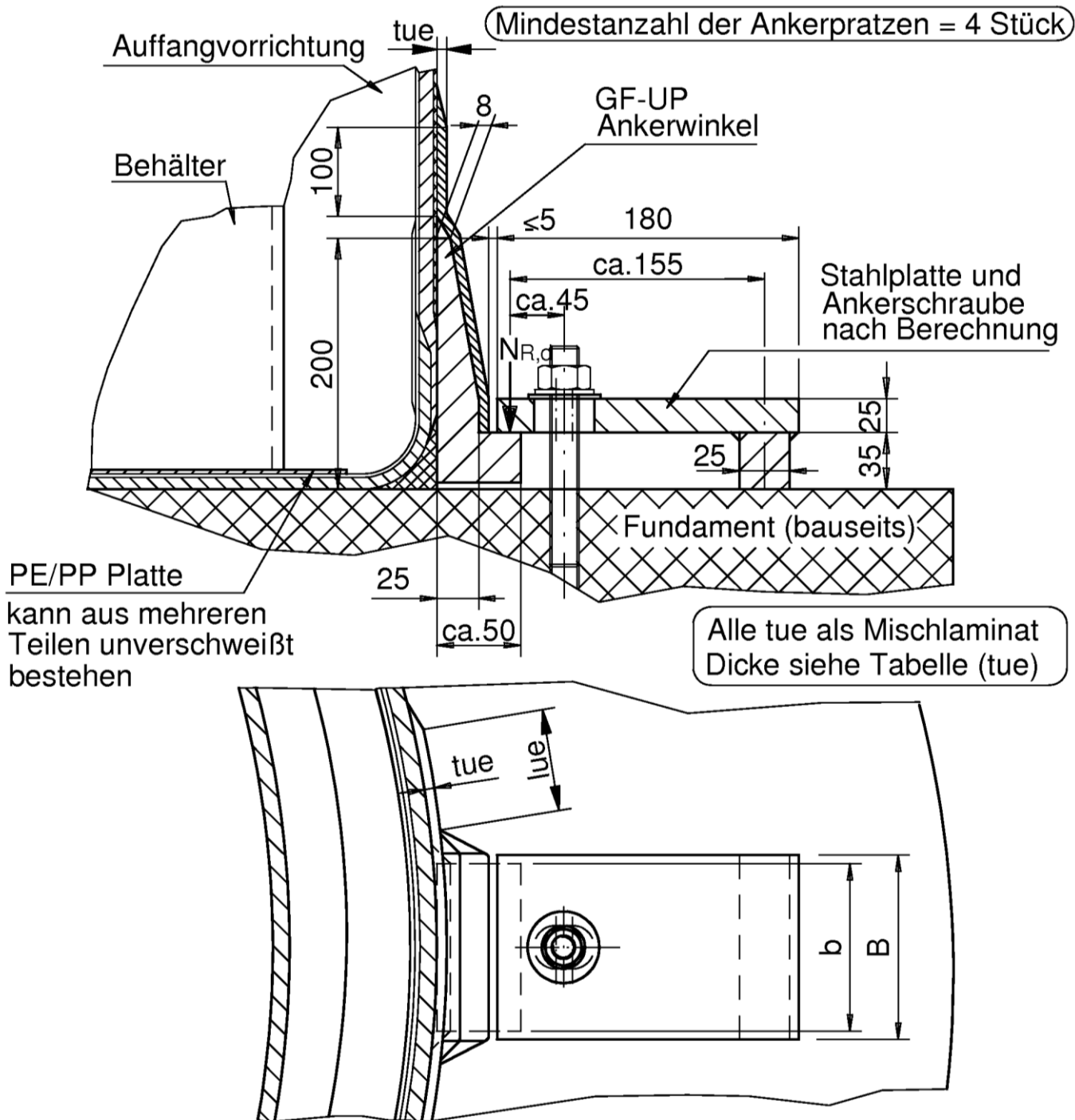
Verankerung entsprechend
dem Nachweis aus
der Berechnung

GF-UP Ankerwinkel		Stahlplatte		
b	N _{R,d}	B	lue	tue
100	30 KN	110	100	4.1
150	45 KN	160	100	5.9
200	60 KN	210	100	7.7

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Verankerung + PE/PP Platte
für Behälter

Anlage 1.5
Blatt 1/4



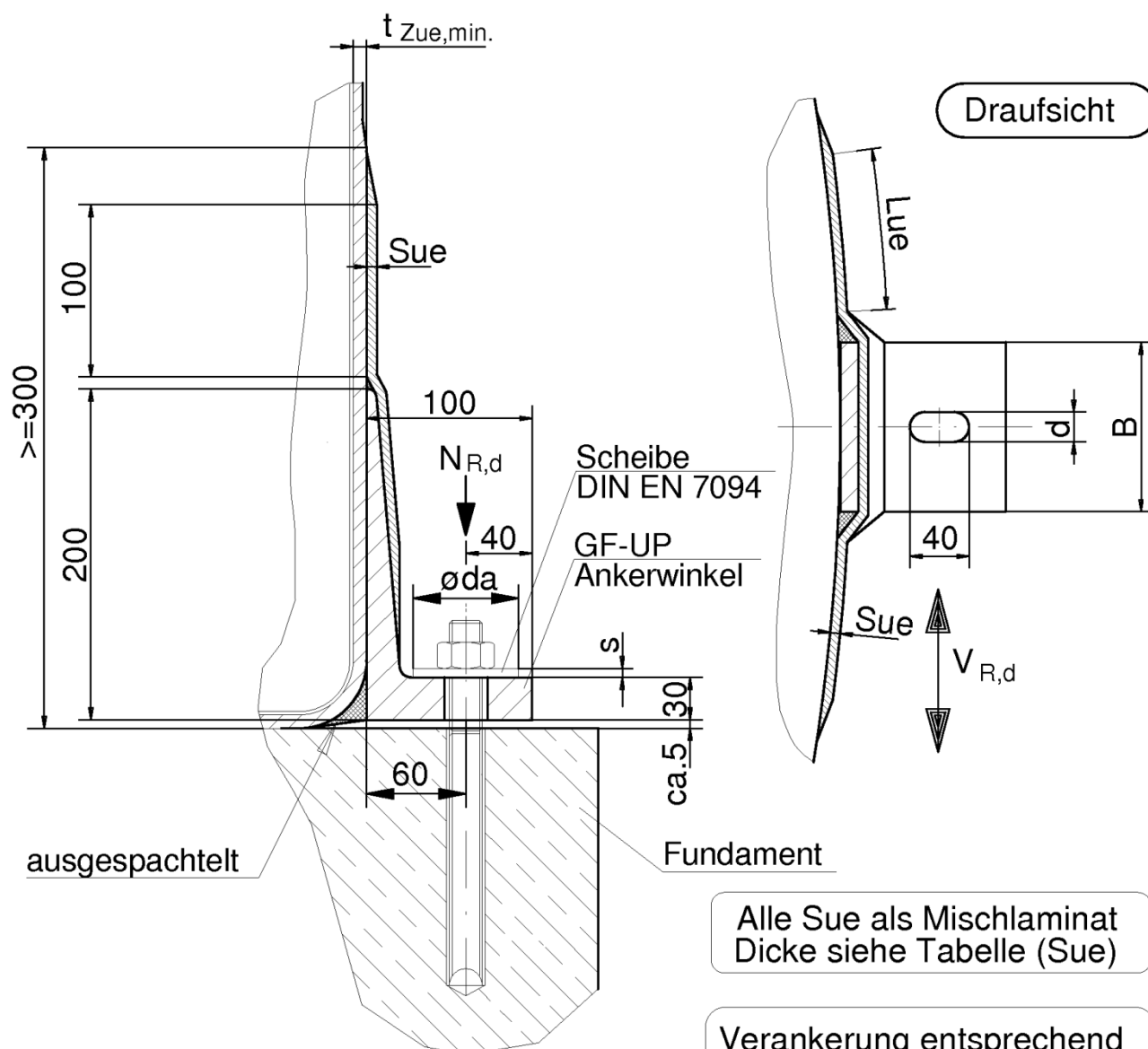
Verankerung entsprechend
dem Nachweis aus
der Berechnung

GF-UP Ankerwinkel		Stahlplatte	lue	tue
b	$N_{R,d}$	B		
100	30 KN	110	100	4.1
150	45 KN	160	100	5.9
200	60 KN	210	100	7.7

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Verankerung + PE/PP Platte
für Behälter mit Auffangvorrichtung

Anlage 1.5
Blatt 2/4



Alle Sue als Mischlaminat
Dicke siehe Tabelle (Sue)

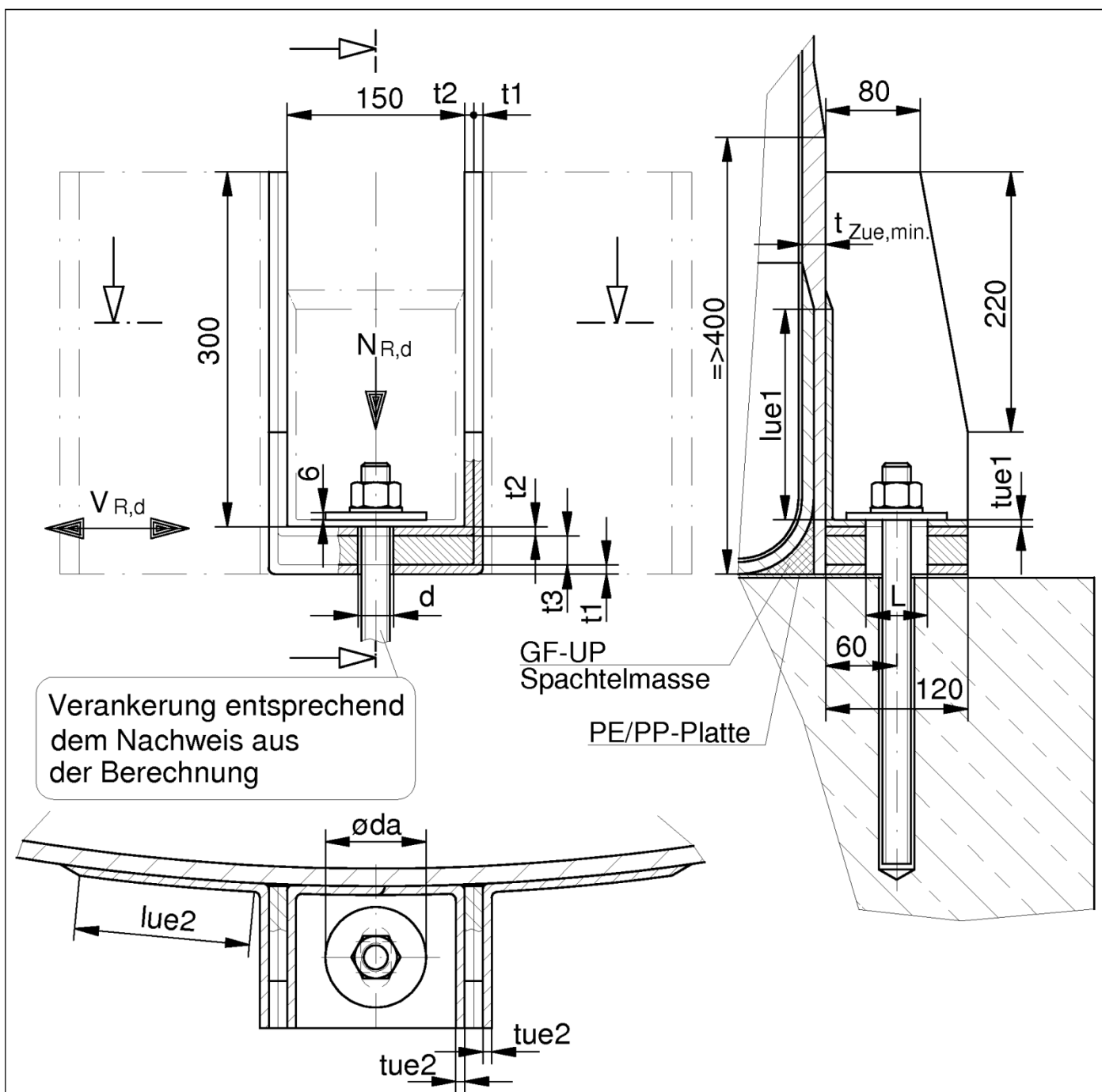
Verankerung entsprechend
dem Nachweis aus
der Berechnung

Typ	t _{Zue} min.	Grenzlasten		Ankerwinkel				Scheibe DIN EN 7094		
		N _{R,d}	V _{R,d}	B	d	Lue	Sue	ødi	øda	s
1	9	20	8	100	20	100	4.1	17,5	56	5
2	13	30	17	150	20	100	5.9	17,5	56	5
3	16	40	22	200	20	100	5.9	17,5	56	5

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Verankerung für Behälter

Anlage 1.5
Blatt 3/4



Typ	$t_{Zue, min.}$	GF-UP U-Profil Mischlaminat			Grenzlasten		Ueberlamine Wirrfaserlaminat				Scheibe ϕda DIN EN 7094	dxL
		t1	t2	t3	$N_{R,d}$	$V_{R,d}$	lue1	tue1	lue2	tue2		
1	18	4,1	4,1	21,8	45 KN	25 KN	60	3,0	100	4,5	≥ 72	26x52
2	22	5,9	5,9	23,2	60 KN	30 KN	100	4,5	120	6,0	≥ 72	26x52
3	26	7,7	7,7	24,6	75 KN	40 KN	100	4,5	150	7,5	85	30x60

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Verankerung + PE/PP Platte
für Behälter

Anlage 1.5
Blatt 4/4

Inneres Ueberlaminat tuei		
Nenn- weite	Stutzen am Zylinder	Stutzen am Oberboden
di<=150	1x Matte 450g/m2 + CSS	Chemieschutz- schicht CSS
di<=350	2x Matte 450g/m2 + CSS	
di<=400	3x Matte 450g/m2 + CSS	
Luei nach Zeichnung		

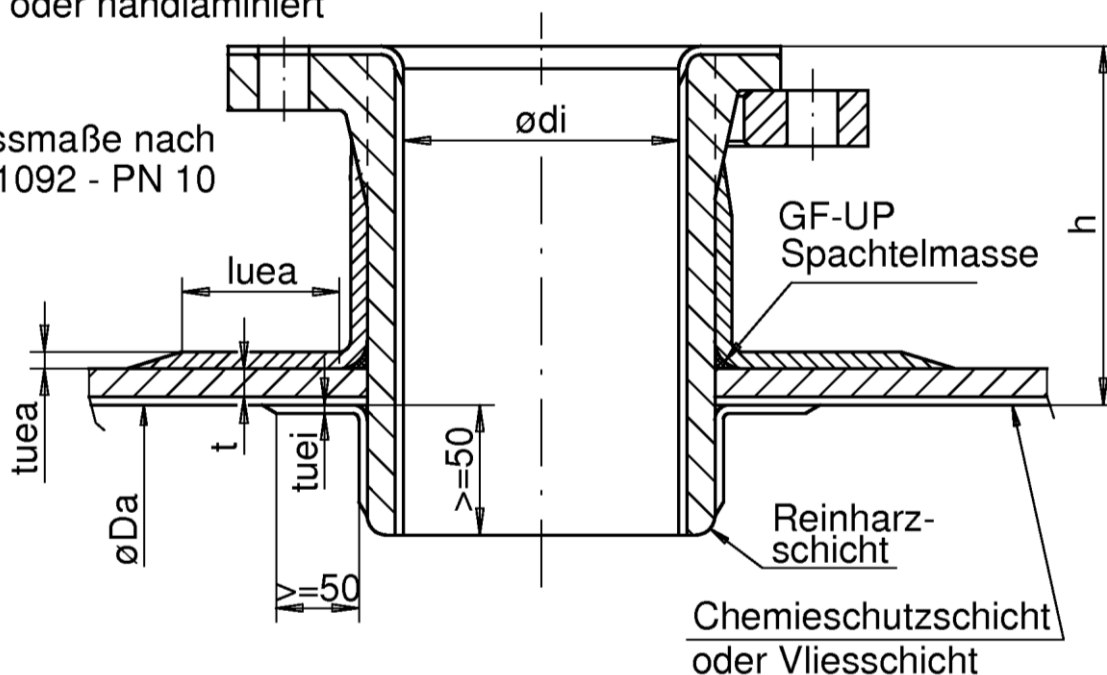
Äusseres Ueberlaminat luea	
d_i	luea
≤ 150	≥ 100 $\geq 10 \cdot t$
> 150 ≤ 400	≥ 100 $\geq \sqrt{Da \cdot (t_{uea} + t)}$
tuea nach Berechnung $\geq 3 \times$ Matte 450 g/m ²	

Stutzen durchgesteckt

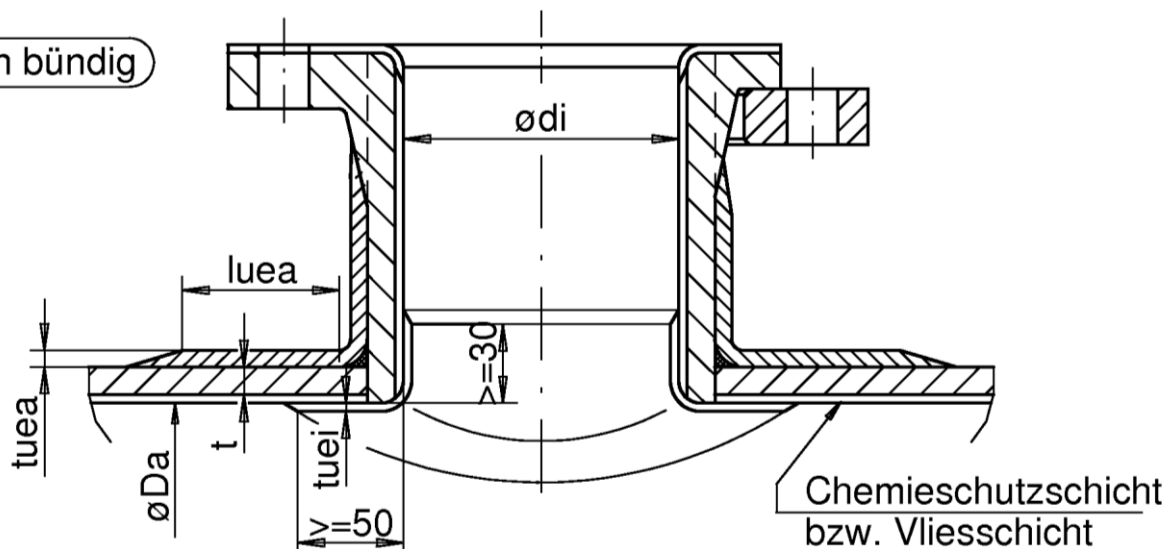
gepresst oder handlaminiert

$Da = D_i$ Zylinder
 $Da = 2 \cdot R$ Boden

Anschlussmaße nach
DIN EN 1092 - PN 10



Stutzen bündig



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Stutzenanbindung Dach / Mantel
Fest- oder Losflansch

Anlage 1.6
Blatt 1/2

Anbringung der Stutzen nur über Füllstandniveau zulässig

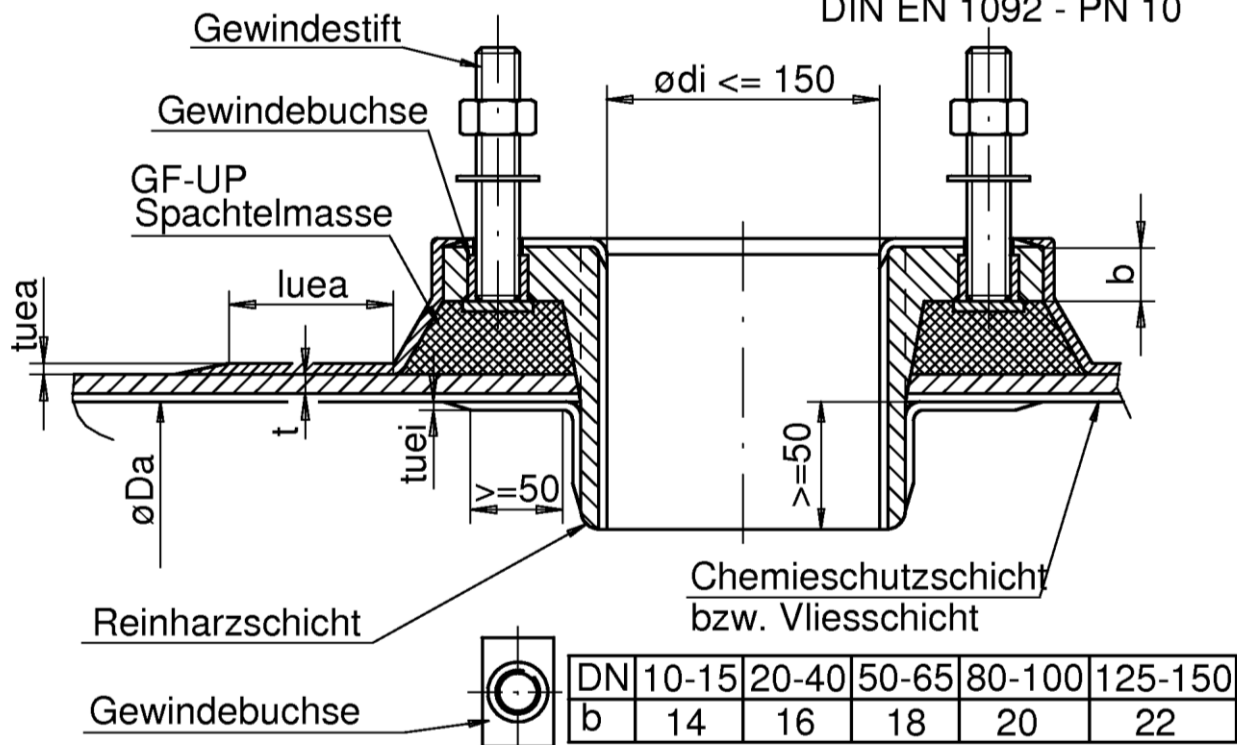
Inneres Überlaminat tuei		
Nennweite	Stutzen am Zylinder	Stutzen am Oberboden
$d_i \leq 150$	1x Matte 450g/m ² + CSS	Chemieschutzschicht CSS
Luei nach Zeichnung		

Äusseres Überlaminat Luea	
d_i	l_{uea}
≤ 150	≥ 100 $\geq 10 \cdot t$
t_{uea} nach Berechnung $\geq 3 \times$ Matte 450 g/m ²	
$D_a = D_i$ Zylinder $D_a = 2 \cdot R$ Boden	

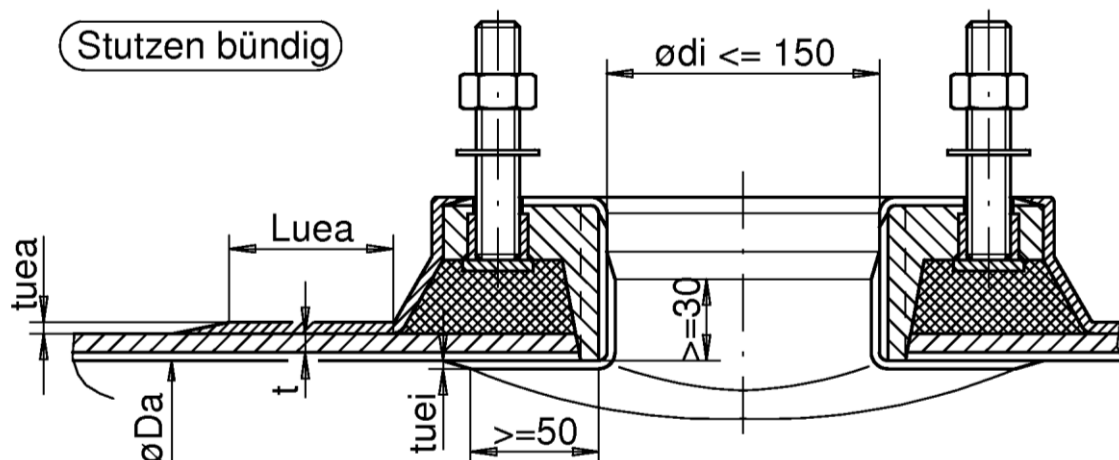
Stutzen durchgesteckt

gepresst oder handlaminiert

Anschlussmaße nach
DIN EN 1092 - PN 10



Stutzen bündig



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Stutzenanbindung Dach / Mantel
Blockflansch

Anlage 1.6
Blatt 2/2

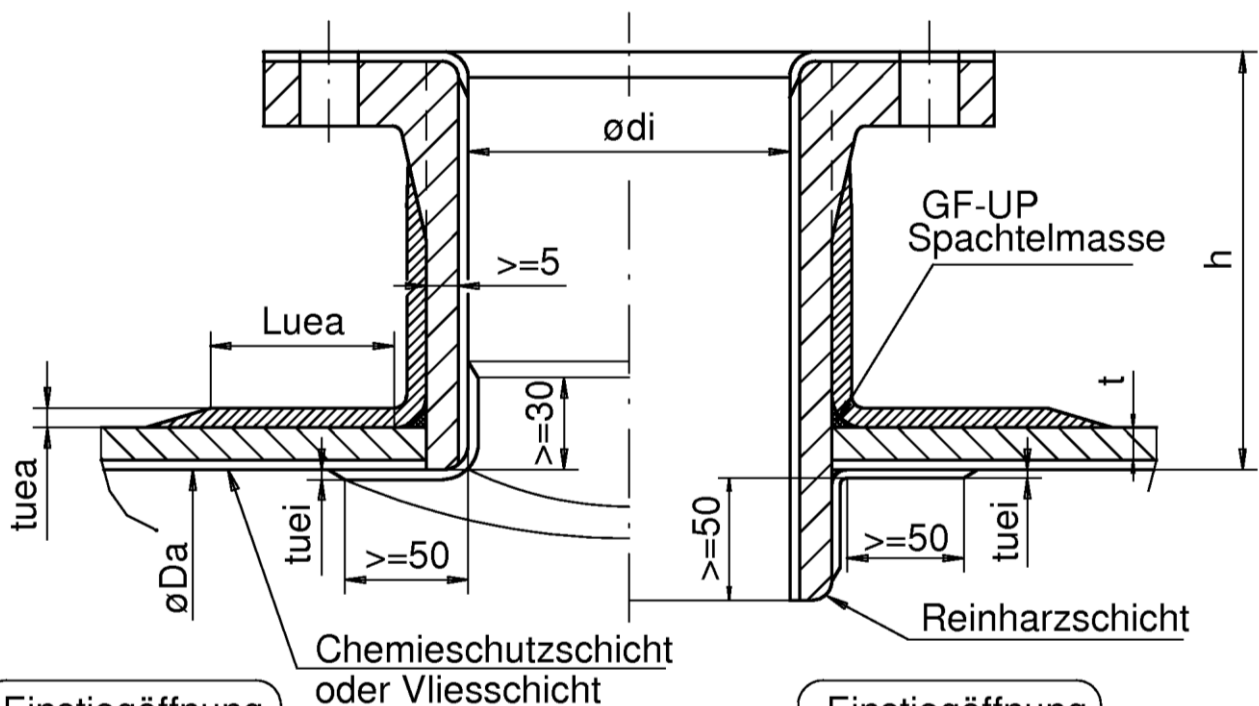
Festflansch

gepresst oder handlaminiert

Anschlussmaße nach
DIN EN 1092 - PN10

* Schrauben reduziert auf M16 *

wenn $h \leq 250$, dann $\phi_{di} \geq 600$
wenn $h > 250$, dann $\phi_{di} \geq 800$



**Einstiegöffnung
bündig**

**Einstiegöffnung
durchgesteckt**

Inneres Ueberlaminat tuei		
Nenn- weite	Mannloch am Zylinder	Mannloch am Oberboden
di<=600	3x Matte 450g/m2 + CSS	Chemieschutz- schicht CSS
di> 600	4x Matte 450g/m2 + CSS	
di>=1000	nach Statik	
Luei nach Zeichnung		

Äusseres Überlaminat Luea	
di	luea
≥ 600	≥ 100 $\geq \sqrt{Da \cdot (tuea + t)}$
tuea nach Berechnung $\geq 3x$ Matte 450 g/m ²	

$Da = Di$ Zylinder
 $Da = 2 \cdot R$ Boden

Die Einstiegöffnung ist am Boden o. Dach
außerhalb der Krempe anzuordnen !

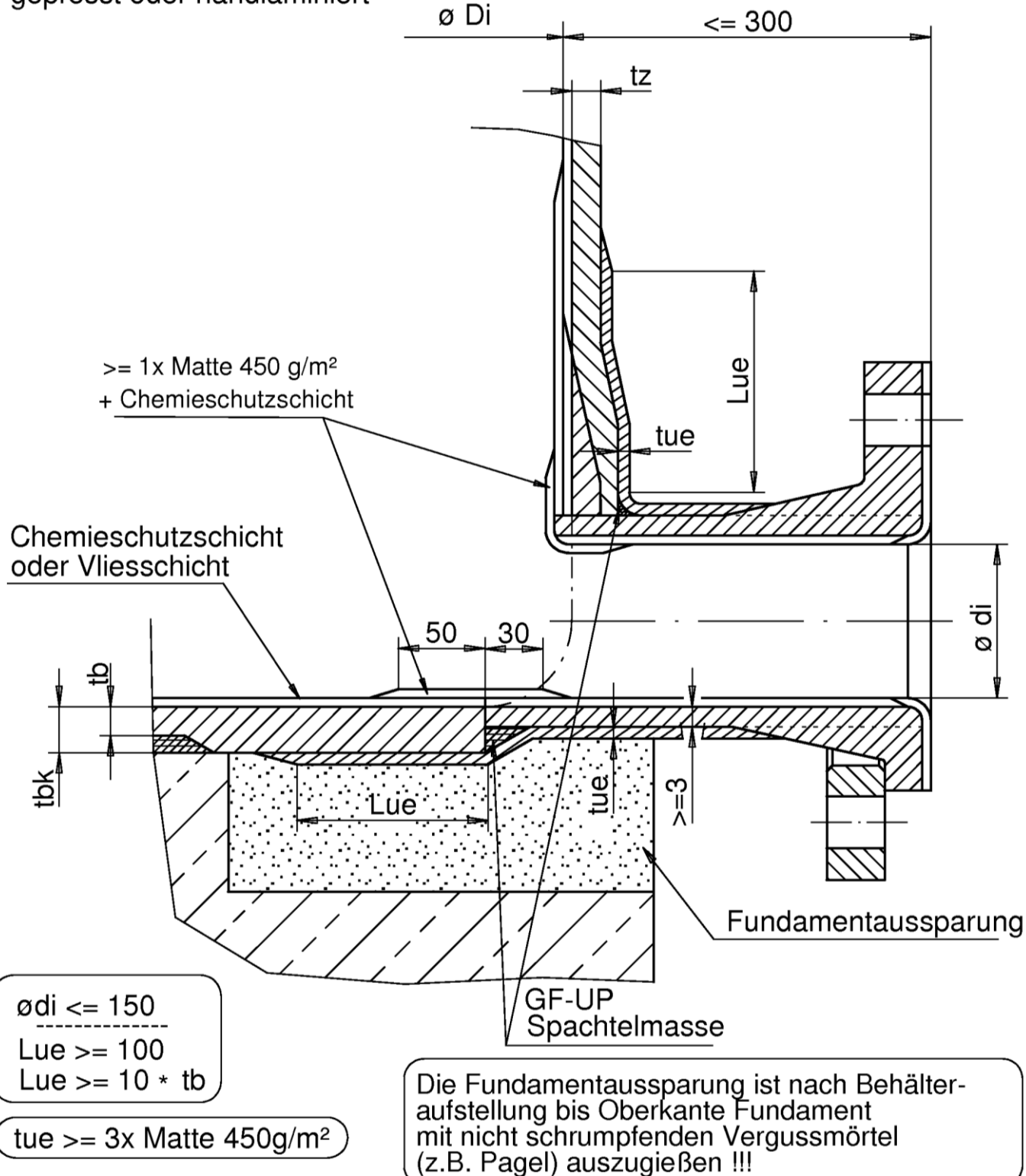
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Einstiegöffnung Dach / Mantel
bündig / durchgesteckt

Anlage 1.7
Blatt 1/1

Los.- oder Festflansch
gepresst oder handlaminieren

Anschlussmasse nach
DIN 1092 - PN 10



elektronische kopie der abz des dibt: z-40.11-141

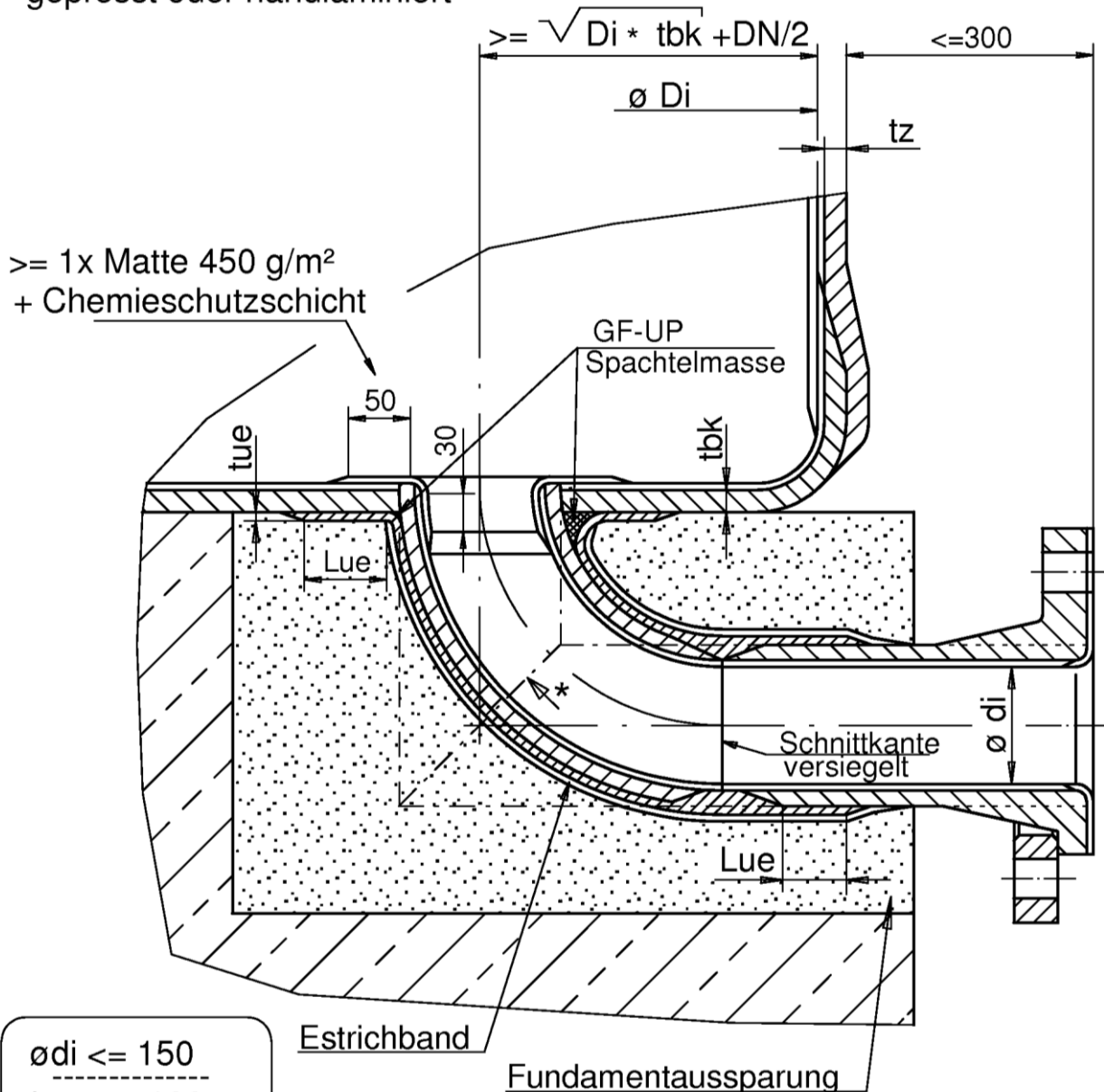
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Ablaufstutzen - bündig
am Zylinder

Anlage 1.8
Blatt 1/2

Los.- oder Festflansch
gepresst oder handlaminiert

Anschlussmasse nach
DIN 1092 - PN 10



$\varnothing di \leq 150$
 $Lue \geq 100$
 $Lue \geq 10 \cdot t_k$

$tue \geq 3 \times \text{Matte } 450g/m^2$

Laminatverbindung analog
DIN16966, Teil8
für $\geq PN6$, Rohrtyp D

* = Ablaufstutzen kann auch in
Segmentbau ausgeführt werden !

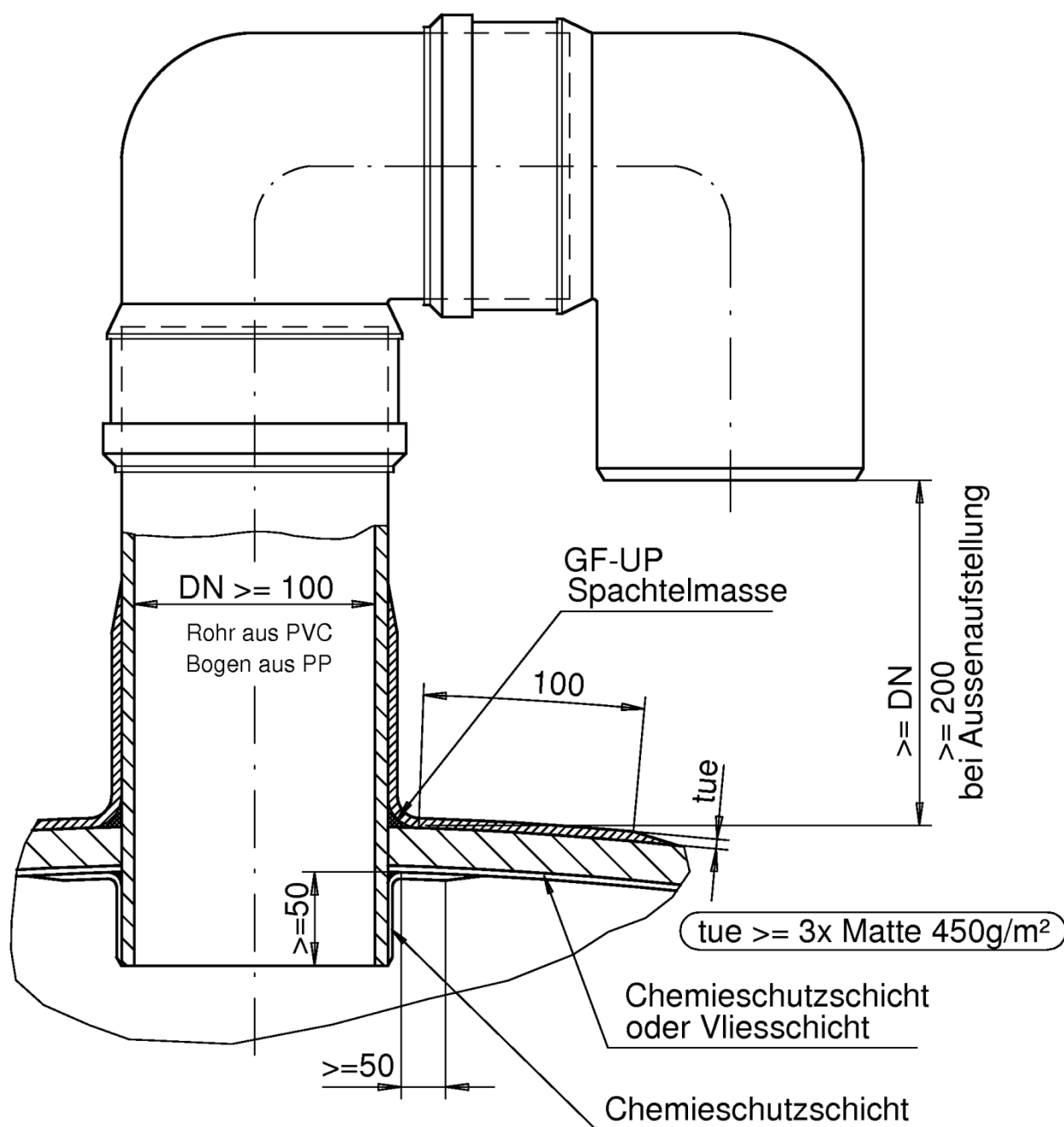
Die Fundamentaussparung ist nach Behälter-
aufstellung bis Oberkante Fundament
mit nicht schrumpfenden Vergussmörtel
(z.B. Pagel) auszugießen !!!

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Ablaufstutzen - Rohrbogen
am Boden

Anlage 1.8
Blatt 2/2

Anbringung der Stutzen nur über Füllstandniveau zulässig



elektronische kopie der abz des dibt: z-40.11-141

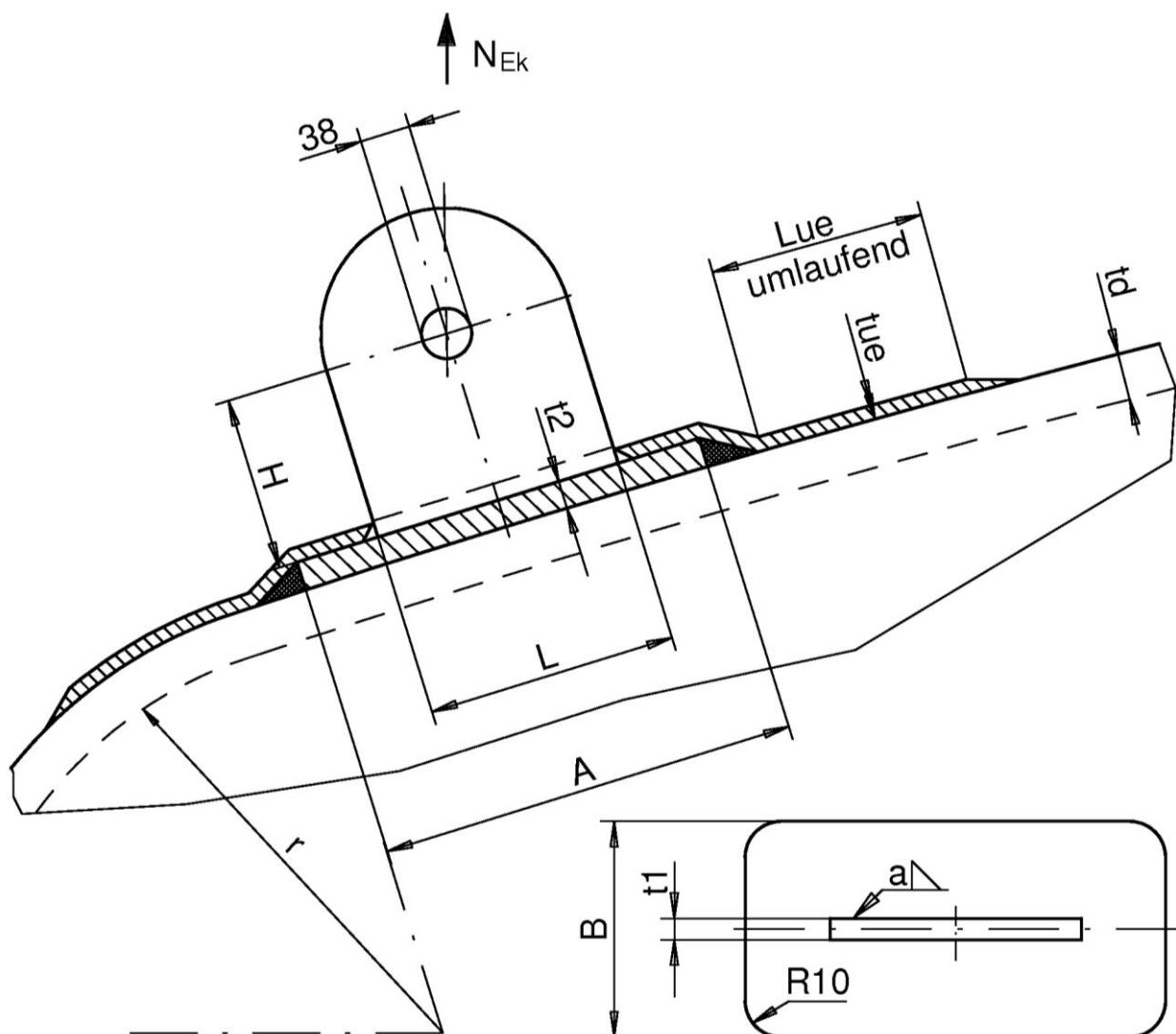
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Be- und Entlüftungsbogen

Anlage 1.9
Blatt 1/1

zul. Belastung der Hebeösen
 $\geq N_{Ek}$ (KN) für Schäkel
Nenngrösse 5 nach DIN 82101

Stahlteile nach
Anlage 3, Abschnitt 3
alle Kanten abgerundet



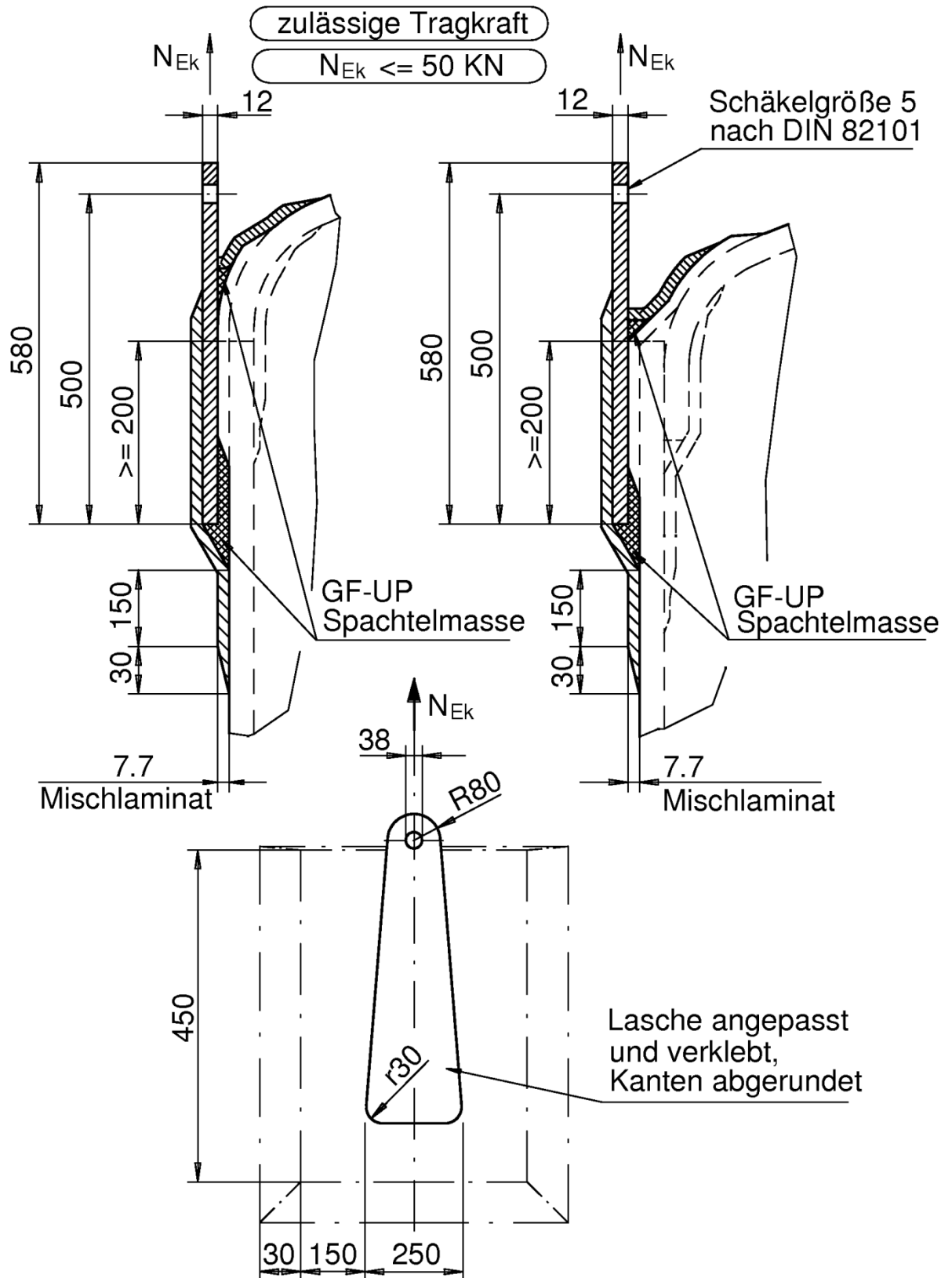
TYP 1: $t_d \geq D_i/400$

TYP	N_{Ek}	A	B	L	H	t1	t2	a	tue	Lue	Aufbau
1	10 KN	200	100	120	65	10	6	5	5.9	100	7 Schichten Mischlam.

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Hebeöse aus Stahl
Anbringung am Oberboden

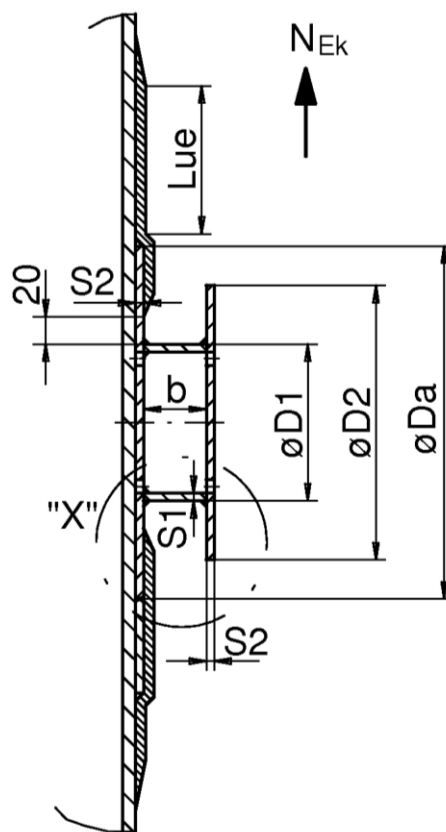
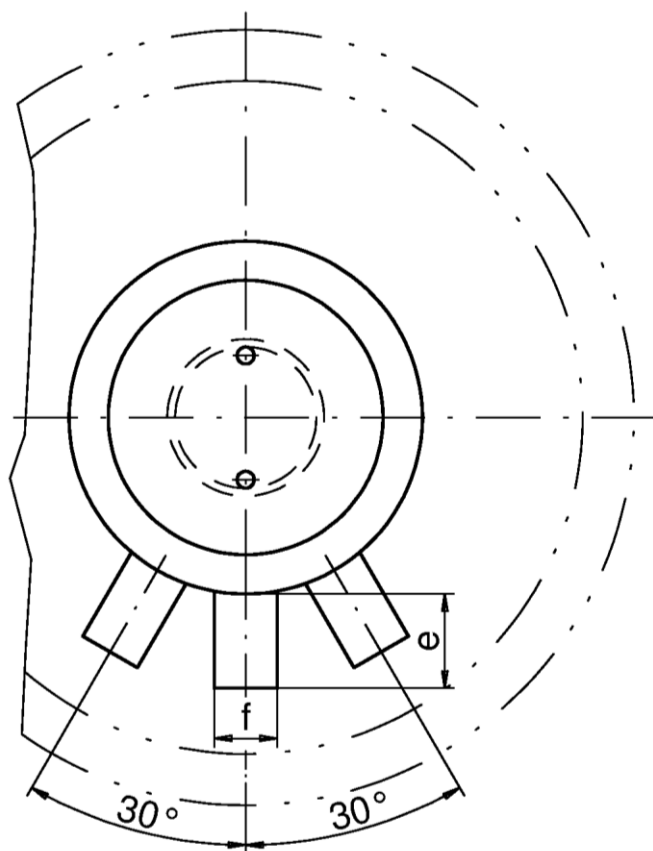
Anlage 1.10
Blatt 1/7



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Hebeöse aus Stahl
Anbringung am Zylinder

Anlage 1.10
Blatt 2/7



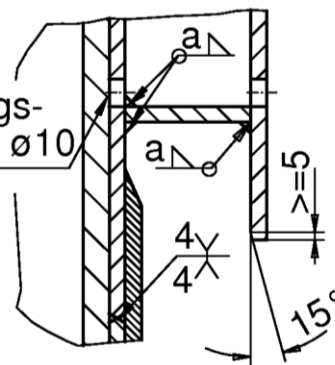
Anordnung in der Nähe
Übergang Dach-Mantel

mitgeltende Norm DIN 28043

Stahlteile nach
Anlage 3 , Abschnitt 5
alle Kanten abgerundet

Detail "X"

* Entlüftungs-
bohrungen $\varnothing 10$



Typ	D1	S1	D2	S2	Da	b	e	f	a	Lue	Sue	Laminattyp	Aufbau	N _{EK} (KN)
01	219,1	8	300	8	380	60	80	60	5	180	7.7	Mischlaminat	9 Schichten	50
02	219,1	8	300	8	380	60	80	60	5	180	9.4	Mischlaminat	11 Schichten	90
03	219,1	8	350	8	480	80	100	80	5	200	9.4	Mischlaminat	11 Schichten	160
04	219,1	10	350	10	540	80	120	80	7	220	11.2	Mischlaminat	13 Schichten	250

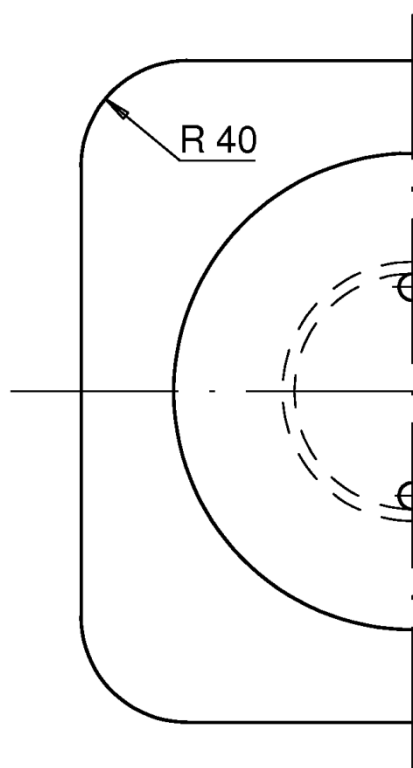
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Tragzapfen

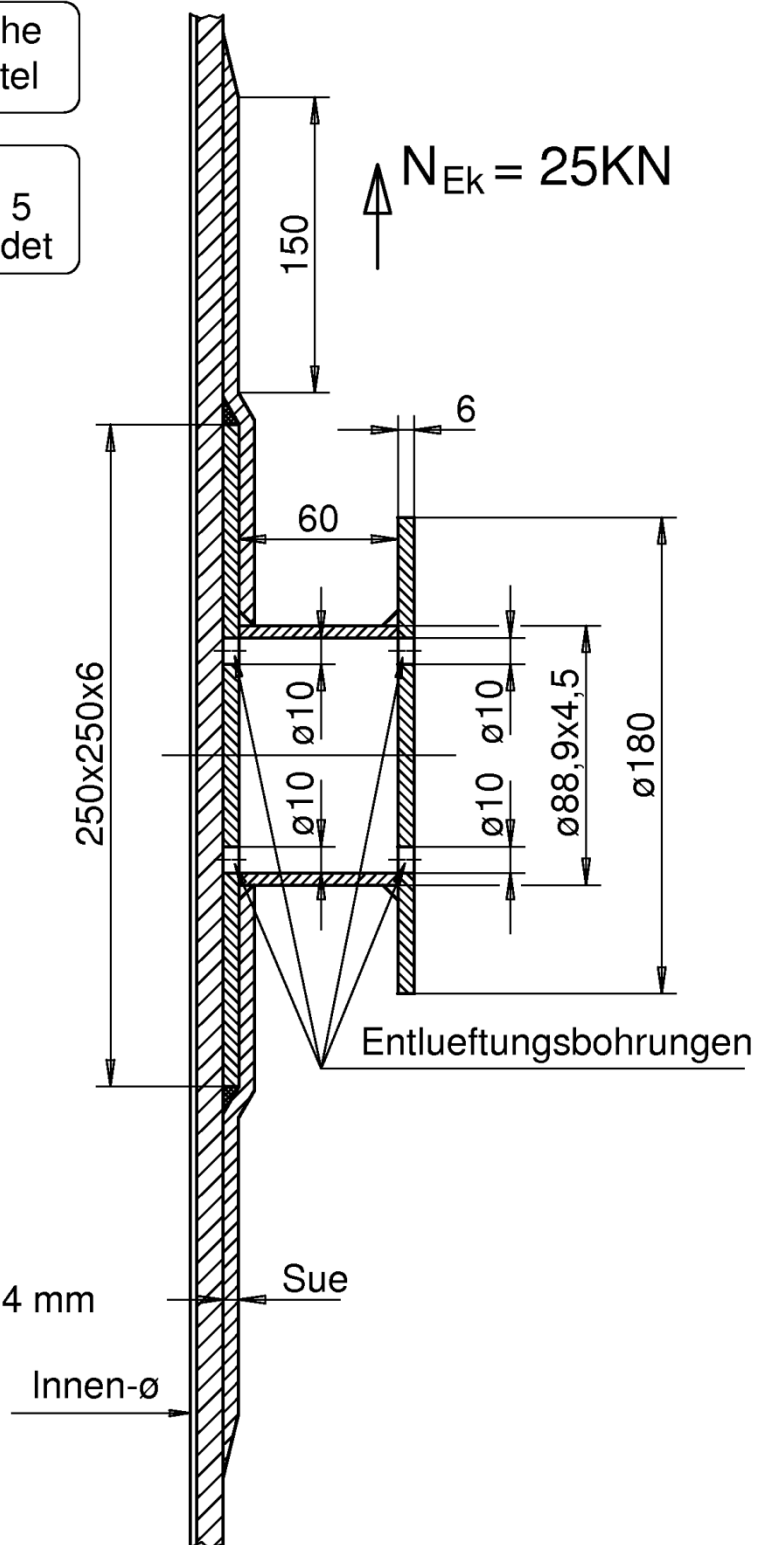
Anlage 1.10
Blatt 3/7

Anordnung in der Nähe
Übergang Dach-Mantel

Stahlteile nach
Anlage 3 , Abschnitt 5
alle Kanten abgerundet



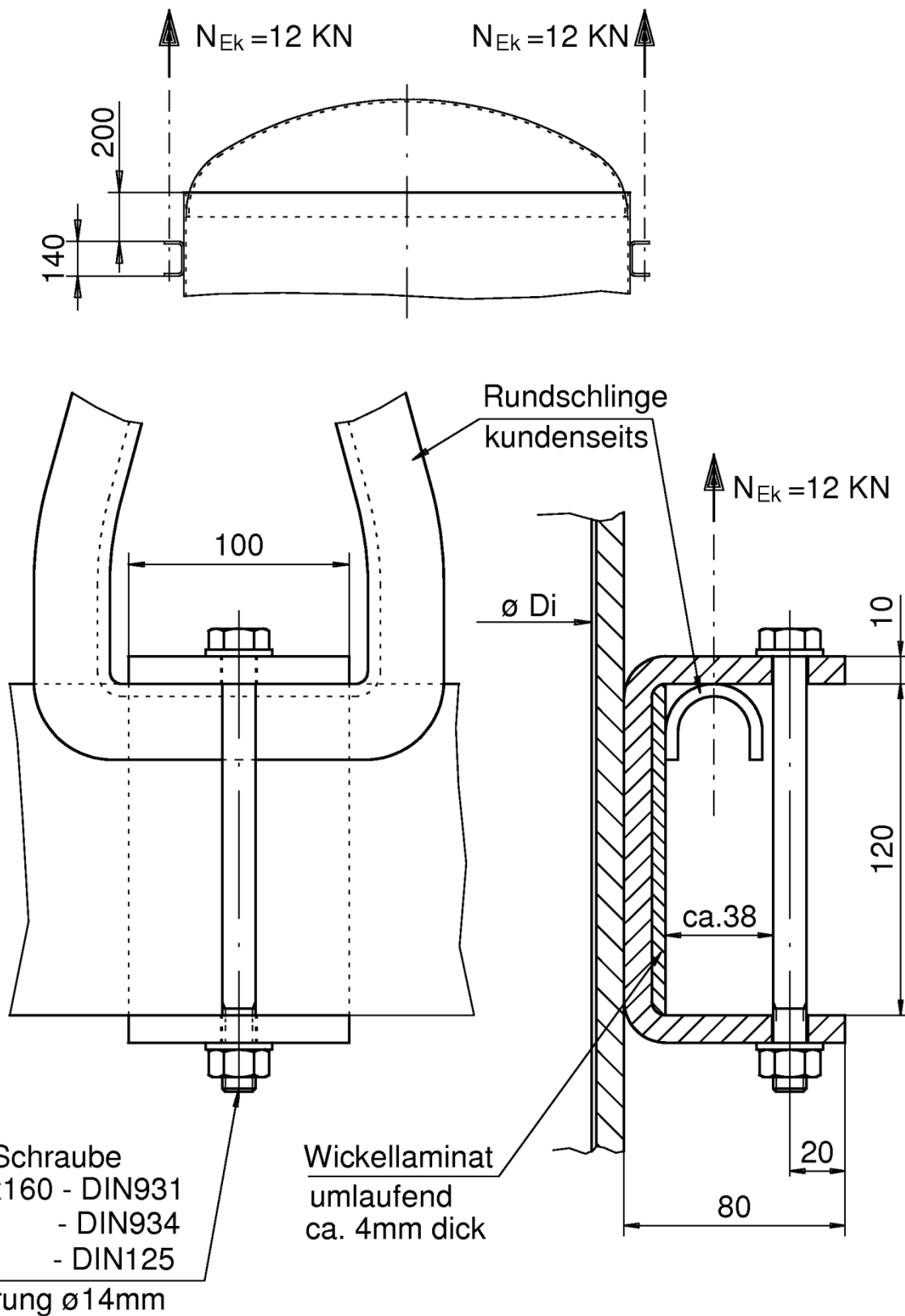
Sue = 5,9 Mischlaminat
= 7 Schichten
+ ASS
Schweissnahte a min. = 4 mm



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Tragzapfen

Anlage 1.10
Blatt 4/7



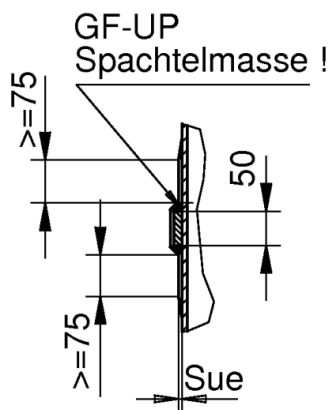
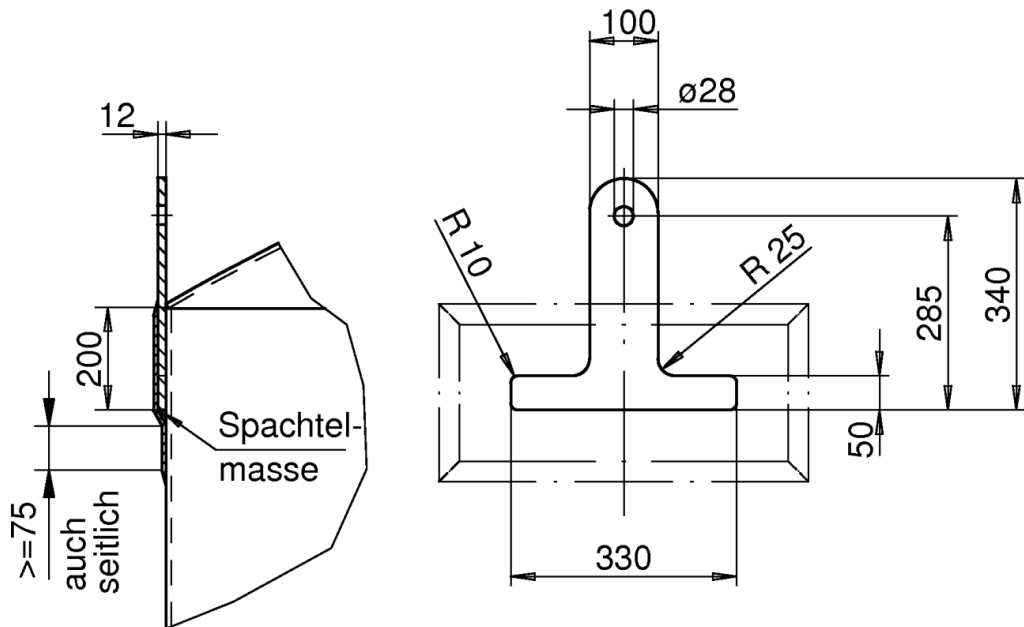
Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Hebeöse aus Stahl
angewickelt

Anlage 1.10
Blatt 5/7

zulässige Tragkraft

$$N_{Ek} \leq 30 \text{ kN}$$



Schäkelnenngroesse 3 nach DIN 82101
Sue = 5,9 Mischlaminat / 7 Schichten

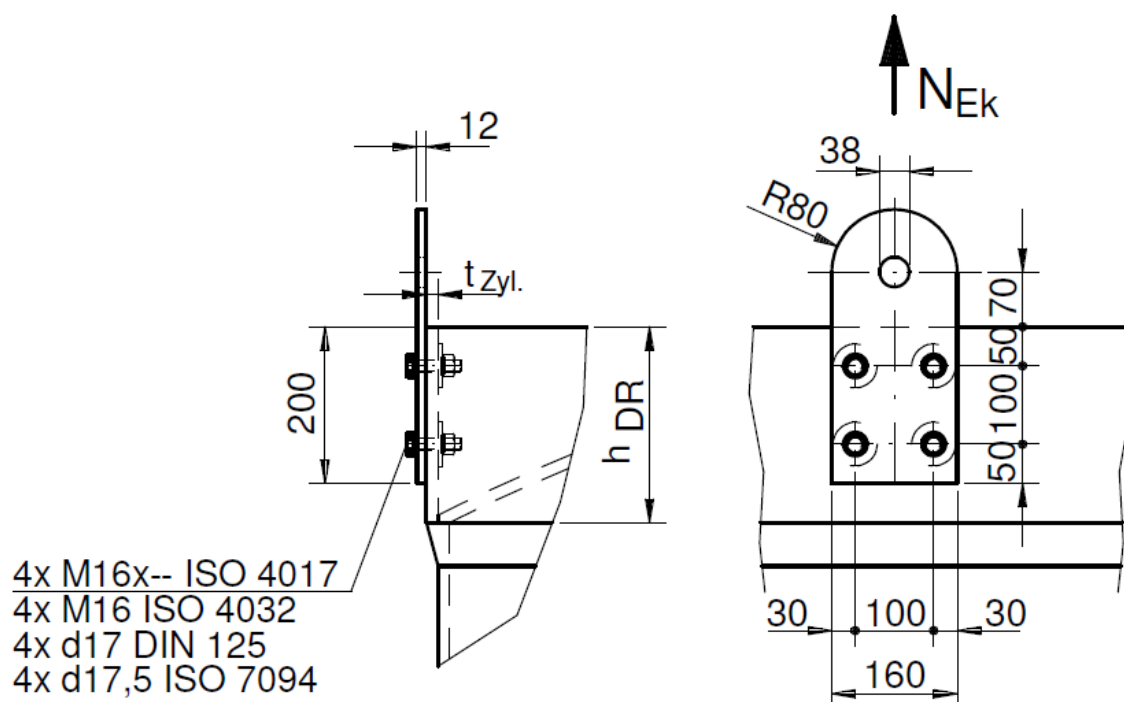
Anordnung in der Nähe
Übergang Dach-Mantel

Stahlteile nach
Anlage 3 , Abschnitt 5
alle Kanten abgerundet

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Hebeöse aus Stahl

Anlage 1.10
Blatt 6/7



Ist der obere Zargenring h_{DR} höher als 250 mm und mit einem Ausschnitt versehen, so sind die Hebeösen soweit wie möglich von diesem Ausschnitt entfernt anzuordnen und die Zarge mit einer Aussteifung zu versehen.

$t_{zyl.}$	N_{Ek}
7,8	22 KN
9,1	26 KN
10,4	30 KN
11,7	34 KN
13,1	38 KN
14,4	41 KN
15,7	45 KN
17,0	49 KN
18,3	50 KN

N_{Ek} = Zul. Tragkraft in KN

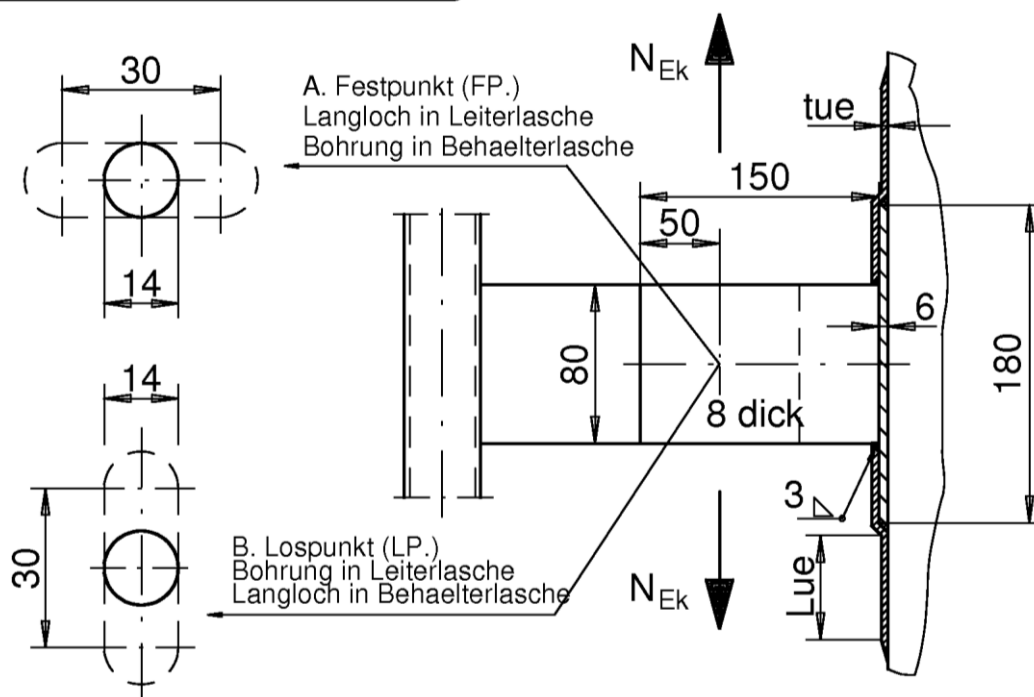
Schaekel-Nenngrösse 5
nach DIN 82101

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Hebeöse aus Stahl
angeschraubt

Anlage 1.10
Blatt 7/7

$N_{Ek} \leq 2.5 \text{ KN}$ - am Festpunkt
bei Lasten $> 2.5 \text{ KN}$ nach Berechnung

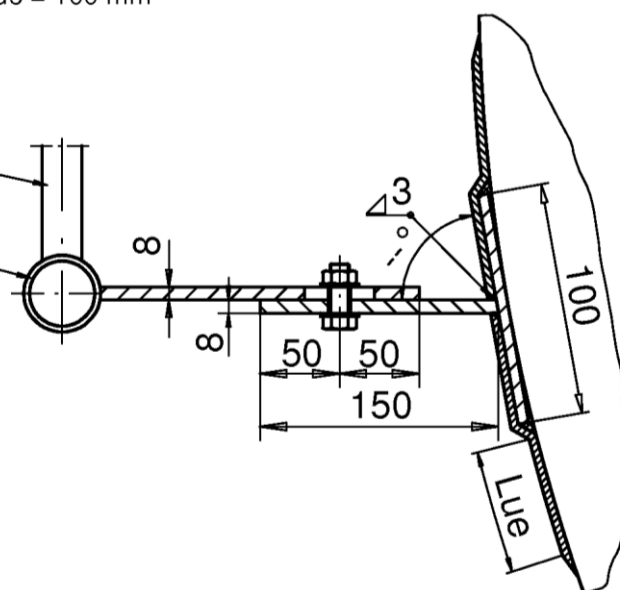


tue an Festpunkt
= 6.0 Wirrfaserlaminat
= 8 Schichten
+ ASS
Lue = 150 mm

tue an Lospunkt
= 3.0 Wirrfaserlaminat
= 4 Schichten
+ ASS
Lue = 100 mm

Leitersprossen
25x25x2 oben geriffelt

Leiterholm
ø48.3x3.6

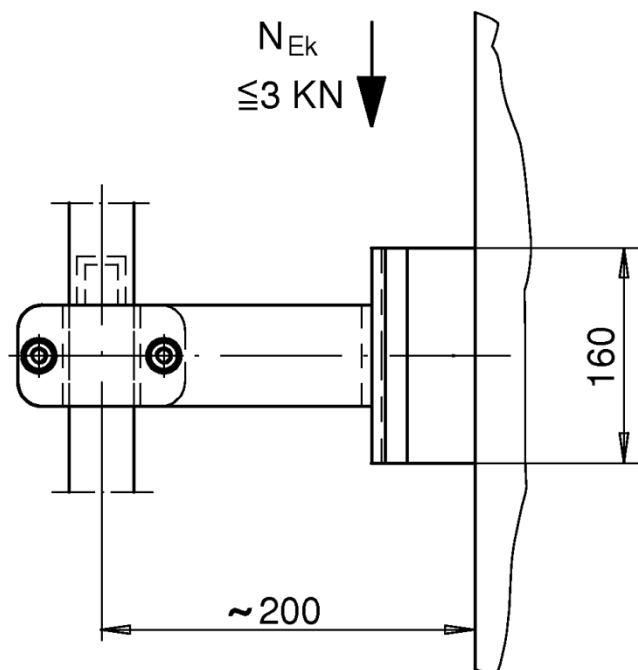


Stahlteile nach
Anlage 3, Abschnitt 3
alle Stahlkanten gerundet

Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

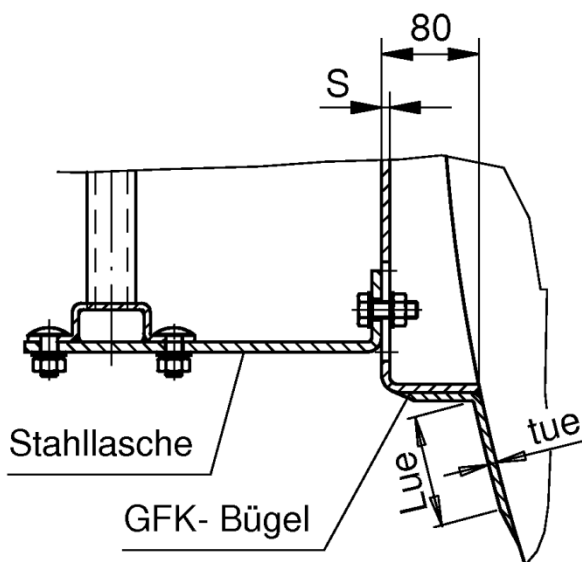
Haltelaschen
für Aufstiegleiter

Anlage 1.11
Blatt 1/2

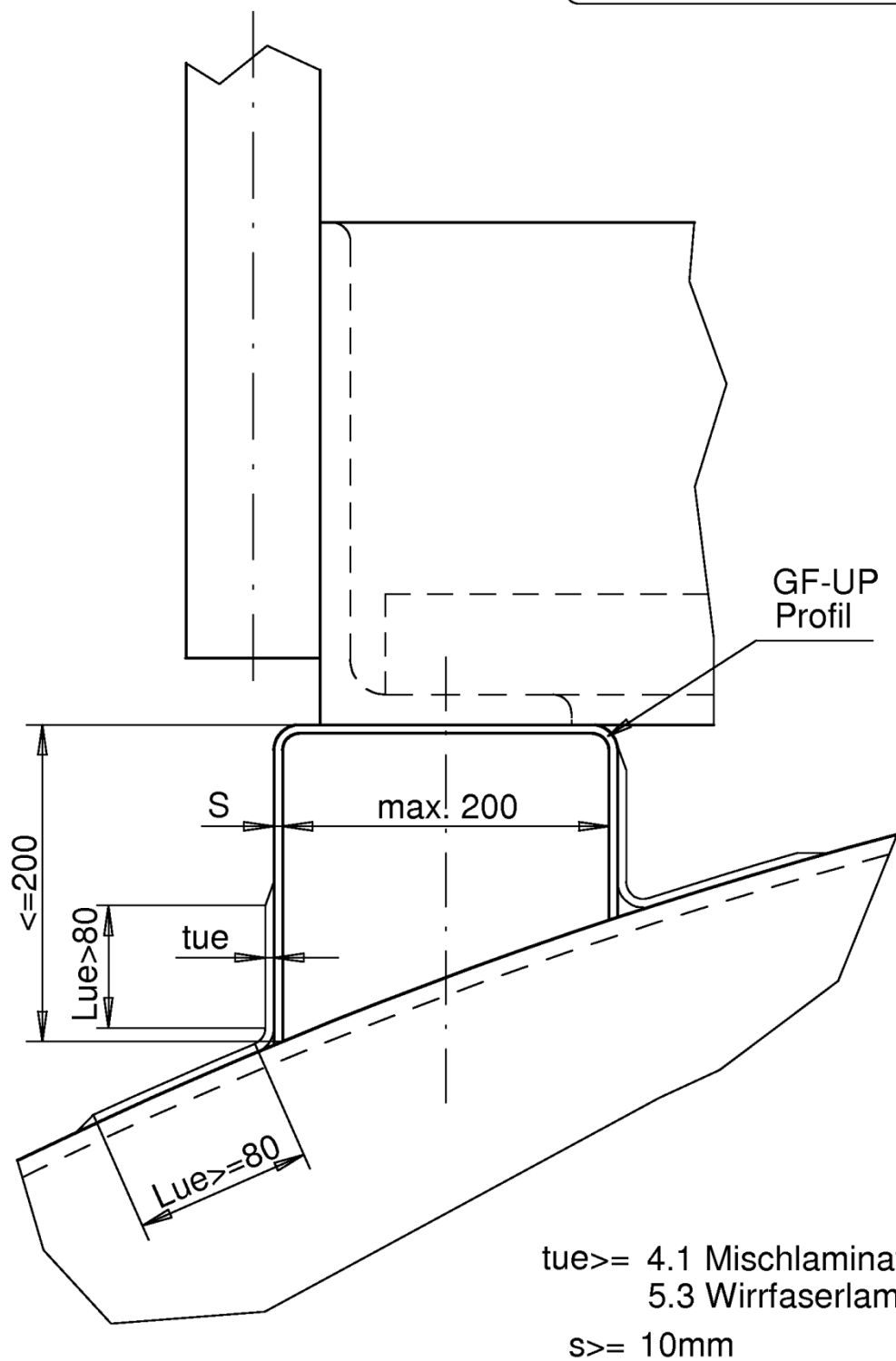


S = 9.4 Mischlaminat
= 11 Schichten

tue = 6.0 Wirrfaserlaminat
= 8 Schichten
+ ASS
Lue = 100 mm



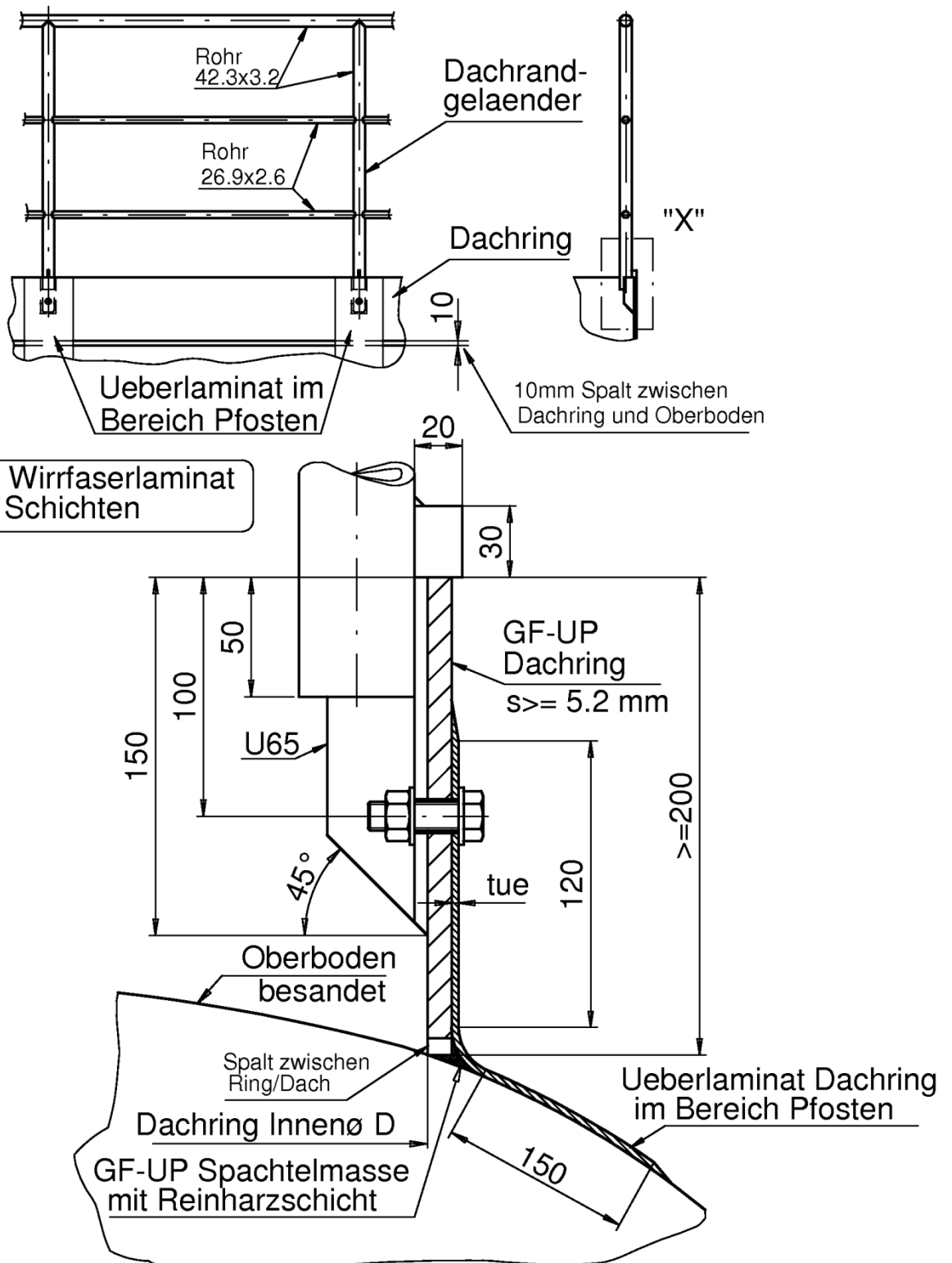
S, tue und lue nach Statik!!



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Bühnenbefestigung
aus GFK

Anlage 1.12
Blatt 1/1



Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen
aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht

Geländerbefestigung

Anlage 1.13
Blatt 1/1

Anlage 2.1
Blatt 1 von 1

ABMINDERUNGSFAKTOREN

Index B = Bruch

Index I = Instabilität

Die Werte gelten für getemperte Lamine.

Der **Abminderungsfaktor** A_1 zur Berücksichtigung des Zeiteinflusses beträgt:

Laminat	Richtung	Dicke [mm]	A_{1B}		A_{1I}	
			$2 \cdot 10^3$ h	$2 \cdot 10^5$ h	$2 \cdot 10^3$ h	$2 \cdot 10^5$ h
Wickellaminat Typ UD-Roving	axial		1,40	1,60	1,40	1,60
	tangential		1,15	1,20	1,15	1,20
Kreuzwickellaminat	axial		1,55	1,80	1,35	1,50
	tangential		1,15	1,20	1,15	1,20
Wirrfaserlaminat			1,80	2,20	1,60	2,00
Mischlaminat		$t_n < 10$	1,20	1,40	1,40	1,65
		$t_n \geq 10$	1,20	1,40	1,26	1,40

t_n = Nenndicke entsprechend Anlage 2.2 bis 2.6

Der **Abminderungsfaktor** A_2 zur Berücksichtigung des Medieneinflusses auf das Traglaminat ist den Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3 bzw. dem Gutachten gemäß Abschnitt 3.3.2 (3) der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Der **Abminderungsfaktor** A_3 zur Berücksichtigung des Temperatureinflusses beträgt für sämtliche Lamine:

$$A_3 = 1,0 + 0,4 \cdot \left(\frac{DT - 20}{HDT - 30} \right)$$

DT = Auslegungstemperatur (Design Temperature) in °C

HDT = Wärmeformbeständigkeit (Heat-Deflection-Temperature) des im Traglaminat eingesetzten Harzes in °C, ermittelt nach ISO 75-2¹ Verfahren A

Die Gleichung zur Ermittlung des A_3 -Faktors ist nur anwendbar in den Grenzen $1,0 \leq A_3 \leq 1,4$

¹ DIN EN ISO 75-2:2013-08 Kunststoffe - Bestimmung der Wärmeformbeständigkeitstemperatur - Teil 2: Kunststoffe und Hartgummi

Anlage 2.2
Blatt 1 von 2

WICKELLAMINAT Typ UD-Roving - Axialrichtung

Laminataufbau: M + F + z · Rapport + M

Rapport: (U + 2F)

M = Wirrfaser 450 g/m²

F = Roving 600 g/m²

U = unidirektionales Gewebe 380 g/m²

Laminatbehandlung: getempert

Fasergehalt nominell: ψ = 65 Gew.-%

Glasvolumenanteil: V_G = 48,1 Vol.-%

z = Anzahl der Rapporte

t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt

m_G = Glasflächengewicht

N = Bruchnormalkraft

M = Bruchmoment

E_z = E-Modul Zug

E_B = E-Modul Biegung

z	t_n mm	m_G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E_z N/mm ²	E_B N/mm ²
2	3,9	4660	480	380	12500	12000
3	5,2	6240	650	670	12500	12000
4	6,5	7820	810	1060	12500	12000
5	7,8	9400	980	1530	12500	12000
6	9,1	10980	1140	2080	12500	12000
7	10,4	12560	1310	2730	12500	12000
8	11,8	14140	1470	3460	13600	13500
9	13,1	15720	1630	4270	13600	13500
10	14,4	17300	1800	5170	13600	13500
11	15,7	18880	1960	6160	13600	13500
12	17,0	20460	2130	7240	13600	13500
13	18,3	22040	2290	8400	13600	13500
14	19,6	23620	2460	9650	13600	13500
15	20,9	25200	2620	10980	13600	13500
16	22,3	26780	2780	12400	13600	13500
17	23,6	28360	2950	13910	13600	13500
18	24,9	29940	3110	15500	13600	13500
19	26,2	31520	3280	17180	13600	13500
20	27,5	33100	3440	18940	13600	13500
21	28,8	34680	3610	20790	13600	13500
22	30,1	36260	3770	22730	13600	13500

Zugfestigkeit $\sigma_z = 130 \text{ N/mm}^2$

Biegefestigkeit $\sigma_B = 150 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N = \sigma_z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 2.2
Blatt 2 von 2

WICKELLAMINAT Typ UD-Roving - Umfangsrichtung

Laminataufbau: M + F + z · Rapport + M

Rapport: (U + 2F)

M = Wirrfaser 450 g/m²

F = Roving 600 g/m²

U = unidirektionales Gewebe 380 g/m²

Laminatbehandlung: getempert

Fasergehalt nominell: ψ = 65 Gew.-%

Glasvolumenanteil: V_G = 48,1 Vol.-%

z = Anzahl der Rapporte

t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt

m_G = Glasflächengewicht

N = Bruchnormalkraft

M = Bruchmoment

E_Z = E-Modul Zug

E_B = E-Modul Biegung

z	t _n mm	m _G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E _Z N/mm ²	E _B N/mm ²
2	3,9	4660	1550	1200	21000	19000
3	5,2	6240	2080	2160	21000	19000
4	6,5	7820	2610	3390	21000	19000
5	7,8	9400	3130	4890	21000	19000
6	9,1	10980	3660	6680	21000	19000
7	10,4	12560	4180	8740	21000	19000
8	11,8	14140	4710	11070	23000	21000
9	13,1	15720	5240	13690	23000	21000
10	14,4	17300	5760	16570	23000	21000
11	15,7	18880	6290	19740	23000	21000
12	17,0	20460	6820	23180	23000	21000
13	18,3	22040	7340	26900	23000	21000
14	19,6	23620	7870	30900	23000	21000
15	20,9	25200	8400	35170	23000	21000
16	22,3	26780	8920	39720	23000	21000
17	23,6	28360	9450	44540	23000	21000
18	24,9	29940	9980	49640	23000	21000
19	26,2	31520	10500	55020	23000	21000
20	27,5	33100	11030	60670	23000	21000
21	28,8	34680	11550	66600	23000	21000
22	30,1	36260	12080	72810	23000	21000

Zugfestigkeit $\sigma_Z = 400 \text{ N/mm}^2$

Biegefestigkeit $\sigma_B = 480 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 2.3
Blatt 1 von 2

KREUZWICKELLAMINAT Axialrichtung

Laminataufbau: F

Wickelwinkel: $\pm 70^\circ$

Laminatbehandlung: getempert

F = Roving 1600 g/m²

Fasergehalt nominell: $\psi = 70$ Gew.-%
Glasvolumenanteil: $V_G = 53,8$ Vol.-%

z = Anzahl der Wickellagen

t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt

m_G = Glasflächengewicht

N = Bruchnormalkraft

M = Bruchmoment

E_Z = E-Modul Zug

E_B = E-Modul Biegung

z	t _n mm	m _G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E _Z N/mm ²	E _B N/mm ²
3	3,6	4800	140	100	9500	9500
4	4,8	6400	190	180	9500	9500
5	5,9	8000	240	280	9500	9500
6	7,1	9600	290	410	9500	9500
7	8,3	11200	330	550	9500	9500
8	9,5	12800	380	720	9500	9500
9	10,7	14400	430	920	9500	9500
10	11,9	16000	480	1130	9500	9500
11	13,1	17600	520	1370	9500	9500
12	14,3	19200	570	1630	9500	9500
13	15,5	20800	620	1910	9500	9500
14	16,6	22400	670	2220	9500	9500
15	17,8	24000	710	2540	9500	9500
16	19,0	25600	760	2890	9500	9500
17	20,2	27200	810	3270	9500	9500
18	21,4	28800	860	3660	9500	9500
19	22,6	30400	900	4080	9500	9500
20	23,8	32000	950	4520	9500	9500
21	25,0	33600	1000	4980	9500	9500
22	26,1	35200	1050	5470	9500	9500
23	27,3	36800	1090	5980	9500	9500
24	28,5	38400	1140	6510	9500	9500
25	29,7	40000	1190	7060	9500	9500
26	30,9	41600	1240	7640	9500	9500

Zugfestigkeit $\sigma_Z = 40$ N/mm²

Biegefestigkeit $\sigma_B = 48$ N/mm²

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G} \quad \alpha_T = 40 \cdot 10^{-6} \quad 1 / K$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 2.3
Blatt 2 von 2

KREUZWICKELLAMINAT Umfangsrichtung

Laminataufbau: F

F = Roving 1600 g/m²

Wickelwinkel: ± 70°

Laminatbehandlung: getempert

Fasergehalt nominell: ψ = 70 Gew.-%

Glasvolumenanteil: V_G = 53,8 Vol.-%

z = Anzahl der Wickellagen

N = Bruchnormalkraft

t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt

M = Bruchmoment

m_G = Glasflächengewicht

E_Z = E-Modul Zug

E_B = E-Modul Biegung

z	t_n mm	m_G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E_Z N/mm ²	E_B N/mm ²
3	3,6	4800	960	690	26500	26500
4	4,8	6400	1280	1220	26500	26500
5	5,9	8000	1600	1910	26500	26500
6	7,1	9600	1930	2750	26500	26500
7	8,3	11200	2250	3740	26500	26500
8	9,5	12800	2570	4880	26500	26500
9	10,7	14400	2890	6180	26500	26500
10	11,9	16000	3210	7630	26500	26500
11	13,1	17600	3530	9230	26500	26500
12	14,3	19200	3850	10990	26500	26500
13	15,5	20800	4170	12890	26500	26500
14	16,6	22400	4490	14950	26500	26500
15	17,8	24000	4810	17160	26500	26500
16	19,0	25600	5130	19530	26500	26500
17	20,2	27200	5460	22050	26500	26500
18	21,4	28800	5780	24720	26500	26500
19	22,6	30400	6100	27540	26500	26500
20	23,8	32000	6420	30510	26500	26500
21	25,0	33600	6740	33640	26500	26500
22	26,1	35200	7060	36920	26500	26500
23	27,3	36800	7380	40360	26500	26500
24	28,5	38400	7700	43940	26500	26500
25	29,7	40000	8020	47680	26500	26500
26	30,9	41600	8340	51570	26500	26500

Zugfestigkeit $\sigma_Z = 270 \text{ N/mm}^2$

Biegefestigkeit $\sigma_B = 320 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G} \quad \alpha_T = 12 \cdot 10^{-6} \quad 1 / K$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 2.4
Blatt 1 von 1

KREUZWICKELLAMINAT mit UD-Lagen

Zur Vergrößerung der Festigkeit in Axialrichtung kann das in Anlage 2.3 beschriebene Kreuzwickellaminat im Übergangsbereich Zylinder/Boden mit zusätzlichen unidirektionalen Gewebelagen verstärkt werden.

z = Anzahl der Kreuzwickellagen

y = Anzahl der zusätzlichen Gewebelagen (je 380 g/m²)

Glasflächengewicht m_G [g/m²] = $z \cdot 1600 + y \cdot 380$

Wanddicke t_n [mm] = $z \cdot 1,19 + y \cdot 0,325$

Axialrichtung

Bruchnormalkraft N [N/mm] = $y \cdot 182$

Bruchmoment M [Nm/m] = $y \cdot z \cdot 110$

E-Modul Zug E_z [N/mm²] = $(z \cdot 11292 + y \cdot 11107) / t_n$

E-Modul Biegung E_B [N/mm²] = $(z^3 \cdot 15953 + y \cdot z_{UD}^2 \cdot 133284) / t_n^3$

z_{UD} [mm] = Abstand der zusätzlichen UD-Lagen von der Schwerachse

Umfangsrichtung

Für den Nachweis in Umfangsrichtung sind für das Kreuzwickellaminat mit zusätzlichen UD-Lagen die Werte entsprechend Anlage 2.3 Blatt 2 anzusetzen.

Anlage 2.5
Blatt 1 von 1

WIRRFASERLAMINAT

Laminataufbau: $z \cdot M$

M = Wirrfaser oder Faserspritz 450 g/m²

Laminatbehandlung: getempert

Fasergehalt nominell: ψ = 39 Gew.-%
Glasvolumenanteil: V_G = 24 Vol.-%

z = Anzahl der Schichten

t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt

m_G = Glasflächengewicht

N = Bruchnormalkraft

M = Bruchmoment

E_Z = E-Modul Zug

E_B = E-Modul Biegung

z	t_n mm	m_G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E_Z N/mm ²	E_B N/mm ²
4	3,0	1800	250	160	8900	9000
5	3,7	2250	315	250	8900	9000
6	4,5	2700	380	360	8900	9000
7	5,3	3150	445	490	8900	9000
8	6,0	3600	510	640	8900	9000
9	6,8	4050	575	810	8900	9000
10	7,5	4500	640	1000	8900	9000
11	8,2	4950	705	1210	8900	9000
12	9,0	5400	770	1440	8900	9000
13	9,7	5850	835	1690	8900	9000
14	10,5	6300	900	1960	8900	9000
15	11,2	6750	965	2250	8900	9000
16	12,0	7200	1030	2560	8900	9000
17	12,7	7650	1095	2890	8900	9000

Zugfestigkeit $\sigma_Z = 85 \text{ N/mm}^2$

Biegefestigkeit $\sigma_B = 108 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 2.6
Blatt 1 von 1

MISCHLAMINAT

Laminataufbau: z · Rapport + M
Rapport: (M + W)

M = Wirrfaser 450 g/m²
W = Kreuzgewebe 950 g/m²

Laminatbehandlung: getempert

Fasergehalt nominell: ψ = 48 Gew.-%
Glasvolumenanteil: V_G = 31,6 Vol.-%

z = Anzahl der Rapporte
 t_n = Wanddicke für nom. Fasergehalt
 m_G = Glasflächengewicht

N = Bruchnormalkraft
M = Bruchmoment
 E_Z = E-Modul Zug
 E_B = E-Modul Biegung

z	t_n mm	m_G g/m ²	N N/mm	M Nm/m	E_Z N/mm ²	E_B N/mm ²
2	4,1	3250	680	500	13300	13000
3	5,9	4650	970	1024	13300	13000
4	7,7	6050	1260	1733	13300	13000
5	9,4	7450	1550	2627	13300	13000
6	11,2	8850	1840	3708	15100	14500
7	13,0	10250	2130	4973	15100	14500
8	14,7	11650	2420	6425	15100	14500
9	16,5	13050	2710	8062	15100	14500
10	18,3	14450	3000	9884	15100	14500
11	20,1	15850	3290	11892	15100	14500
12	21,8	17250	3580	14086	15100	14500
13	23,6	18650	3870	16465	15100	14500

Zugfestigkeit $\sigma_Z = 164 \text{ N/mm}^2$

Biegefestigkeit $\sigma_B = 177 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \quad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$

Anlage 3
Blatt 1 von 3

WERKSTOFFE

Für die Herstellung der Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen nur Harze und Verstärkungswerkstoffe mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1 Grundwerkstoffe für das tragende Laminat

1.1 Reaktionsharze

1.1.1 Laminierharze

Es sind ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppen 1B bis 8 nach DIN EN 13121-1² zu verwenden.

1.1.2 Klebeharz

Identisch mit 1.1.1

1.1.3 Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtungssysteme zu verwenden.

1.2 Verstärkungswerkstoffe

Verstärkungswerkstoff	Technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204 ³
Textilglasmatten aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 ⁴ mit einem Glasflächengewicht von 450 g/m ²	ISO 2559 ⁵	Bescheinigung 3.1
Textilglasgewebe aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 mit einem Glasflächengewicht von UD 380 g/m ² und BD 950 g/m ² BD-Gewebe: mit Leinwand-, Atlas- oder Körperbindung; Verstärkungsverhältnis 1 : 1 (Schuss : Kette) UD-Gewebe: Schussfäden 2400 tex (E- oder E-CR-Glas); Kettfäden 68 tex (E-Glas)	ISO 2113 ⁶	Bescheinigung 3.1

- ² DIN EN 13121-1:2003-10 Oberirdische GFK-Tanks und Behälter – Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2003
- ³ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
- ⁴ DIN EN ISO 2078:2016-05 Textilglas - Garne - Bezeichnung (ISO 2078:1993 + Amd 1:2015); Deutsche Fassung EN ISO 2078:1994 + A1:2015
- ⁵ ISO 2559:2011-12 Textilglas - Matten (hergestellt aus geschnittener oder endloser Faser) - Bezeichnung und Basis für Spezifikationen
- ⁶ ISO 2113:1996-06 Verstärkungsfasern - Gewebe - Grundlage für eine Spezifikation

WERKSTOFFE

Verstärkungswerkstoff	Technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204 ⁷
Textilglasrovings aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 mit 2400 tex. Die Schnittlänge der Schneidrovings beträgt mindestens 40 mm für das Wickellaminat sowie mindestens 17 mm für das Wirrfaser- und das Mischlaminat und für die Chemieschutzschicht.	ISO 2797 ⁸	Bescheinigung 3.1

⁷ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

⁸ ISO 2797:1986-08 Textilglas; Rovings; Grundlage für technische Lieferbedingungen

Anlage 3
Blatt 3 von 3

WERKSTOFFE

2 Innere Vlies- bzw. Chemieschutzschicht und äußere Vlies- bzw. Feinschicht

2.1 Harz und Härtungssystem

Es sind Harze und Härtungssysteme entsprechend den Abschnitten 1.1.1 und 1.1.3 zu verwenden. Für die äußere Schutzschicht können gegebenenfalls geeignete Zusatzstoffe bis maximal 10 Gewichts-% eingesetzt werden.

2.2 Verstärkungswerkstoffe

Es sind Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 1.2 zu verwenden sowie weitere E-CR-Gläser-, C-Gläser- bzw. Synthesefaservliese mit 30 bis 40 g/m² Flächengewicht.

3 Stahlteile

Es sind unlegierte Baustähle mit Werkstoffnummern 1.0036 oder größer nach DIN EN 10025-1⁹, nichtrostende Stähle nach DIN EN 10088-1¹⁰ oder bauaufsichtlich zugelassene nichtrostende Stähle gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

Alle einlamierten Stahlbauteile aus unlegierten Stählen müssen mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461¹¹ versehen werden. Sind diese Bauteile teilweise einlamiert, ist in den nicht einlamierten Bereichen ein zusätzlicher Korrosionsschutz in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

- | | | |
|----|-------------------------|--|
| 9 | DIN EN 10025-1:2005-02 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004 |
| 10 | DIN EN 10088-1:2014-12 | Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle; Deutsche Fassung EN 10088-1:2014 |
| 11 | DIN EN ISO 1461:2009-10 | Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009 |

Anlage 4
Blatt 1 von 2

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Die gesamte innere Oberfläche des Behälters und der Auffangvorrichtung muss in Abhängigkeit vom Lagermedium und der Betriebstemperatur mit einer Vliesschicht oder einer Chemieschutzschicht (CSS) versehen werden. Der Aufbau der Vlies- bzw. Chemieschutzschicht muss den Vorbemerkungen zu den Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3 entsprechen.
- (2) Für die inneren Über- bzw. Dichtlamine ist das für die innere Schutzschicht verwendete Harz einzusetzen.
- (3) Verbindungsflächen im Bereich der Überlamine oder Verklebungen müssen aufgeraut bzw. bearbeitet werden.
- (4) Passgenauigkeit der Stumpfstöße:
- maximaler Kantenversatz $\leq t/2$
 $\leq 5 \text{ mm}$
 - maximale Spaltbreite $\leq D/200$
 $\leq 5 \text{ mm}$
- (5) Die Stutzenausbildung muss der DIN 16966-4¹² entsprechen.
- (6) Die Behälter und Auffangvorrichtungen sind innerhalb von 8 Tagen nach der Herstellung mindestens 1 Stunde je mm Laminatdicke (einschließlich Schutzschicht), höchstens jedoch 15 Stunden bei einer maximalen Temperatur von 100 °C, mindestens jedoch 5 Stunden bei mindestens 80 °C thermisch nachzubehandeln (tempern).

¹²

DIN 16966-4:1982-07

Formstücke und Verbindungen aus glasfaserverstärkten Polyesterharzen (UP-GF);
T-Stücke, Stutzen, Maße

Anlage 4
Blatt 2 von 2

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Behälter bis 2000 l müssen mit einer Transportverpackung ausgeliefert werden.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein in Größe und Tragkraft entsprechender Gabelstapler zum Einsatz, sollen die Gabeln eine Breite von mindestens 12 cm aufweisen, andernfalls sind lastverteilende Mittel einzusetzen. Während der Fahrt mit dem Stapler sind die Behälter zu sichern.

(3) Zum Aufrichten oder für den Transport der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen sind die dafür vorgesehenen Hebeösen (siehe Anlage 1.10) zu verwenden. Die Anschlagmittel sind an einer Traverse zu befestigen.

(4) Stützen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Rollbewegungen über Stützen oder Flansche und ein Schleifen der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen über den Untergrund sind nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Die Behälter und Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter bzw. Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹³ oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.

¹³ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Kapitel II, Abschnitt 2.4.1 (2) der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Anlage 5.1
Blatt 1 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Sämtliche in dieser Anlage für den Behälter enthaltenen Angaben gelten sinngemäß auch für die Auffangvorrichtung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204³ der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 3 aufgeführten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

1.2 Prüfungen an Behältern bzw. Behälterteilen

- a) An jedem Behälter sind am Behältermantel, am Behälterboden und am Behälterdach an mindestens je 5 über das gesamte Bauteil verteilten Stellen die Wanddicken zu messen. Sie müssen, abzüglich der äußeren Oberflächenschicht und der inneren Vlies- bzw. Chemieschutzschicht, die in der statischen Berechnung angegebenen Werte erreichen.
- b) Zur Prüfung der Aushärtung sind für jeden Harzansatz an Ausschnitten aus den Behälterteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel zur Herstellung der Behälterteile aus demselben Mischungsansatz gefertigten Laminaten mindestens 3 Probekörper für einen 24 h-Biegekriechversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 178¹⁴ zu entnehmen. Die Versuche sind entsprechend den in Anlage 5.2 genannten Bedingungen durchzuführen. Bei den angegebenen Belastungen und Stützweiten dürfen die aus den ermittelten Durchbiegungen zu errechnenden Verformungsmoduln nach einer Belastungszeit von einer Stunde die in der Tabelle der Anlage 5.2 angegebenen Werte nicht unterschreiten bzw. die Kriechneigungen nach 24 Stunden die angegebenen Werte nicht überschreiten.
- c) An jedem Behälter sind an Probekörpern aus den Behälterbauteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel gefertigten Laminaten die absolute Glasmasse und der Verstärkungsaufbau durch Veraschen nach DIN EN ISO 1172¹⁵ zu bestimmen.
 - 1) Der Aufbau der Textilglasverstärkung muss mit dem Aufbau in den Anlagen 2.2 bis 2.6 übereinstimmen.
 - 2) Das Glasflächengewicht darf den Wert m_G nach den Anlagen 2.2 bis 2.6 um nicht mehr als die nachfolgend angegebenen Prozentsätze unterschreiten:

– Wickellaminat Typ UD-Roving:	7 %
– Kreuzwickellaminat:	6 %
– Wirrfaserlaminat:	9 %
– Mischlaminat:	8 %

¹⁴ DIN EN ISO 178:2013-09 Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2010 + AMD 1:2013); Deutsche Fassung EN ISO 178:2010 + A1:2013

¹⁵ DIN EN ISO 1172:1998-12 Textilglasverstärkte Kunststoffe – Prepregs, Formmassen und Lamine – Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts

ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

- d) An jedem Behälter sind an 3 Probekörpern aus den Behälterbauteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel gefertigten Laminaten Biegeprüfungen nach DIN EN ISO 178 durchzuführen. Kein Einzelwert aus 3 Proben darf unter dem in der Tabelle der Anlage 5.2 geforderten Mindestwert liegen
- e) An jedem komplett im Werk Staffelein hergestellten Behälter ist eine Dichtheitsprüfung mit dem hydrostatischen Druck der zu lagernden Flüssigkeit, jedoch mindestens mit dem hydrostatischen Druck von Wasser, durchzuführen. Die Prüfdauer muss mindestens 24 h betragen.
- f) Wenn die Behälter am Aufstellort aus GFK-Einzelteilen hergestellt werden, sind die im Abschnitt 2 beschriebenen Prüfungen in die werkseigene Produktionskontrolle einzubeziehen.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen nach den Abschnitten 1.2 b), c2) und d) Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Quantile noch zu klein, können in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Quantile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert k zur Berechnung der 5 %-Quantile darf in den genannten Fällen zu $k = 1,65$ angenommen werden.

2 Prüfungen an den Behältern am Aufstellort

Die in den folgenden Absätzen a) bis c) beschriebenen Prüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Behälter am Aufstellort aus Einzelteilen zusammengefügt wird.

- a) Nach der Montage der Behälter erfolgt eine innere und äußere Sichtprüfung durch den Montageleiter des Antragstellers.
- b) Nach dem Aushärten der Verbindungslamine ist aus dem äußeren Verbindungslaminat mit einem geeigneten Bohrvorsatz ein kreisförmiger Probekörper (ca. 2 cm Durchmesser) zu entnehmen und zu kennzeichnen. Dabei ist zu überprüfen, ob eine ausreichende Haftung des Verbindungslaminats mit dem Zylinderlaminat vorliegt. Außerdem sind aus diesen Proben die im Überlaminat vorhandene Glasmenge und die Barcolhärte zu bestimmen.

Anforderungswerte:

- Glasmenge: Entsprechend Angaben in der statischen Berechnung
 - Barcolhärte: ≥ 30 Skt.
- c) An jedem Behälter ist eine Dichtheitsprüfung mit dem hydrostatischen Druck der zu lagernden Flüssigkeit, jedoch mindestens mit dem hydrostatischen Druck von Wasser, durchzuführen. Die Prüfdauer muss mindestens 24 h betragen.

ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 5.2 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

4 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen. Darüber hinaus hat der Hersteller Gutachten gemäß Abschnitt 3.3.2 (3) der Besonderen Bestimmungen aufzubewahren und dem DIBt und der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 5.2
Blatt 1 von 1

ZEITSTANDBIEGEVERSUCH

Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN ISO 14125¹⁶

- 3-Punkt-Lagerung
- Beginn der Versuchsdurchführung vor Auslieferung, spätestens 28 Tage nach Herstellung
- Die bei der Herstellung in der Form liegende Seite des Laminats ist in die Zugzone zu legen
- Lagerungs- und Prüfklima: Normalklima 23/50 nach DIN EN ISO 291¹⁷
- Probekörperdicke: t_p = Laminatdicke
- Probekörperbreite:
 - bei Wickel- und Mischlaminat: $b \geq 50 \text{ mm}$
 $b \geq 2,5 \cdot t_p$
 - bei Wirrfaserlaminat: $b \geq 30 \text{ mm}$
 $b \geq 2,5 \cdot t_p$
- Stützweite: $l_s \geq 20 \cdot t_p$
- Prüfgeschwindigkeit 1 % rechn. Randfaserdehnung/min.
- Biegespannung für Biegekriechversuch $\sigma_f \cong 0,15 \cdot \sigma_{\text{Bruch}}$

Anforderungswerte:

Kennwert	Einheit	Wickellaminat				Wirrfaser- laminat	Mischlaminat	
		Richtung	Typ UD-Roving		Kreuz- wickel		t < 10	t ≥ 10
			t < 11	t ≥ 11				
$E_{1h} \cdot \left(\frac{t_p}{t_n}\right)^2$	N/mm ²	axial	10500	12000	8700	7200	11500	12500
		tangential	19000	20000	24500			
Kriechneigung $\frac{f_{24} - f_1}{f_1} \cdot 100$	%	axial	10,5		14,0	18,0	13,0	8,5
		tangential	3,5		4,0			
Bruchmoment $\frac{m}{t_p \cdot t_n}$	$\frac{N \cdot mm}{mm \cdot mm^2}$	axial	32		8	27	30	
		tangential	90		50			

t_p = Probekörperdicke (siehe oben)

t_n = Nenndicke gemäß Anlage 2.2 bis 2.6

¹⁶ DIN EN ISO 14125:2011-05

Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 14125:1998 + Cor.1:2001 + Amd.1:2011); Deutsche Fassung
EN ISO 14125:1998 + AC:2002 + A1:2011

¹⁷ DIN EN ISO 291:2008-08

Normalklimat für Konditionierung und Prüfung (ISO 291:2008); Deutsche Fassung
EN ISO 291:2008

Anlage 6
Blatt 1 von 2

AUFSTELLBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

(1) Der Boden der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen muss vollständig auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte gebettet sein.

(2) Bei Behältern, die nicht in Auffangvorrichtungen aus Kunststoff aufgestellt werden, ist bei Außenaufstellung zwischen Auflagerplatte und Behälterboden als Sperr- und Gleitschicht eine einteilige PE-Tafel von mindestens 2 mm Dicke vorzusehen. Bei Aufstellung innerhalb von Gebäuden ist zwischen Auflagerplatte und Boden des Behälters eine PE- oder PP-Tafel von mindestens 2 mm Dicke vorzusehen.

(3) Bei Behältern, die in Auffangvorrichtungen aus glasfaserverstärktem Kunststoff aufgestellt werden, ist zwischen Auffangvorrichtung und Behälterboden als Gleitschicht eine PE- oder PP-Tafel von mindestens 2 mm Dicke vorzusehen. In diesem Fall darf die PE- oder PP-Tafel aus mehreren Teilen (unverschweißt gestoßen) bestehen (siehe Anlage 1.4 Blatt 4).

(4) Bei Behältern, die in Auffangvorrichtungen aus PE entsprechend Abschnitt 3.1 (2) der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgestellt werden, ist die in Absatz (2) geforderte Sperr- und Gleitschicht nicht erforderlich (siehe Anlage 1.4 Blatt 5).

(5) Unter Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Anordnung einer PE- oder PP-Tafel nicht erforderlich.

(6) Bei nicht ebener Bodenunterseite der Behälter bzw. der Auffangvorrichtungen ist zwischen PE- bzw. PP-Tafel und Boden bzw. zwischen Auflagerplatte und Boden eine Zwischenschicht (Mörtelbett oder Spachtelmasse) aufzubringen. Die Zwischenschicht kann entfallen, wenn der Flachboden werkseitig mit faserverstärktem Mörtel glatt abgezogen und anschließend mit einer Mattenlage (450 g/m²) abgedeckt wird.

3 Abstände

Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen die Behälter so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

4 Montage

(1) Die Behälter und die ggf. verwendeten Auffangvorrichtungen sind lotrecht aufzustellen.

(2) Bei Aufstellung im Freien sind bei Aufstellung ohne Auffangvorrichtungen die Behälter, bei Aufstellung in Auffangvorrichtungen die Auffangvorrichtungen gegen Windlast zu verankern. Behälterverankerungen in Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind jedoch nicht zulässig.

AUFSTELLBEDINGUNGEN

(3) Erfolgt das Verschließen der Einsteigeöffnung bei Aufstellung des Behälters oder Montage der Rohrleitungen an den Behälter, so ist vorher die Behälterinnenseite auf Montageschäden hin zu untersuchen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass der Boden des Behälters nicht beschädigt worden ist (z. B. durch herabfallendes Werkzeug während der Montage). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.

5 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(2) Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht absperrbar sein. Nur solche Behälter dürfen über eine gemeinsame Leitung be- und entlüftet werden, bei denen die zu lagernden Flüssigkeiten und deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen miteinander eingehen können.

(3) Be- und Entlüftungseinrichtungen, die gefährliche Dämpfe abgeben, dürfen nicht in geschlossene Räume münden; ihre Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein.

(4) Beim Anschließen von Wasserschleusen oder sonstigen Vorlagen ist darauf zu achten, dass die zulässigen Drücke gemäß Abschnitt 2.2.3 (5) der Besonderen Bestimmungen nicht über- oder unterschritten werden.

6 Sonstige Auflagen

Sofern am Behälter Bühnen bzw. Leitern angebracht werden sollen, sind diese entsprechend Anlage 1.11 bzw. Anlage 1.12 am Behälter zu befestigen. Durch das Anbringen der Einrichtungen darf auf den Behälter – auch während des Betriebes – kein unzulässiger Zwang aufgebracht werden.

Anlage 7
Blatt 1 von 1

ZULÄSSIGER FÜLLGRAD

(1) Bei der Festlegung des zulässigen Füllungsgrades sind der kubische Ausdehnungskoeffizient der für die Befüllung eines Behälters in Frage kommenden Flüssigkeiten und die bei der Lagerung mögliche Erwärmung und eine dadurch bedingte Zunahme des Volumens der Flüssigkeit zu berücksichtigen.

(2) Wird die Flüssigkeit innerhalb der im Abschnitt 1 (3) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgegebenen Grenzen im gekühlten Zustand eingefüllt, so sind zusätzlich die dadurch bedingten Ausdehnungen bei der Festlegung des Füllungsgrades zu berücksichtigen.

(3) Für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ohne zusätzliche gefährliche Eigenschaften (giftig oder ätzend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) in ortsfesten Behältern ist der zulässige Füllungsgrad bei Einfülltemperatur wie folgt festzulegen:

$$\text{Füllungsgrad} = \frac{100}{1 + \alpha \cdot 35} \text{ in \% des Fassungsraumes}$$

Der mittlere kubische Ausdehnungskoeffizient α kann wie folgt ermittelt werden:

$$\alpha = \frac{d_{15} - d_{50}}{35 \cdot d_{50}} \quad \text{Dabei bedeuten } d_{15} \text{ bzw. } d_{50}$$

die Dichte der Flüssigkeit bei +15 °C bzw. +50 °C.

(4) Für Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als giftig oder ätzend eingestuft sind, soll ein mindestens 3 % niedrigerer Füllungsgrad als nach Absatz (3) bestimmt, eingehalten werden.